Das
Lotto-Recht,
Oder
Rechtliche Betrachtungen
über diejenigen Vorfälle,
so sich bey dem Zahlenspiel
oder
sogenannten Lotto
theils schon zugetragen haben, und theils in der Zukunft noch zutragen möchten.

Ioculare tibi videtur, et ſane bene;
Sed diligenter intuere has nænias,
Quantam ſub illis vtilitatem reperias?
Non ſemper ea ſunt, quae videntur; decipit
Frons prima multos.

Phædr.

Coburg,
druckts Rudolph August Wilh. Ahl,
1771.

Vorrede.

Es ist allerdings zu bewundern, daß bey der heutigen Allgemeinheit der Lottospiele und Geschäftigkeit der gelehrten Federn und Druckereyen noch niemand, das Lotto und was sich dabey zuzutragen pfleget, auf die Rechtswage zu legen und ein juristisches Urtheil darüber zu fällen, auch seine darüber heegenden Gedanken gemein zu machen, unternommen hat. Vielleicht thut ein solcher Rechtsgelehrter, der diese täglich vorfallenden und zum öfftern in gerichtliche Streitigkeiten ausschlagenden Sachen in Rechtliche Betrachtung ziehet, und dem öffentlichen Druck übergiebt, dem gemeinen Wesen einen

größeren Dienst, als wenn er diesem von dem längst verlegenen Villischen oder einem andern heut zu Tage durchaus unbrauchbaren Römischen Gesez eine aus der Ottoischen, Meermannischen, und anderen Sammlungen zusammen gestoppelte Abhandlung liefert. Wir haben bey unserem aufhabenden Richteramt schon öfters solche Lottofälle unter die Hände bekommen, die uns genöthiget, dem Lotto selbst uud seinem Verhältniß gegen die Rechte weiter nachzudenken und also daßelbe gegen die Rechtsbegriffe und Grundsäze zuvergleichen, wobey wir vielfältig gewünschet haben, daß wir hierüber auch die Meynung anderer Rechtsgelehrten hätten zu Rathe ziehen können; weil uns aber noch bis diese Stunde keine rechtliche Abhandlung von dem Lotto und demjenigen, was dabey in Rechtliche Betrachtung gezogen zu werden verdienet, zu Handen gekommen; So haben wir am Ende den Entschluß gefasset, unsere darüber gehaltene Betrachtungen gemein zu machen und vielleicht dadurch die Gelehrten unserer Facultät aufzumuntern, diesen noch unbearbeiteten Vorwurff der Rechtsgelahrheit in Bearbeitung zu nehmen. Dieses ist unsere wahre Absicht und es wird uns eben

so

so angnehm seyn, wenn uns andere Rechtsgelehrte mit behöriger Anständigkeit eines beßern belehren, als wenn uns andere ihres Beyfalls würdigen. Wir liefern unsere Abhandlung in Deutscher Sprache, und dieses in keiner andern Absicht, als dieselbe dadurch auch solchen Lottoliebhabern verständlich zu machen, die der Lateinischen Sprache entweder ganz unkundig, oder nicht mächtig sind; denn außerdem würde uns die eine oder die andere von beyden Sprachen zu Ausdrückung unserer Gedanken einerley, ja die Lateinische in gewißer Maße noch leichter gewesen seyn, weil es öfters viele Schwierigkeiten macht, einen von den Rechtsgelehrten gleichsam mit dem Deutschen Bürgerrecht beschenkten Ausdruck in unserer Mutter sprache auf eine verständliche und ungezwungene Weise zugeben, weswegen wir auch hoffen, daß die Fehler, die wir etwa in diesem Stück begangen haben dürften, desto eher zu vergeben seyn werden. Ferner müßen wir gedenken, daß wir von allen Gattungen von Spielen, und folglich auch vom Lotto nicht den geringsten Gebrauch machen, woraus also ein jeder Leser den sicheren Schluß ziehen kan, daß das, was wir etwa hier und da zum Vortheil des Lotto

geschrieben haben, unsere Neigung zu diesem Spiel ganz und gar nicht, sondern unsere wahre Ueberzeugung und wann diese nicht trüget, die Wahrheit selbst zum Grund habe. Uebrigens wird man der Abhandlung selbst ansehen und beym Durchlesen gewahr werden, daß sie gleichsam mit flüchtiger Feder entworfen sey. Wir wünschten, daß uns unsere Geschäffte zu diesem Aufsaz mehrere Zeit vergönnet hätten: Da aber diese täglich und fortwährend sind, und wir daher diese Betrachtungen nur so zusagen auf dem Raub zu Pappier gebracht haben, so wird man die Beurtheilung unserer Arbeit auch hiernach abzumeßen belieben. Sollten uns unsere Amtsgeschäffte über kurz oder lang eine mehrere Muse gestatten, so sind wir gesonnen, diesen ersten Entwurff des Lottorechts genauer auszuarbeiten, wir sind es aber auch ganz wohl zufrieden, wenn eine andere und zweifelsohne geschicktere Feder uns hierinnen zuvorkommen solte. Lottopolis, den 21. Hornung, 1771.

Schurr und Dile.

Innhalt.

Innhalt.

I. Abtheilung.

Vom Lotto und deßen Recht überhaupt.

II. Abtheilung.

Von der Rechtmäßigkeit des Lotto.

III. Abtheilung.

Von den Rechten, ein Lotto aufzurichten und daßselbe zu spielen, auch wem solche zustehen?

IV. Abtheilung.

Von dem, was sowohl bey der Errichtung eines Lotto, als bey dem Spiel deßelben den Rechten nach überhaupt beobachtet werden muß.

V. Abtheilung.

Von den Rechten der Lottoadministertion, oder Direction, der Lottcontors und der Lotto collectors.

VI. Abtheilung.

Von den Rechten der Lottospieler.

VII. Abtheilung.

Von denen aus dem Lotto erwachßenden gerichtlichen Klagen.

Erste Abtheilung.

Vom Lotto und deßen Recht überhaupt.

§. I.

Erklärung des Lottospiels

Es ist das sogenannte italienische Lotto eine heutzutage so allgemein bekannte Sache, daß es fast eine vergebliche Bemühung zuseyn scheinet, davon eine Erklärung zumachen. Weil aber doch die Reguln einer ordentlichen Abhandlung erfordern, daßman die Sache, von der man reden oder schreiben will, vor allen Dingen erkläre; So wird es auch nicht nur erlaubt, son-

dern vielmehr nothwendig seyn, der folgenden Abhandlung eine Umschreibung des gedachten herrschenden Modespiels vorzusetzen. Es ist demnach das Lotto ein Geldspiel, bey welchem unter den Zahlen von eins biß neunzig auf eine, mehrere oder auch alle, einzeln oder nach verschiedenen Verbindungsarten, ein gewißes Geld, deßen bey jeder Spielart besonders bestimmte Vervielfältigung den zuhoffenden Gewinnst aus macht, eingesetzet, der Gewinn oder Verlust sothaner besetzter Zahlen aber mittest des Auszugs von fünf Zahlen aus denen von eins biß neunzig unter einander vermengten Numern dergestalt, daß die herausgezogenen fünf Zahlen gewinnen und die übrigen fünf und achtzig Zahlen verliehren, bestimmt wird. Dieses Spiel ist zuerst in Genua aufgekommen und wird deswegen Lotto di Genua oder das Genuesische Spiel genennt. Ein mehreres davon anzuführen, würde unnöthig und gegen unsere Absicht seyn, indem die genauere Kenntniß dieses Spiels nicht nur aus denen häuffig herumgehenden besonderen Nachrichten, sondern auch aus denen neuerlich aufgekommenen Lottocalendern, worunter der mit Anfang dieses Jahres herausgekommene Sachßen-Coburgische bemerckt zuwerden verdient, ersehen werden kan, und wir unser Augenmerk hauptsächlich nur auf dasjenige, was in Ansehung derer Lottovorfallenheiten Rechtens ist, gerichtet haben.

§. 2.

§. 2.

Rechtfertiggung dieser Abhaudlung, und was unter dem Lottorecht zuverstehen?

Vielleicht zweifeln viele bey Erblickung dieser Abhandlung, ob es auch bey dem Lotto Rechtshändel geben könne und ob es einem Rechtsgelehrten anständig sey, sich mit dergleichen Spielsachen abzugeben? Jener Zweifel wird sich aber leichtlich dadurch heben laßen, wenn man erwäget, daß das Recht sich mit der Entscheidung des Mein und Dein beschäftige und bey dem Lottospiel das Mein und Dein zum öfftern in Frage kamme. Wie oft dieses geschehe, werden diejenigen bezeugen können, welche als Richter, oder als Beystände mit Lotto-Forderungs und Berechnungs-Sachen zuthun haben und wir können uns deshalb gleichfalls auf unsere eigene Erfahrung beruffen. Will man daher der täglichen Erfahrung nicht wiedersprechen, so muß man eingestehen, daß die Lottovorfallenheiten gar öffters ein Vorwurf der Rechtsgelahrtheit werden und ist dieses richtig, so wird man uns auch die Würcklichkeit eines Lottorechts zugestehen müßen, indem wir darunter wegen Ermangelung eines besondern Lottogesetzbuchs nichts anders, als die Anwendung der gemeinen Rechtsreguln auf die Lottovorfälle verstanden wißen wollen. Gegen die Besorgniß des zweiten Vorwurfs, als wäre wenigstens das Lottorecht keine oder eine sehr geringe Beschäfftigung eines Rechtsgelehrten, könnte man sich nur auf diejenigen Rechtslehrer beruffen, welche sowohl überhaupt vom Spielrecht, als insonder

sonderheit von den Rechten dieser und jener Gattung von Spielen geschrieben haben a); Man glaubet aber, daß man mit diesen Schrifftstellern nicht einmal in eine Claße, sondern wegen der ungleich größeren Wichtigkeit der abzuhandelnden Sache noch höher zusetzen sey, weil bekanntermaßen die Gewinnste in dem Lottospiel gar öffters sehr hoch ausfallen und dabey immer noch höher ausfallen könnten, mithin offtmahlen einen großen Einfluß in das Mein und Dein haben, daß daher eine rechtliche Abhandlung des Lottospiels an sich nicht unter die vergeblichen Beschäftigungen gerechnet werden kan. Ob übrigens diese unsere Abhandlung einigen Nutzen haben könne und des Lesens nicht gantz unwürdig sey? darüber wollen wir das Urtheil der Rechtsgelehrten und derer, die mit Lottospielen zuthun haben, erwarten.

§. 3.

Wie vielerley die Spiele und unter welche Gattung derselben das Lotto gehörig?

Es ist vor allen Dingen zu untersuchen, unter was für eine Gattung von Spielen das Lotto zurechnen sey? denn da die Rechtsgelehrten die Spiele auf dreyerley Art eintheilen nnd diese Eintheilung in die Entscheidung der Frage, ob ein Spiel erlaubt und zu dulten sey? einigen Einfluß hat; So wird eine Untersuchung der Frage, ob das Lotto ein Kunst-

a) Wovon eine Menge in Bibliotheca jurid. Lipeniofenichian. sub art. Lupus Tom. 1. pag. 349. seq. wie auch verschiedene in Biblioth. jurid. Struv. Buderian. Cap. VII. §. 45. anzutreffen sind.

oder Glücks- oder gemischtes Spiel sey? nicht ganz vergeblich seyn. Ein **Kunstspiel** nennen die Rechtsgelehrten dasjenige, deßen Gewinn oder Verlust einzig und allein auf des Spielers Geschicklichkeit beruhet, wie z. B. bey dem Schachspiel. Ein **Glücksspiel** wird genennet, bey dem Gewinn und Verlust von einem bloßen Ohngefähr abhänget, z. B. bey denen Würfel- und gemeinen Lotteriespielen. Ein **gemischtes Spiel** heißt aber dasjenige, zu deßen Gewinn oder Verlust Kunst und Glück das ihrige gemeinschaftlich beytragen müßen a). Daß nun bey dem Lotto sehr vieles auf das Glück ankomme, ist nicht zu läugnen, daß aber auch vieles auf der Geschicklichkeit des Einsetzers und besonders auf deßen Einsicht in die Zahlenwißenschafft beruhe, ist eben so wenig zu läugnen. Man stelle sich jemand vor, der in der Meinung, daß wenn er alle 90. Zahlen besezte, ihm auch alle Gewinnste werden müßten, auch alle Zahlen, Amben, Ternen ꝛc. ꝛc. besezte, so würde er zwar seine Absicht erreichen und alle gewünschte Gewinnste erlangen; Mit welchem Vortheil aber? Oder es wollte einer das meiste auf Quaternen und Quinen einsetzen, weil auf diesen die höchsten Gewinnste stehen, u. s. w. Es ist daher nicht füglich zu wiedersprechen, daß bey dem Lottospiel Kunst und Glück gemeinschafftlich würcken müßen, um etwas zugewinnen, und wir zweifeln deswegen im geringsten nicht, es denen gemischten Spielen beyzuzählen.

§. 4.

a) Würfel Jurispr. defin. §, 299. pag. 164. Systema jurpr. civ. Menckenio-Schoenianum Lib. XI. Tit. 5. §. 6.

§. 4

Das Lottospiel ist ein Vertrag, doch weder ein ungenannter, noch der Schenkungsvertrag;

Eine größere Schwierigkeit thut sich hervor, wenn wir bestimmen sollen, unter welche Gattung von Verträgen das Lotto zu rechnen sey? denn daß es unter die Verträge gehöre, ist daraus klar und offenbar, daß der eine Theil mit Bewilligung des andern Theils etwas entrichtet, um diesen hinwiederum zu bedingter Entrichtung einer gewißen Sache zu verbinden a). Deswegen möchte es auch scheinen, das Lotto gehöre unter die erste Gattung von unbenannten Verträgen: Allein, zugeschweigen, daß die Römischen Gesetze von diesen Verträgen heutzutage überhaupt unter die Alterthümer gehören b), so ist auch der eigentliche Begriff des unbenannten Vertrags: Ich gebe, damit du mir wiedergebest, oder des Tausches, auf das Lottogeschäfte nicht füglich anzuwenden, indem der Lottoprincipal oder deßen Comtoir nicht bloßer Dings, sondern nur unter der Bedingung, wenn die besetzten Zahlen ausgezogen werden, zum Geben verbunden ist, gleichwohl aber der Einsatz ihm auf alle Fälle verbleibet (§. 1.). Eben sowenig kan der Lottovertrag unter die Schenckungen, wohin viele Rechtsgelehrte,

a) Wir erinnern dieses gegen Hahn. ad Wesenbec. Lib. XI. Tit. 5. n. 1. und Lehman. fr. de variis ludor. generib. Cap. II §. 1. 2. welche denen Spielen überhaupt die Eigenschafft eines Vertrags abstreiten wollen.

b) S. Titii Ius priv. Lib. IV Cap. 13. §. 1. seqq. Heinecc. Ius Germ. Tom. 1. Lib. 2. Part. 1. §. 344. 408.

gelehrte c) die Geldspiele rechnen, gezehlet werden, weil die Schenkungen zu denen einseitigen oder solchen Verträgen, beyjdenen nur der eine Theil etwas zuentrichten verbunden ist, gehören, bey dem Lottovertrag aber würcklich beyde Theile ihre Verbindlichkeit gegen einander haben.

§. 5.

sondern ein Hoffnungskauff, und zwar im engeren Verstande.

Die Rechtsgelehrten behaupten mit Beystimmung der Gesetze a) daß der Kauf nicht nur in Ansehung gewißer schon gegenwärtiger und bestimmter Sachen, sondern auch in Ansehung ungewißer, künfftiger und unbestimmter Dinge statt habe und nennen diese letztere Gattung einen **Kauff der Hoffnung**, weil bey solchem der Käuffer gegen Erlegung eines gewißen Geldes sich zu dieser oder jener Sache eigentlich n ur die Hoffnung erkauft. Weil aber die erkauffte ungewiße Sache entweder so beschaffen seyn kan, daß sie nach dem ordentlichen Lauf der Natur hätte wücklich werden können und müßen, als wenn zum Beyspiel einer dem andern die Erndte des künftigen Jahres abkauffet, oder von einem Glücksfall abhangen kan; So wird der Hoffnungskauf mit gutem Grunde wieder in diese zwey Arten eingetheilet und die erstere **der Kauf einer gehofften Sache**, die letztere aber der

c) Worunter Stryck. in Vſ. mod. Lib. XI. Tit. 5. §. 6. Schaumburg. in Comp. Digeſtor. Lib. XI. Tit. 5. §. 3. Leyſer. in Diſſ. deſcurrilitat. aleæ §. 3. 15. 16.

a) S. L. 34. §. 1. 2. D. de contracht. emt. vend. L. 12. D. de act. emt. vend.

der Hoffnungskauf insonderheit oder im engeren Verstande genennt b). Wir führen dieses darum an, weil diese beyden Arten sehr und vornehmlich darinnen von einander unterschieden sind, daß bey der ersteren der Kauf ungültig ist, wenn der Käuffer ganz und gar nichts erlangt, bey der letzteren aber der Vertrag auf alle Fälle, der Käuffer bekomme etwas oder nichts c), bestehet. Nach diesen Erklärungen wir nun ein jeder leicht selbst zubeurtheilen im Stande seyn, daß das Lotto ein Hoffnungskauf im engeren Verstande sey; denn bey demselben erkaufft der Einsetzer die Hoffnung einer Sache, welche von dem bloßen Glücksfall, daß seine Zahlen ausgezogen werden, abhänget (§. 1.).

Andere Abtheilung.

Von der Rechtmäßigkeit des Lotto.

§. 1.

Was zu der Rechtmäßigkeit eines Spiels überhaupt und des Lotto insonderheit erforderlich?

Spielen, in so weit es einen Bezug auf Mein und Dein hat und daher dem Rechtsgelehrten betrachtungswürdig vorkommt, ist ein Vertrag, vermöge deßen eine gewiße Sache

b) Struv. Synt. iur. civ. Ex. XXIII. §. 26. ibiq. Petr. Müller. in not. δ) ε) ζ) η) θ). Stryck. Cautel. contract. Sect. I. Cap. 3. §. 4. Sect. II. Cap. 8. §. 9. 10. S. auch besonders Eiusd. Diss. de emtione spei §. 10. seqq. Schütte Diss. de vendit. rer. futurar. §. 4.

c) L. 11. §. 18. D. de act. emt., vend. & DD. cit.

Sache demjenigen zu Theil werden ſoll, der den andern in einer verabredeten Unternehmung entweder an Geſchick-lichkeit, oder am Glück, oder an beyden übertreffen werde (Abth. I §. 3. 4.). Da wir nun im folgenden darthun werden, daß das Spielen in dieſem allgemeinen Verſtande nichts anſtößiges in ſich faße, aus der beſondern Einrichtung eines Spiels aber erſt über deßen Recht- oder Unrechtmäſ-ſigkeit geurtheilet werden könne a); So theilen ſich die Spiele in recht- und unrechtmäßige und wir müßen daher der folgenden Abhandlung noch die Erklärung eines rechtmäßigen und erlaubten Spiels voraus ſchicken, um in deren Verfolg auch inſonderheit beurtheilen zukönnen, ob das Lotto darunter gehöre? Wir verſtehen aber unter einem **an ſich rechtmäßigen** oder **erlaubten Spiel überhaupt** dasjenige, welches ſeiner Einrichtung nach weder der Vernunft, noch dem Beſten des Staats, noch auch der Religion entgegen iſt. Verſchiedene Stände des Deutſchen Reichs haben in ihren Landen das Lottoſpielen unterſagt und dadurch deßen Rechtmäßigkeit etwas zweifelhaft gemacht, mithin wird es ſich ſchon der Mühe verlohnen, nach bewieſener Gleichgültigkeit der Spiele überhaupt, auch darüber eine genaue Prüfung anzuſtellen und zu unterſuchen, ob das Lotto der Vernunft und den guten Sitten, oder der Wohlfarth und dem Aufnehmen eines Staats, oder gar der Gottesfurcht und dem Chriſtenthum in

a) Von der Sittlichkeit des Spiels überhaupt S. Barbeyrac Traité du Ieu ou l' on examine les principales queſtions de Droit naturel & de Morale qni ont rapport a cette matiere.

in irgend einem Stück zuwider sey, oder nicht? Letzteres werden wir zur hoffentlichen Gnüge darthun und also dadurch die bezweiffelte Rechtmäßigkeit des Lotto hinlänglich retten. Und ob wir schon überdieß zu erweißen uns getrauen, daß das Lotto einem Staate nicht nur gar nicht schädlich, sondern im Gegentheil auch vorträglich sey; So wollen wir doch deswegen nicht auch zugleich die Schuldigkeit auf uns genommen haben, in Ansehung der Gottseligkeit einen gleichen übervollständigen Beweiß zuführen, sondern in Betracht dieser wird es genug seyn, zuzeigen, daß das Lotto vor sich so wenig, als das Spielen überhaupt betrachtet, sündlich und gegen das Christenthum sey, und daß daher ein gnter Christ gar wohl in diesem oder jenem Lotto mitspielen dürfe.

§. 2.

Spielen ist dem Recht der Natur, der Moral, und der Politick nicht entgegen.

Daß das Spiel im obigen Verstande und also überhaupt betrachtet dem Recht der Natur nicht zuwieder sey, ist eine zwar in vorigen Zeiten heftig bestrittene a), heutzutage aber außer Zweifel stehende Wahrheit. Denn da nach dem Naturrecht ein jeder die Macht hat, mit dem Seinigen zuthun, was er will, und das Spielen, überhaupt betrachtet, nichts

a) Die Lotterien insonderheit hat der unbekannte Verfaßer de l' Art de penser P. IV. ch. 16. sehr angefochten, welchem aber von Barbeyrac im angeführten Traité du Ieu L. II. c. 2. §. 11. hinlänalich geantwortet ist, worauf wir uns darum nicht absonderlich einlaßen, weil die den gemeinen Lotterien gemachten Vorwürffe bey dem Lotto von selbst wegfallen.

nichts in sich faßt, wodurch ein anderer beleidiget würde; So ist es auch dem Rech der Vernunft im geringsten nicht entgegen b). Und eben so wenig ist das Spielen überhaupt denen Reguln der vernünftigen Sittenlehre zuwider, da es an und vor sich betrachtet nichts, so mit der menschlichen Tugend stritte, in sich begreifet c). Ingleichen kan das Spiel überhaupt betrachtet gar wohl mit der Wohlfahrt des Staats bestehen, da es weder der allgemeiuen Sicherheit, noch dem Unterthan an der Ausübung seiner bürgerlichen Pflichten hinderlich ist d). Freylich stößt das Spielen leider! nur allzuoft wider Naturrecht, Moral, Politick und Religion an, wenn es nemlich unmäßig in Zeit- und Geldaufwand, unzüchtig in Worten und Geberden, vortheilhaft und betrüglich u. s. w. getrieben wird; Allein, davor kan das Spielen an und vor sich so wenig, als Speissen und Geträncke davor können, daß sie eben so oft und wohl noch öfter gemißbrauchet werden. Es ist daher das Spielen, überhaupt betrachtet, nach dem Naturrecht, nach der Sittenlehre, und nach der Staatsklugheit, eine gleichgültige oder solche Sache, welche an und vor sich betrachtet

b) Wovon mit mehreren Beyer. Posit. ad P. Lib. XI. Tit. 4. 5. Leyser. ad D. Vol. II. Spec. 126 med. 1. 2. & in Diss. de. scurril. aleæ §. 4. ingleichen Glasey im Recht der Vernunft I. B. 5. Cap. 75 §. nachgesehen werden können.

c) S. Herrn Geh. R. Darjes philosophische Sittenlehre Seit. 23. §. 7.

d) Freyherns v. Wolff vernünftige Gedancken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen §. 393. Gundlings Staatsklugheit II. Cap. 9. §. 63. Seit. nach der Strebelischen Ausgabe vom Jahr 1751.

trachtet, weder gut, noch böße, und also weder ge- noch verbothen ist, sondern erst in Absicht auf Zeit, Ort und andere besondere Umstände bey dem Gebrauch erlaubt oder unerlaubt wird und bey der daher der Mißbrauch den rechten Gebrauch nicht auf hebenkan. c).

§. 3.

Die Geldspiele sind auch nicht wider das Christenthum.

Aber vielleicht sind die Spiele in dem von uns (§. 1.) angenommen Verstande, da wir vornehmlich Geldspiele darunter verstehen, der Religion zuwider und einem Christen unanständig. Einer der grösten noch nicht garlang verstorbenen Gottesgelehrten war dieser Meinung, deßen Gründe wir kürtzlich anführen und unsere Gedauken darüber eröfnen wollen. Er schließet also a): So oft ich mein Geld weggebe, da ich dadurch auf andere Weise bey mir oder andern mehr gutes hätte befördern können, so oft gehe ich mit dem mir anvertrauten Eigenthum meines Gottes als ein böߟer Haußhalter um. Wenn ich nun um Geld spiele, so gebe ich dieses weg, da ich dadurch bey mir und andern mehr gutes hätte befördern können; folglich bin ich, wenn ich um Geld spiele, ein bößer Haußhalter und also auch kein guter Christ. Wir läugnen die Allgemeinheit des Vordersatzes

c) S. hierbey des Herrn Geheimden Rath Darjes Obseruationes I. N. S. & G. Vol. I. Obs. 15. allwo die Gleichgültigkeit einer Handlung vollständig erkläret ist.

a) S. Mosheims Sittenlehre der h. S. V. Th. 1. Absch. 2. Hptst. 19. §. 413. u. ff. S.

satzes und glauben, daß davon diejenigen Ausgaben, so wir zu unserem Vergnügen verwendten, wenn nur dieses sonst nicht gegen die Christenpflichten anstößet, ausgenommen werden müßen. Denn, wo wir nicht ganz irren, so werden Handlungen des Vergnügens diejenigen genennet, welche keinen Bezug auf unsere Pflichten haben, sondern zur bloßen Ergötzung unternommen werden. Es würde eine unnöthige Arbeit seyn, wenn wir erst beweißen wollten, daß dergleichen Handlungen nach dem schriftmäßigen unpietistischen Christenthum̃ erlaubt sind, wenn sie mäßig und ohne Verletz- und Vernachläßigung unserer Pflichten unternommen werder, da solches von den theologischen Sittenlehrern selbst nicht wiedersprochen wird b). Da nun die heutige Welt von der Verfaßung ist, daß man beynahe nichts ohne Geld haben kan, so muß man auch zugeben, daß die Erlaubniß des Vergnügens zugleich die Erlaubniß eines mäßigen Aufwands darzu mit sich führe, oder man würde mit der einen Hand wiedernehmen, was man mit der andern gegeben hat. Dieses also vorausgesetzt, daß man nach dem Verhältniß seiner Einnahme ein gewißes Geld auf das Vergnügen verwendten darf, ist es einerley, zu welcher Art von Vergnügen solches angewendet werde, wenn dieses unschuldig und so beschaffen ist, daß dadurch die Pflichteu gegen Gott, uns selbst und unseren Nächsten nicht beleidiget oder verabsäumet werden. Da nun dieses von den Geldspielen, wenn man den sündlichen Mißbrauch derselben von dem rechten Gebrauch abson-

b) S. Mosheim am angeführten Orte §. 17. u. ff.

absondert, nicht behauptet werden kan, so finden wir auch keine Ursache, warum sie dem Christenthum zuwider und einem guten Christen unanständig seyn sollten? Der gedachte Gottesgelehrte wendet hiergegen ein, man solle lieber ein Spiel ohne Geld erwählen und vielmehr das Geld, so man zum Spielen verwendten könnte, den Armen geben, weil auf diese Weiße mehr gutes dadurch ausgerichtet würde; Allein, dieses heißt ohnstrittig zu hoch moralisiret, weil auf diese Art alles und jedes, so mit einigem Geldaufwand verknüpfet, aber nicht nothwendig ist, unerlaubt würde, indem man dieses Geld ebenfals zu Allmosen anwendten und dadurch mehr gutes ausrichten könnte. Eine Spazierfahrt wäre solchergestalt einem Christen unerlaubt, weil er gehen und das Fuhrlohn zu Allmosen anwendten könnte: Dem Christlichen Gelehrten wären folglich alle zierliche Bände verbothen, weil er sich mit Pappbänden begnügen und das übrige Geld den Armen geben könnte: Ein Christ dürfte also auch durchaus kein silbernes und anderes gutes Geräthe haben, weil er mit geringen Geräthe ebenfalß auskommen und daher das Geld, so in guten Geräthschaften steckt, dem Armuth zuwendten könnte u. w. d. m. Die Gesinnungen der Menschen sind so verschieden, als ihre Gesichtsbildungen, und daher kommt es, daß der eine sein Vergnügen an diesem, der andere an jenem findet, worinnen auch einem jeden die freye Wahl, so weit solche der Vernunft und der Schrift nicht zuwider ist, billig gelaßen werden muß. Unser großer seeliger Gottesgelehrter führt weiter gegen die Geldspiele an:

Wenn

Wenn man gewinne, so werde vielleicht dem andern das Geld, deßen er zu seinem Auskommen benöthiget sey, abgenommen, wenn man aber verliere, so gehe gemeiniglich Ruhe und Schlaf mit verlohren. Beyde Fälle setzen zum voraus, daß man Ziel und Maas überschritten und also das Spiel gemißbraucht habe. Er wirft weiter ein: Man könne der Vorsehung vor einen solchen Gewinnst nicht dancken. Wenn das Spiel ohne Mißbrauch gepflogen und dabey etwas gewonnen worden, so sehen wir nicht ein, warum man davor nicht eben so gut, als vor eine fündige Bergwercks-zeche oder vor einen glücklichen Assecurantzvertrag dancken könnte; Es fällt aber dieser Danck vor Spielgelder darum hinweg, weil gemeiniglich das zur einen Zeit gewonnene Geld zu einer andern wieder verlohren wird und daher nur geborgtes Guth ist. Der Gottesgelehrte wendet ferner ein: Die Seele und der Körper würden durch Geldspiele nicht gebeßert. Hier hätte er die Karten- und Würfel-Spiele nennen sollen, und auch bey diesen läßt es sich nicht behaupten, denn die Seele wird mit einer deren Kräfte nicht schwächenden Sache unterhalten und der Cörprr hat seine Ruhe dabey. Uberhaupt muß, wie wir schon gedacht haben, einem jeden die billige freye Wahl bey den Vergnügungs-Stunden gelaßen werden. Dem Gelehrten ist freylich eine Veränderung, die mit Bewegung verknüpft ist, anzurathen; würde es aber nicht lächerlich seyn, wenn man dem abgematteten Handwercker eben dergleichen anrathen wollte? Es ist noch ein Einwurf übrig: Man gebe nehmlich andern, die keine

Herrschaft über sich hätten, ein bößes Exempel. Dieses ist wohl der geringste Zweifel unter allen, denn wie kan man einem andern mit einer unschuldigen Handlung ein bößes Exempel geben? Dieses erfordert nothwendig eine böße Handlung, die der andere darum thut, weil sie ein anderer auch gethan hat. Ist man aber schuldig, eine unschuldige Handlung um des Mißbrauchs anderer willen zufliehen, so muß man vor allen Dingen alle und jede Getränke außer dem klaren Waßer meiden. Wer hat sich aber dieses zubehaupten jemalen beyfallen laßen?

§. 4.

Anwendung des vorhergehenden anf das Lotto.

Das Lotto ist daher darum, weil es ein Spiel und zwar ein Geldspiel ist, nicht verwerflich, sondern zu gründlicher Beurtheilung seiner allgemeinen Recht- oder Unrechtmäßgkeit ist erforderlich, seine besondere Einrichtung in genauere Erwägung zuziehen und zu untersuchen, ob in dieser etwas anzutreffen sey, so dem Recht der Vernunft, oder der Sittenlehre, oder der Staatswißenschaft, oder der Religion anstößig und zuwider sey? Und gehen wir auf diese Weise zu Werk, so wird es schwer fallen, das Lotto auch nur mit einem Scheingrunde des einen oder des andern zubeschuldigen. Die öfentlichen Anstalten, mit welchen allenthalben der Auszug der gewinnenden Zahlen vollbracht wird, verbiethen einem jeden, auch nur die geringste Unrichtigkeit und Vervortheilung auf Seiten der Lottoprincipalschaft zu argwohnen; Es ist auch nicht

nicht abzunehmen, wie auf Seiten der Spieler, wenn man über die gantz außerordentlichen Streiche, welche anfangs hier und da mittelst Mißbrauchs der Posten und der von Seiten des Lotto bezeigten Gutwilligkeit gespielet worden, nun aber nach dem Gebrauch mehrerer Vorsicht und Strenge nicht weiter zubesorgen sind, hinnausgehet, einiger Betrug begangen werden könnte; Der Zeitverlust ist hiernächst auf Seiten derer Spielenden weit geringer, als bey irgend ei- einem andern Spiel; Der Einsatz stehet darneben in eines jeden Belieben und es kan daher ein jeder Spieler denselben nach seinem Willen und Vermögen abmeßen; Die Gewinnste sind überdiß zum Vortheil der Spieler in einem sehr ungleichen Verhältniß mit der Einlage; Hier fällt übrigens das sündliche Fluchen, Schweren, und Zanken, welches die anderen Spiele so vielfältig unerlaubt und sträflich macht, gäntzlich hinweg. So steht es ums Lotto, wenn wir es mit vernünftigen Augen betrachten; Nun wollen wir es auch mit christlichen Augen besehen: In das Lotto einsetzen, ist keine Sünde, oder man müßte alle Handlungs-Bergwercks- und andere Gesellschaften und Verträge, so vom Glück abhangen, für sündlich halten; Dabey gewinnen ist nichts sündliches, weil es bloß bey dem Spieler stehet, den Gewinnst gut oder böse anzuwenden und schon bey einem vernünftigen Menschen, noch mehr aber bey einem Christen an einer guten Verwendtung gar nicht zuzweiffeln ist; Dabey verlieren, ist gleichfalß keine Sünde, weil ein vernüftiger Mensch und noch mehr ein Christ auch ein guter Wirthschafter seyn und daher nicht

mehr, als er füglich entrathen kan, einsetzen, mithin sich es auch gerne gefallen laßen muß, wenn seine Einlage einem andern zu guten kömmt. Setzt hingegen der Spieler sein Vertrauen auf das Lotto, wendet er den ihm zufallenden Gewinnst übel an, spielt er sich arm, oder wird er über den Verlust ungedultig und versündiget sich auf eine oder die andere Weise bey Gelegenheit des Lotto, so müßen wir nicht nur, daß dieses daran Schuld habe, sondern auch, daß ein solcher Spieler ein guter Christ sey, durchaus in Abrede stellen. Solchergestalt finden wir bey dem Lotto nichts, das der Vernunft oder der Religion anstößig wäre und es wird daher mit uns ein jeder unpartheyischer Richter bekennen müßen, daß es unter allen Spielen der gemischten Art, wo nicht das allerrechtmäßigste, doch wenigstens eines der rechtmäßigsten sey.

§. 5.

Die Spiele sind auch durch kein allgemeines Reichsgesetz eingeschrenkt oder gar verbothen.

Wir haben also nunmehro hoffentlich zur Gnüge gezeiget, daß das Lotto ein an sich und seiner Natur nach rechtmäßiges und erlaubtes Spiel sey. Da aber in einem Staate öfters Sachen, welche an sich der Vernunft, der Religion und dem Staate nicht zuwieder sind, aus anderen Ursachen und besonders auf Gutbefinden der höchsten Obrigkeit verbothen und dadurch unrechtmäßig oder unerlaubt werden; So haben wir zuuntersuchen, was in Ansehung derer Spiele überhaupt und also auch des Lotto insonderheit

derheit in Deutschland Rechtens sey. Uns ist noch kein allgemeines Reichsgesetz, welches der Spiele wegen Verordnung thäte, vorgekommen, außer demjenigen, was auf dem Reichstag zu Frankfuth im Jahr 1427. a) und auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1431. b) wegen der damaligen Heerzüge gegen die Hußiten, dann auf dem Reichtstag zu Frankfurth im Jahr 1486. c) wegen des damaligen Zugs gegen den König Matthias zu Ungarn und die Türcken, ingleichen auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1570. d) verordnet worden. Es gehen aber diese Verordnungen insgesammt nur auf die Kriegsleute und kan uns daher um so weniger ein allgemeines Reichsgesetz, welches diese oder jene Art von Spielen verbiethet, entgegen gesetzet werden, als vielmehr das letztgedachte, nehmlich die Fußknecht-Bestallung vom Jahr 1570. diesen das Spielen um baares Geld überhaupt erlaubet und nur das Spielen auf Borg verbiethet. Weil aber doch das Römiche Recht auf gewiße Maße im Deutschen Reich, als ein allgemeines Recht, angenommen ist, so wird es auch nöthig seyn, deßen Verordnungen wegen der Spiele in Betrachtnng zu ziehen und zuuntersuchen, ob etwan vermöge der Römischen Gesetze das Lotto unter die im Reich allgemein verbothenen Spiele zuzählen sey?

§. 6.

a) S. die Senkenbergische Sammlung der Reichsabschiede Tom. I. pag. 120
b) Ebendaselbst pag. 136.
c) Ebendaselbst pag. 275.
d) Ebendaselbst. Tom. III. pag. 339.

§. 9.

Die Gesetze des Römischen Rechts von den Spielen haben in Deutschland keine Gültigket, auch auf das Lotto keinen Bezug.

Richten wir nun unsere Augen auf das in Deutschland auf gewiße Maße angenommene Römische Recht, so finden wir, daß nach demselben nur solche Spiele, welche eine Uebung in der Tapferkeit zum Zweck hatten a), wie auch auf gewiße Weise die Kunst- und gemischten Spiele, in so fern sie nemlich nicht blosen Gewinnsts halber getrieben werden b), erlaubt, die übrigen und insonderheit die bloßen Glücksspiele aber durchaus untersagt und derentwegen harte Verbothe und Straffen vorgeschrieben gewesen c). Denn ausserdem, daß der Gewinner dem Verspieler nichts anfordern, ja dieser und selbst die Staats-Casse den bereits bezahlten Gewinnst binnen funfzig Jahren wieder zurückfordern konnte, so wurde auch denen, welche in ihren Häußern das Spielen gestatteten, keine gerichtliche Hülfe ertheilet, wenn sie bey dieser Gelegenheit in Schaden gerathen oder beleydiget worden waren e). Gleichwie aber die Deutschen die Römischen Spitzfindigkeiten und Grillen in vielen Stücken, insonderheit aber in der Lehre von den Verträgen, nicht angenommen, sondern vielmehr in Ansehung dieser die natürlichen Rechts-

sätze

a) L. 2. und 3. D. de aleatorib.
b) L. 4. pr. D. de aleat. add. Leyseri Diss. de scurrilitate aleae §. 7. 8. 9.
c) S. das dargegen ergangene Edictum Praetoris in L. 1. D. de aleat.
d) L. ult. C. de aleator.
e) L. 1. pr. D. de aleat.

säße beybehalten haben; Also ist auch besonders das Spielen, wovon nach Tacitus f) Zeugniß schon unsere ältesten Vorfahren so große Liebhaber gewesen, daß wenn sie alles verspielt hatten, sie auch so gar um die Freyheit spielten, in Deutschland niemalen auf Römischen Fuß gesetztet g), im Gegentheil aber, wie obengedacht (§. 4.), sogar von Kayßer und Reich im Jahr 1570. denen Fußknechten das Spielen um baares Geld ausdrücklich nachgelaßen und also dadurch, daß die Römischen Spielgesetze im Deutschen Reich keine allgemeine Verbindlichkeit haben, öffentlich zu erkennen gegeben worden, obschon nicht zuläugnen, daß man um die Zeiten, da sich das Römische Recht in Deutschland einzuschleichen begonne, daßelbe in verschiedenen einzelnen Ländern auch in Ansehung der Spiele gegen die alten Gebräuche h) eingeführet und in die Statuten hier und da i) aufgenommen habe. Da jedoch diese Aufnahme nicht vermuthet werden kan, sondern einen Beweiß erfordert; So ist unwidersprechlich gewiß, daß wo in einer Deutschen Provintz dieser Beweiß fehlet, daselbst die Spiele nicht nach Römischen, sondern nach den besondern Provintzialgesetzen, daferne nehmlich dergleichen

f) De morib. Germanor. cap. 24. add. D. Ambros. de Tobia Cap. II.

g) S. Stryck. Us. mod. P. Lib. XI. Tit. 5. §. 1. Thomas. Not. ad P. XI. Tit. 5. n. 1. Heinecc. Elem. Jur. Germ. Tom. I. Lib. 2. §. 419. 420. seqq.

h) S. die ältsten Statuten der Stadt Braunschweig vom Jahr 1232. beym Leibnitz. in Scriptt. Rer. Brunsuicens. Tom. III. pag. 442.

i) Heumanns Diss. de aleatoribus, ingleichen des vortreflichen Herrn von Pufendorfs Observatt. iur. univ. Tom. III. in Append. pag. 192. und 372.

gleichen vorhanden, in deren Ermangelung aber nach dem Rechte der Natur beurtheilet werden müßen. Es können daher die Römischen Gesetze heutzutage kein Spiel allgemein recht- oder unrechtmäßig machen und deren Strenge gegen die Glücksspiele läßt sich deswegen um so weniger auf das Lotto anwenden, als dieses nicht nur eigentlich unter die gemischten Spiele gehöret (Abth. 1, §. 3.), sondern auch nach Römischen Rechten überhaupt nicht einmal unter die Spiele, vielmehr unter die nach solchem gantz unverwehrten Hofnungskäufe gerechnet werden muß (Abh. 1 §. 4.).

§. 7.

Die Verbothe des Lotto in diesem oder jenem Lande schaden der Rechtmäßigkeit deßelben überhaupt nicht.

Es steht auf solche Weise dem Lotto auch kein allgemeines Gesetz im Deutschen Reich entgegen und ob es schon nicht in Zweifel zuziehen, daß ein Stand des Reichs in seinem Lande dieses und jenes Spiel, mithin auch das Lotto, nach Gutbefinden verbiethen könne; So gehet doch dergleichen Verboth nur auf deßen Landesbezirck und macht daher das Lotto in andern Deutschen Landen so wenig unrechtmäßig und unerlaubt, als wenig es der Thomasischen und Wolfischen Philosophie zur Schande gereichte, daß sie an verschiedenen Orten förmlich des Landes verwiesen worden.

§. 8.

Einige Ursachen, derentwegen das Lotto einem Staat auch Vortheil bringen kan.

Nach dem wir auf diese Weise die Rechtmäßigkeit des Lottospiels an und vor sich hoffentlich zur Gnüge gerettet haben,

so

so erfordert nunmehro unsere Schuldigkeit, dem obigen Versprechen gemäs (§. 1.), auch noch die Gründe anzugeben, warum wir glauben, daß das Lotto einem Staate nicht nur nicht nachtheilig, sondern im Gegentheil auch vorträglich sey. Wir glauben dieses darum, weil 1.) bey demselben, wie bey andern Lotteriespielen gebräuchlich, fast durchgängig etwas gewisses zu milden Stifftungen ausgesezet wird, oder wenigstens ausgesezet werden könnte, wodurch denn diese einen dem gemeinen Wesen unlästigen Zuwachs erhalten; hiernächst 2.) durch das Lotto, wenn zumal keine andern dergleichen Spiele in der Nähe befindlich sind, manches Geld in das Land gebracht, oder wenn auch dieses fehlschlagen sollte, doch wenigstens vermieden wird, daß das Geld der Unterthanen, so sie dieser Gattung von Spiel gewidmet haben, nicht aus dem Lande gehe, indem, so viel jenes betrift, wohl niemand bezweifeln wird, daß mit Ausnahme außerordentlicher Fälle bey dem Lotto die Einnahme die Ausgabe übersteigen müße und daher von den auswärtigen Einsäzen immer ein erkleckliches zurükbleibe, in Ansehung der einheimischen Spieler aber die angegebene Ursache ohnehin handgreiflich ist; ferner 3) die Lottogeschäffte, weil doch zu deren Besorgung verschiedene Persohnen nothwendig erforderlich sind, manchem Manne Arbeit uud Unterhalt verschaffen, welchem es außer dem an Gelegenheit mangeln würde, sein Pfund zum Dienst des gemeinen Wesens anzuwenden; überdiß auch 4) das Glück zum öfftern demjenigen zu Theil wird, der deßen bedürftig ist. Will man einwerfen, daß zuweilen die Leute durch über-

mäßige

mäßige Einsäze und widrig ausfallende Züge um das Ihrige kämen: So wißen wir darauf nicht beßer zuantworten, als daß dergleichen Leute, die Haab und Guth auf das Spiel sezen, ohnehin ihrer und ihres Guths nicht mächtig sind und folglich daßelbe durchgebracht haben würden, wenn auch kein Lotto gewesen wäre. Dieses aber voraus gesezet, ist es wohl beßer, daß sie ihr Vermögen dem aus angeführten Ursachen gemeinnüzigen Lotto zugewendet haben, als wenn sie daßelbe auf andere wohl gar Seel- und Leib-verderbliche Weise durchgebracht hätten. Ein mehreres hiervon anzuführen, finden wir für unntöhig, indem das, was wir gesaget, schon hinreichet, unsere Meynung, daß nehmlich das Lotto in verschiedenen Rücksichten dem gemeinen Wesen nüzlich sein könne, zubewähren.

Dritte Abtheilung.

Von den Rechten, ein Lotto zuerrichten und dergleichen zuspielen, auch wem solche zustehen?

§. 1.

Erklärungen der Rechte, ein Lotto zuerrichten und ein Lotto zuspielen.

Unter dem Recht, ein Lotto zuerrichten, verstehen wir die Befugniß, ein dergleichen Spiel entweder selbst öffentlich anzustellen, oder anderen darzu die Erlaubniß zugeben. Es begreift daßelbe das Recht, wegen Sicherstellung der

Spieler,

Spieler, wegen der Einrichtnng in Ansehung der Zeit, des Orts und der Art und Weise der Ausziehung der gewinnenden Zahlen, wegen der Größe der Einsätze und Gewinnste, wegen der Spielarten, und wie es sonsten allenthalben beym Lotto gehalten werden solle, Vorsehung und Verordnung zuthun, oder die desfallßigen Vorschläge und Entwürffe zugenehmigen, solches alles auch durch öffentlichen Druck und Anschlag bekannt machen zulaßen. Hiervon unterscheiden wir nicht unbillig **das Recht, ein Lotto zuspielen**, und verstehen darunter die Befugniß, den aus dem Verkauf der Hofnung beym Lotto kommenden Vortheil sich zuzueigenen. Wir thun in dieser Erklärung mit gutem Bedacht des aus dem Lotto erwachßen könnenden Schadens keine Erwähnung, weil es sich schon von selbst verstehet, daß derjenige, so den Vortheil einer Sache genieset, auch den dabey sich ereignenden Schaden zutragen habe a). Man wird es uns übrigens nicht zur Last legen, daß wir diese erklärten Rechte nicht mit kürzeren Namen belegen, weil wir uns gerne aus der in der Vorrede gedachten Ursache der dem größten Theil unverständlichen Kunstwöter enthalten wollen, in der Muttersprache uns aber dermalen keine bequemeren Benennungen beyfallen wollen.

§. 2

Das Recht, ein Lotto zuerrichten, steht allein der höchsten Landesherrschaft zu.

Da der Obrigkeit nicht allein zustehet, sondern sogar auch als eine schwere Pflicht oblieget, dahin zusehen, daß in Handel

a) Oder, wie die Juristen sagen: Damnum venit in consequentiam. L. 10. D. de. R. I.

del und Wandel aller Betrug vermieden und den Unterthanen das Geld auf keine unrechtmäßige Weiße abgenommen werde a), welches aber durch vortheilhaft und betrüglich eingerichtete Lotterien und Spiele geschehen kan; So erfordern deswegen die Rechtsgelehrten b) durchgängig zur Rechtmäßigkeit der Lotterien und öffentlichen Spiele die Einwilligung und Erlaubniß der Obrigkeit c): Und weil das Recht, ein Spiel anzurichten oder zuerlauben, zugleich die Befugniß, demselben Gesetze vorzuschreiben, in sich faßet, dieses aber in die gesetzgebende Gewalt und folglich in die hohe Landesobrigkeit einschlägt; So glauben wir, daß das Recht, ein öffentliches Spiel zuerrichten oder zugestatten, nur der Landesherrschaft, keineswegs aber auch der mittelbaren Obrigkeit zustehe. Wildvogel ist zwar hierinnen mit uns gleicher Meinung d), er stützet sich aber auf einen falchen Grund, da er die Lotteriespiele zn einer Art von außerordentlichen Steuern machen will und daher das Recht, dieselben zuerrichten oder zugestatten, aus dem Besteurungs-Recht herleitet, worinnen ihm wohl niemand, der die große Verschiedenheit der Steuern und

a) S. Herrn Geh. R. Darjes Cammeralwießenschafften Th. III. §. 207, wie auch die folgende Abtheilung §. 1.

b) S. Struv. Synt. iur. civ. Exerc. XV. §. 58. Boehmer. ius Digestor. Lib. XI. Tit. 5. §. 11. Schaumburg. compend. Digestor. Lib. XI. Tit. 5. §. 6. Wildvogel. Diss. de eo quod justum circa lottarias §. 12.

c) Conf. L. 176. pr. D. de R. I.

d) In angeführter Dissert. §. 12. und 14.

und Lotterieeinsätze erwäget e), beypflichten kan und wird. Werden nun diese Sätze auf das Lotto insonderheit angewendet, so wird ohne Mühe der Beweiß, daß das Recht, ein Lotto zuerrichten, niemand, als der Höchsten Landesherrschaft, zustehe, unter Augen liegen.

§. 3.

Das Recht, ein Lotto zuspielen, steht ebenfalß der Landesherrschaft, und zwar dieses als ein niederes, jenes aber, das Recht nehmlich, ein Lotto zuerrichten, als ein hohes Regal zu.

Es ist hiernechst eine in Rechten ausgemachte Sache, daß der hohen Landesobrigkeit freystehe, sich innerhalb ihres Landes alles, so einigen Nutzen bringen kan, wozu aber noch niemand ein Recht, auch davon keinen Schaden zugewarten hat, zuzueignen und zu einem sogenannten Regal zumachen a). Wir glauben, daß dieses alles bey dem Lotto statt finde und tragen daher kein Bedenken, der höchsten Landesherrschaft auch das Recht, Lotto zuspielen, nach dem oben gegebenen Begriff

 (§. 1.)

e) So werden z. B. die Steuren 1) zu Bestreitung der Landesbürden 2) sämmtlichen Unterthanen 3) nach dem Verhältniß ihres gesammten oder auch nur ihres unbeweglichen Vermögens, und 4) fast im gantzen deutschen Reich mit Einwilligung der Landstände 5) vom Landesherrn befehlsweise ausgeschrieben, S. Klock. de contributionibus; welche Erforderniße der Steuern bey denen Lotterieeinsätzen insgesammt offenbar ermangeln.

a) S. vornehmlich des tiefgelehrten Herrn v. Ickstetts Diſſ. de eo, quod jure publ. vniuerſ. & particulari Imp. R.G. circa venationes juris eſt Cap. 1. § 3. Schol. 2. ſeqq. in Opuſc. Tom. I. pag. 475. Ejusd. Diſſ. de poſſeſſione regalium ſubditum adverſus Principem nil relevante §. 104. 107. 109. ſeqq. in Opuſc. Tom. I. pag. 706. ſeqq.

(§. 1.) zuzuschreiben und zu einem Regal zumachen. Gleichwie aber die Regalien in hohe oder solche, die von der Landeshoheit nicht füglich getrennet und daher auch nicht veräussert werden können, und in niedere oder solche, die sich leichtlich veräußern laßen, eingetheilet werden b); Also rechnen wir das Recht, ein Lotto zu errichten, unter die erste, das Recht, ein Lotto zu spielen, aber unter die leztere Gattung, weil jenes aus der zu den hohen Regalien gehörigen gesetzgebenden Gewalt fliesset, dieses aber in die eigentliche Landesregierung keinen Einfluß, sondern einen bloßen Vortheil und Gewinn zur Absicht hat.

§. 4.

Ob das Recht, ein Lotto zu spielen, verpachtet werden könne, und was solchenfalls in Ansehung des Pachtgeldes und Erlaßes Rechtens sey?

Das Recht, Lotto zuspielen, ist ein niederes oder geringes Regal und kan folglich veräußert werden (§. 3.). Es ist daher um so weniger zu bezweiffeln, daß es auch verpachtet werden könne. Hiebey fragt es sich nicht uneben, ob ein solcher Pachter das Lottospiels sein Pachtgeld zuentrichten schuldig sey, wenn er gleich nicht nur nichts gewinnt, sondern sogar auch eine beträchtliche Einbuße hat? Wir sind der Meinung, daß diese Frage durchaus zubejahen sey. Denn bey allen Verträgen ist vornehmlich darauf zu sehen, was eigentlich zwischen den Partheyen anfänglich verabredet worden a), und da nun bey

b) S. davon vor andern Jargows Lehre von den Regalien I. B. 2. Cap.

a) L. 23. D. de R. I. L. 8. pr. D. mandat. vel contr,

bey dergleichen Pacht dem Pachter mehr nicht, als das Recht, den aus dem Hofnungshandel beim Lotte kommenden Vortheil zugeniesen, überlaßen wird, dieser verhoffende Vortheil aber vom Glück abhänget; So bringt es die selbstige Natur dieses Pachtvertrags mit sich, daß der Pachter, wenn nicht ein anders ausdrücklich bedungen worden ist, alle Glücksfälle mit übernommen habe und ihme daher der Verpachter weder zur Gewähr einiges Vortheils und Uberschußes, noch zu einigem Erlaß verbunden sey. Doch, wir glauben nicht einmal, daß ein solcher Vertrag ein eigentlicher Pacht und nach den Pachtgesetzen zubeurtheilen sey, vielmehr halten wir denselben für einen Hofnungskauf und zwar im engern Verstande, weil sich die oben (Abth. 1. §. 5.) von dergleichen Kauf gegebene Erklärung vollkommen darauf anwenden läßet, daher denn um so weniger zweifelhaft ist, daß der Pachter oder vielmehr der Käuffer, das Pachtgeld oder vielmehr das Kaufgeld, dem Verpachter oder vielmehr dem Verkäuffer, auf alle Fälle zu entrichten schuldig sey. Ob übrigens einem Reichsstand die eigene Ausübung des Rechts, Lotto zuspielen, oder deßen Verpachtung rathsamer sey? ist eine Frage, welche wir denen Cammeralisten zur Untersuchung und Entscheidung überlaßen, da sie auf keinerley Weise in die Rechtsgelahrtheit einschlägt.

§. 5.

Ob das Recht, Lotto zuspielen, als ein Lehn verliehen werden könne, und zu was für einer Gattung der Lehen es zurechnen sey?

Es wirfft sich abre hierbey noch eine andere artige Rechtsfrage auf, die wir nicht vorbeygehen können, ob nehmlich das Recht,

Lotto zuspielen, in der Eigenschaft eines Lehns könne veräusſert werden? Da alle und jede Sachen, so einigen Nutzen abwerfen können, wenn dieser auch gleich unbestimmt und ungewiß ist, zu Lehn gemacht werden können, wie wir zum Beyspiel an denen Gerichten, Jagden, Fischereyen und s. w. wahrnehmen; So finden wir auch keine Schwierigkeit, die vorgelegte Frage mit Ja zubeantworten. Es fragt sich nun aber weiter, ob ein solches Lehn unter die eigentlichen oder uneigentlichen gehöre? Wir sind der Meinung, daß es unter die erstere Gattung zurechnen sey; Denn obschon die eigentlichen Lehne nur in unbeweglichen Güttern bestehen a); So ist doch nicht zuläugnen, daß die Belehnung mit dem Recht, Lotto zuspielen, eine Ausschließung anderer von der Ausübung dieses Rechts in dem Lande des Lehnherrns, oder wenigstens in einem gewißen Bezirck deßelben, in sich faße und also daßelbe in gewißer Maße auf Grund und Boden hafte. Da nun dergleichen Rechte unter die unbeweglichen Gütter mit gutem Grund gerechnet werden b); So wird man auch dem Recht, Lotto zuspielen, eine Stelle unter den unbeweglichen Güttern, und daferne bey deßen Verleyhung die andern natürlichen Erforderniße eines eigentlichen Lehns c) beobachtet und beybehalten werden, dem Lottolehen, wenn wir es so nennen und eine neue Sache mit einem neuen Nahmen belegen dürffen, einen Platz unter den eigentlichen Lehen, nicht füglich versagen

a) 2 Feud. 1 §. vlt.
b) Sedragen tract. feud. Part. III. Cap. 2. n. 54. & 59.
c) Welche Rosenthal in Synops. jur. feupall. Cap. II. Conct. 52. erzählet.

sagen können. Eine weitere Ausführung dieser Lehnsart würde dermalen um so mehr überflüßig und vergeblich seyn, als sie nicht nur noch zur Zeit unter die bloß möglichen Dinge gehört, sondern auch aller Vermuthung nach niemalen zur Würcklichkeit kommen möchte.

§. 6.

Von der Lotto Herr- oder Principalschaft.

Das Recht, Lotto zuspielen, mag nun aber von der Landesherschaft selbst ausgeübet werden, oder sie mag solches verpachtet, oder gar verliehen, oder auf sonstige Weise veräußert haben, so nennen wir überhaupt diejenige Person, welche daßelbe auf ihre Gefahr und Kosten ausübt, die Lottoherrschaft, oder die Lottoprincipalschaft. Diese kan aber so wohl in einer, als in mehrern Personen bestehen, ja selbst Collegien und Gemeinden, oder sogenannte moralische oder mystische Personen, sind davon nicht auszuschließen. Wenn die Lottoherrschaft aus mehrern Personen bestehet, so wird zum öfftern die niederzulegende Geldsumme in gewiße Theile, z. Beyspiel, nach Hunderten, ausgeworfen, deren denn ein jeder Theilhaber einen oder mehrere so lange, biß sämmliche Theile an den Mann gebracht sind, übernehmen kan. Ein solcher Theil wird eine Actie genennet. Wo aber die Lottoprincipalschaft aus mehreren Personen bestehet, da stehen sie unter sich in einer Gesellschaft und es müßen daher deren Rechte und Pflichten gegen einander nach den Gesellschaftsgesetzen beurtheilet werden.

§. 7.

Wie weit die Lottoherrschaft vor die ausgezogenen Gewinnste zuhaften habe?

Wir fragen hiebey wohl nicht uneben, wie weit die Lotto. herr, oder Principalschaft denen Spielern vor die Gewinnste zuhaften schuldig sey? Zur Beantwortung dieser Frage müßen wir zwey verschiedene Fälle auseinander setzen; denn entweder ist eine gewiße Summe bestimmet worden, wie hoch man sich Lottoherrschaftswegen zur Auszahlung der Gewinnste verbindlich gemacht und wie viel man dazu ausgesetzet haben wolle, oder es ist solches nicht geschehen. Ist jenes, so ist die Lottoherrschaft in dem Fall, daß die ausgezogenen Gewinnste die ausgesetzte Summe übersteigen, zu mehr nicht, als zur Entrichtung der bestimmten Summe verbunden, und diese muß solchemnach unter die Spieler nach dem Verhältniß ihrer Gewinnste vertheilet werden, weil die Lottoprincipalchaft sich zu keinem mehreren anheischig gemacht, die Spieler aber durch die Einsätze in ein solches Lotto hierein ihre stillschweigende Einwilligung gegeben und auf solche Bedingung mit dem Lotto gehandelt haben a): Ist aber dieses, so ist die Lottoherrschaft zur Auszahlung sämmtlicher Gewinnste, soweit deren Vermögen reicht, verbunden, weil sie sich zur Entrichtung der Gewinnste auf unbedingte Weise und folglich auf alle Fälle verbindlich gemacht hat b). Wir machen hiebey die Anmerkung, daß es deswegen die Reguln der Klugheit zuerfordern

a) L. 23. &. 145. D. de R. I.
b) L. 172. D. tit. cit.

erfordern scheinen, eine gewiße Summe zubestimmen; Denn wenn schon der Fall, daß das Lotto durch einen unglücklichen Zug zu Boden gerichtet würde, nicht leichtlich zur Würcklichkeit kommen kan, so enthält es doch auch keinen Widerspruch, daß bey einem und eben demselben Zug, wenn, wie man zusagen pflegt, Glück nnd Unglück seinen Willen haben will, mehrere und viele hochbesetzte Amben, Ternen, Quaternen und Quinen herauskommen können, und es ist daher solches auch möglich.

Vierte Abtheilung.

Von dem, was sowohl bey der Errichtung eines Lotto, als bey dem Spiel deßelben den Rechten nach überhaupt beobachtet werden muß.

§. 1.

Anwendung einiger allgemeiner Reguln des Staatsrechts und der Staatsklugheit auf das Lotto.

Das oberste und höchste Gesetz des allgemeinen Staatsrechts ist die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, welche sich nicht nur auf Leib und Leben der Unterthanen, sondern auch auf deren Gütter und Vermögen erstrecket a) Hieraus fließet also unhintertreiblich der Rechtssatz,

a) S. Frey Herrn von Wolfs vernünftige Gedanken vom gesellschaftlichen Leben der Menschen §. 215. ff. Boehmer. ius publ. vniuers. Part. Spec. Lib. II. Cap. 1. & 2. Herrn Geh. R. Darjes Cammeralwißenschaften Th. III. §. 195. ff.

satz, daß alle öffentliche Spiele und insonderheit das Lotto also eingerichtet werden oder seyn müßen, damit niemand bey denselben weder mit Gewalt, noch durch böße List um das Seinige gebracht werde. Es erfordert hiernechst die Staatsklugheit, daß alles, was im öffentlichen Namen geschicht, also eingerichtet werden müße, damit auch, so viel nur möglich, aller Verdacht einer Unrichtigkeit vermieden werde b): Und hiraus ziehen wir die zweite Regul, daß nemlich bey dem Lotto die Einrichtung dahin getroffen werden müße, damit von demselben aller Argwohn, so weit es immer nur möglich und thunlich ist, entfernt werde. Durch die genauere Bestimmung dieser beyden allgemeinen Säze werden sich nun die besonderen Reguln festsetzen laßen, was zur Rechtmäßigkeit der Einrichtung des Lotto nach den Gesetzen des Rechts und der Klugheit, welche leztere sich in dieser Sache, wenn ersteres behörig beobachtet werden soll, nicht füglich absondern läßt und der Ausübung des ersteren die behörigen Bestimmungen geben muß, erfordert werde; Es wird sich aber auch dadurch zugleich veroffenbaren, daß dieselben bey denen dermalen verhandenen Lottospielen, so viel uns wenigstens davon bekannt ist, vollkommen beobachtet sind.

§. 2.

b) Municipale vulgus pronum ad suspiciones schreibt der staatskluge Tacitus Hist Lib. II c. 21. add. Cicer. Orat. pro Rosc. Comoed. cap. 10. et pro Planc. c. 4.

§. 2.

Besondere Rechtsreguln, welche bey Errichtung eines Lotto zu beobachten.

Vermöge der ersten gegebenen Hauptregul ist daher bey ohnehin wegfallender Gewalt nöthig, daß zuförderst 1) die Art und Weise des Spiels in Ansehung der Einsätze, Gewinnste und verschiedenen Spielarten durch Reguln und Vorschriften, von denen keiner von beyden Theilen abgehen darf, festzusetzen, hiernechst 2) nur ehrliche und rechtschaffenen Personen zu Einnehmern oder sogenannten Collectoren zubestellen, sodann 3) die Ziehung selbst mit aller Aufrichtigkeit nnd ohne alle Gefährde vorzunehmen, und endlich auch 4) die Spieler durch die allbekannte hinlängliche Ansäßigkeit der Lottoprincipalschaft gesichert seyen, oder in deren Ermanglung durch Pfand- und Bürgschaften oder sogenannte Garantien wegen der ausfallenden Gewinnste in hinlängliche Sicherheit zusetzen. Dieses sind die vorzüglichsten Rechtssätze, welche bey der Einrichtung eines Lotto beobachtet werden müßen, wenn es nicht gegen die Wohlfahrt des Staats und die Reguln der Gerechtigkeit anstoßen soll. Durch deren Vorschrift wird die Ausübung des Rechts, ein Lotto zuerrichten (Abth. .III §. 1.) rechtmäßig und von deren genauer Beobachtung hängt die Rechtmäßigkeit dieses oder jenes Lottos insonderheit selbst ab; Und obschon im übrigen die Art und Weise, wie diese Sätze in Erfüllung zubringen, an sich willkührlich ist, so wird es doch nicht gegen unsere Absicht seyn, wenn wir im folgenden mit wenigen anführen,

was

was die Reguln der Klugheit desfalß erfordern und schon ebenfalß beym Lotto gleichsam nothwendig geworden ist.

§. 3.

Besondere Klugheitsreguln, so bey Errichtung eines Lotto zubeobachten.

Die im vorherigen §. angegebene erste besondere Regul erfordert die Bestimmung der Einsätze, Gewinnste und Spielarten, wie auch deren Bekanntmachung. Es wäre also dieselbe schon befolgt, wenn sothane Bestimmung öffentlich angeschlagen würde; Weil aber denen Spielern zubeschwerlich fallen würde, wenn sie immer an die öffentlichen Anschläge gehen und das nöthige daraus ersehen sollten, so ist es nicht nur gebräuchlich, sondern auch klüglich daß man denen Spielern dergleichen Nachrichten durch gedruckte Zettuln oder sogenannte Avertissements in die Hände bringe. Die zweite besondere Regul will, daß man nur ehrliche und rechtschaffene Leute zu Collectoren bestelle: Da aber die Redlichkeit eine innerliche Eigenschaft ist, die man daher niemand mit Zuverläßigkeit ansehen kan, ja gar öffters Hinterlist und Betrug die wenigen ungewißen äußerlichen Merckmale der Ehrlichkeit mißbrauchen; So scheinet der Klugheit gemäß zuseyn, daß man die Collecturen solchen Leuten, die nicht allein für ehrlich gehalten werden, sondern auch darneben bey Vermögen sind, oder hinlängliche Sicherheit bestellen, anvertraue. Nach der dritten besondern Regul ist es genug, wenn nur die Ziehung aufrichtig und ohne Gefährde geschiehet. Sie kan daher in einem Privat-Hauße, zu ungewißer Zeit, ohne öffentliche

Zeichen

Zeichen, in Beyseyn etlicher weniger Zeugen von geringen Stande, durch eine erwachßene Person, ohne Bücher und Gegenbücher geschehen; Es ist aber allenthalben gebräuchlich und der Klugheit gemäß, daß sie in einem öffentlichen Gebäude, zu festgesetzter Zeit und Stunde, unter Paucken- und Trompetten-Schall oder Tromelschlag, in Beywesen verschiedener hoher und niederer Obrigkeits-Personen und unter freyen Zutritt anderer, durch ein unschuldiges Kind, mit schriftlicher Bemerckung aller Umstände und besonders der ausgezogenen Zahlen in die Bücher und Gegenbücher, und vielerley anderen öffentlichen Anstalten vorgenommen werde. Der vierten besondern Regul, nach welcher die Spieler wegen der Gewinnste sicher gestellt werden müßen, ist in dem Fall, wenn die Landesherrschaft das Recht zuspielen selbst ausübt, schon durch deren allbekannte Reichsansäßigkeit im vorzüglichsten Grade gerathen a), wir finden aber gleichwohl hin und wieder, daß man in solchem Fall noch zum Uberfluß die Garantien der Landschaften und anderer öffentlichen Cassen zur Beyhülfe nimmt. Ist hingegen das Lotto an Privatpersonen verpachtet, so müßen diese gemeiniglich eine erkleckliche Summe Geldes baar erlegen, damit die Gewinnste desto eilfertiger ausgezahlt werden können. Hieraus ist also zusehen, daß man der oben (§. 1.) festgesetzten Klugeithsregul bey dem Lotto ebenfalß im allem gemäß handele.

§. 4.

a) L. 2. §. 1. D. de fund. dot. L. 1. §. 18, D. vt legator. serv. caus. cav. Wildvogel. Diss. de eo quod just. circ. lottar. §. 32.

§. 4.

Erklärung der Lotto-Administration oder Direction, ingleichen des Lottocontors.

Da nun dieses alles eine beständige genaue Aufsicht erfordert und eine fortwährende Beschäfftigung mit sich führet, so werden hierzu besonders Personen verordnet, denen diese Aufsicht und die Besorgung alles deßen, was das Beste des Lotto erfordert, aufgegeben wird, welche die Lottoadministration, Lottodirection, oder Lottoverwaltung genennet werden. Wenn das Lotto viele Liebhaber findet und die Geschäfte sehr häuffig sind, so werden dergleichen Administrationen mehrere angeordnet und diejenige, welcher die übrigen untergeben sind, die Generaladministration oder Generaldirection genennet. Man wird finden, daß diese Administrationen auch in dem Fall, wenn das Lotto an Privatpersonen verpachtet oder auf andere Weise überlaßen ist, von der höchsten Landesherrschafft bestellet oder wenigstens bestättiget werden müßen, und es scheinet uns dieses sowohl die erste, als die zweite allgemeine Regul (§. 1.) zuerfordern, weil auf dererselben Fleiß und Redlichkeit die Beobachtung der oben (§. 2.) angeführten Rechtssätze und also auch die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Lotto selbst lediglich beruhet. Von der Administration ist die Obereinnahme oder das sogenannte Lotocontor unterschieden, an welches die Untereinnehmer oder Collectors die Verzeichniße der Spieler, deren besetzte Zahlen und erlegte Gelder einschicken, von daher auch wegen der fallenden Gewinnste Bescheids gewärtigen müßen. Worinnen

innen nun vermöge dieser Erklärungen die besondern Verrichtungen, Pflichten und Rechte der Administration oder Direction, dann des Contors und endlich auch der Collectoren bestehen, und was in deren Ansehung den Rechtengemäß, solches soll der Vorwurf der folgenden Abtheilung seyn.

Fünfte Abtheilung.

Von den Pflichten und Rechten der Lottoadministration oder Direction, des Lottocontors und der Lottocollectoren.

§. 1.

Pflichten und Rechte der Administration oder Direction.

Der Lottoadminstration oder Direction liegt übehaupt ob, alles dasjenige zubesorgen, was die Rechtmäßigket des Lotto und deßen Wohl und Aufnehmen erfordert (Abth. IV. §. 4.). Dieselbe ist daher vermöge der zubewahrenden Rechtmäßigkeit schuldig und folglich auch berechtiget, 1) die einmal festgesetzten Spielerreguln aufrecht znerhalten und dargegen, ohne Vorbewust und Bewilligung der höchsten Landesherrschaft, keine Neuerung zugestatten, 2) ehrliche und sichere Untereinnehmer zubestellen und hingegen treulos und unrichtig befundene Collectors abzusetzen, 3) die Ziehung auf die von der Landesherrschaft genehmigte Weise anzuordnen und allenthalben dahin zusehen, daß bey derselben keine Unrichtigkeit zu Schulden gebracht

werde

werde, 4) Verordnung zuthun, daß die Spieler, so gewonnen haben, ihre Gewinnste richtig und ohne Verzug erhalten. Vermöge der der Administration oder Direction obliegenden Befördrung des Wohls und Aufnehmens des Lotto ist dieselbe außer jenen bereits angeführten Beschäftigungen, welche billig die Grundlage der Rechtmäßigkeit und also zugleich auch der Empfehlung sothanen Spiels ausmachen, ferner schuldig und berechtiget, 5) zu Besorgung solcher Geschäfte, die sie nicht selbst besorgen kan, Bevollmächtigte zubestellen, und diese mit nöthigen Vollmachten und Instructionen zuversehen, 9) hierzu und zu andern Ausfertigungen sich eines besonderen Siegels zubedienen, 7) das Lottocontor in guter Obacht zuhaben und nach deßen Rechnungen und Geldvorräthen fleißig zusehen u. s. w.

§. 2.

Ob der Lottoadministration oder Direction eine Gerichtsbarkeit zustehe?

Es fragt sich, ob der Lottoadministration oder Direction auch eine Gerichtsbarkeit zustehe, oder dergleichen ertheilt werden könne? Ersteres ist wohl an sich betrachtet zuverneinen, weil die Administration oder Direction auch ohne Gerichtsbarkeit die Absichten ihrer Bestellung erreichen und diejenigen, welche derselben ihre Schuldigkeit verweigern, durch eines jeden ordentliche Obrigkeit zum Gehorsam bringen, sich auch deren allenfalls auf die Zukunft entledigen kan. So viel hingegen letzteres betrift, ist nicht zuläugnen, daß die höchste Landesherrschaft der Lottoadministration oder Direction

die

die Gerichtsbarkeit ertheilen könne, jedoch nur in so ferne dadurch anderen und zumal erblich verliehenen oder rechtmäßig hergebrachten Gerichten nichts enzogen wird a). Denn so würde es rechtswidrig seyn, wenn die Lottoadministration oder Direction einem unter diesen oder jenen Erbgerichten geseßenen Collector, der die Einlieferung der eingenommenen Gelder versaget, oder sonstige Unrichtigkeit zu Schulden gebracht hat, selbst mit dem Gerichtszwang belegen oder mit Straffen ansehen wollte, weil dadurch die Erbgerichte wider die Zusage und das Herkommen geschmälert werden würden, welche Schmälerung noch weit empfindlicher wäre, wenn auch sogar ein Spieler, so unter diesem oder jenem erblichen Gericht mit Leib und Güttern geseßen ist, demselben wegen gewürckter Lottoschulden enzogen und der Administration unterwürfig gemacht werden wollte. Das, was wir itzo gesagt haben, versteht sich aber nur von den eigenen Landesunterthanen desjenigen Landesherrn, in deßen Lande das Lotto gespielt wird, denn daß er über fremde Unterthanen, welche Collecturen versehen oder in das Lotto spielen, der Administration oder Direction gar keine Gerichtsbarkeit ertheilen könne, bedarf wohl keiner Erinnerung. Nun möchte zwar der obigen Einschrenckung, daß nehmlich die Herrschaft des Landes, worinnen das Lotto gespielet wird, der Administration die Gerichtsbarkeit über die darinnen geseßenen Collectoren und Spieler nur

a) S. Stryck. Vſ. mod. D. Lib. II. Tit 1. §. 26. Berger. Reſponſ. Part. II. R. 20. Leyſer. ad D. Vol. II, Spec. 67. med. 14. Kemmerich. de jur. de non euocand. §. 24.

nur in so ferne erblich vergebene Gerichte dadurch nicht beeinträchtiget und geschmälert würden, ertheilet werden könne, entgegen zustehen scheinen, daß das Recht, ein Lotto zuspielen, ein niederes Regal sey und daher die Gelder, welche die Collectoren oder Spieler dem Lotto schuldig verblieben, unter die Gefälle der Staatscasse gehörten, dergleichen diese selbst beyzutreiben berechtiget sey: Es ist aber hiergegen zuerwägen, daß sothane Gelder aus einem oder dem andern Vertrag herrühren und in Ansehung solcherley Forderungen die Staatscasse oder der Fiscus nicht mehr Recht, als eine Privatperson, habe a).

§. 3.

Pflichten und Rechte des Lottocontors.

Die Beschäfftigungen des Lottocontors bestehen darinnen, daß es von den Collectoren die Verzeichniße der Spieler und der besetzten Zahlen und Spielarten, sammt den erhobenen Einsätzen und Geldern in Empfang nehme und davon die Gewinnste und andere nöthige Ausgaben bestreit (Abth. IV. §. 4.). Hieraus entspringen, wenn wir nicht irren, folgende Pflichten und Rechte, 1) kan und muß das Lottocontor denen Colectoren zu Beobachtung guter Ordnung, als der Seele aller Rechnungsgeschäfte, Vorschriften machen, wornach sie sothane Verzeichniße oder die sogenannten Listen einrichten sollen: 2) ist es schuldig und berechtiget, die hiernach nicht eingerichteten Listen zu verwerffen und zurück-

a) S. die DD, ad Tit. D. de jur. Fisc.

zurückzugeben, 3) kan es ein gleiches mit solchen Listen thun, die zwar in der Form richtig, aber ohne die darnach zugewährenden baaren Einsätze eingeschicket werden, und es scheinet uns dieses nicht ein bloßes Recht, sondern aus weiter unten vorkommenden Ursachen sogar auch eine Schuldigkeit des Contors zuseyn; 4) ist es schuldig und berechtiget, die Collectors über ihre Lieferungen und Listen zu quittiren; 5) liegt ihm ob, die ausgezogenen Gewinnste unverzüglich in jede Collectur, wohin sie gehörig sind, zuüberschicken; vornemlich und vor allen aber ist es 6) pflichtig und verbunden, nicht nur über Geldeinnahme und Ausgabe richtige Rechnung zuführen und solche vor der Lottoadministration oder Direction abzulegen, sondern auch 7) überhaupt sämmliche Lieferungen derer Collectoren zu jeder Ziehung, sammt denen zu jeder Collectur abgegebenen Gewinnsten und anderen nöthigen Ausgaben, in ein Buch zusammenzutragen, und Einnahme und Ausgabe gegen einander zuvergleichen, welches Buch wir nicht unfüglich das Lottohauptbuch benennen werden; und so weiter.

§. 4.

Vom Lottohauptbuch und deßen Beweißkraft.

Da wir eines Lottohauptbuchs gedacht haben, so werfen wir wohl nicht unschicklich die Frage auf, ob dieses Hauptbuch eben so, als die Hauptbücher der Kaufleute, gegen denjenigen, der als Schuldner darein geschrieben ist, die Kraft und Würkung eines halben Beweißes habe? Nun möchte zwar hierwider zustreiten scheinen, daß dieses Recht

der Kaufleute von den Rechtsgelehrten fast durchgängig für ein Privilegium oder ganz besonderes Recht derselben gehalten wird, dergleichen daher auf andere, denen solches nicht namentlich verliehen ist, nicht erstrecket werden könne; Es ist aber dieses schon von anderen a) hinlänglich widerlegt und vielmehr gezeigt worden, daß dieses Recht außer den Kaufleuten auch solchen Büchern zukomme, die nach Art der Haupthandelsbücher geführt werden b), weil es denen Kaufleuten nicht um ihrer persönlichen Eigenschaften willen, sondern wegen der guten und glaubwürdigen Einrichtung sothaner ihrer Bücher verstattet sey, folglich auch wegen der Gleichförmigkeit des Grundes überhaupt allen Büchern, welche auf gleiche Weise eingerichtet sind, ebenfalls zustatten kommen müsse. Wir haben zwar noch kein Lottohauptbuch zu Gesicht bekommen, doch aber aus denen uns zum öfftern vorgekommenen Auszügen daraus wahrgenommen, daß sie nach Art der Haupthandelsbücher geführt werden, und wir tragen daher kein Bedenken, ihnen ebenermaßen die Würkung eines halben Beweißes beyzulegen. Dieser halbe Beweiß ist aber noch nicht hinlänglich, den Beklagten in die geklagte Sache zuverdammen, sondern die noch fehlende Helfte des Beweißes muß durch den Erfüllungseyd ersetzet werden c). Es fragt sich daher weiter, wie es desfalls mit den

a) S. Leyser. ad D. Vol. IV. Spec. 279. med. 1. 2.

b) Schoepfer. Synops. D. Lib. XXII. Tit. 4. n. 31. Ludovici Doct. Pand. Lib XXII. Tit. 4. §. 9. Schaumburg, Comp. D. Lib. XXII. Tit. 4. §. 8 Leyser. loc. cit. med 3. 4.

c) Schoepf. l. c. num. 28. Ludov. et Schaumb. ll. cc. Leyser. l. c. med. 1. Carpzov. Part. I. Const. 17. Def. 35.

den Lottohauptbüchern zuhalten sey? Wir müssen hier zwey Fälle von einander absondern, denn entweder ist derjenige, so das Hauptbuch führet, darauf besonders verpflichtet, oder nicht: Im ersten Fall hat sothanes Buch, als bereits beschworen, die Würkung eines ganzen Beweißes, und ist daher der Erfüllungseyd unnöthig, im letzteren Fall aber muß dasselbe allerdings erst beschworen und durch sothanen Eyd der Beweiß ergänzet werden.

§. 5.

Pflichten und Rechte der Collectoren.

Wir kommen nunmehro auf die Pflichten und Rechte der Collectoren, welche überhaupt ehrliche, auch wohl ansäßige Leute seyn sollen. (Abth, IV, §. 3.) Diese sind schuldig, 1) denen zu den Lottogeschäften verordneten Administratoren und Contorvorstehern, als ihren Vorgesetzten, in ihren Lottoverrichtungen alle Ehrerbiethnng und Gehorsam zubezeigen, besonders 2) ihre Listen nach deren Vorschriften einzurichten, und 3) solche zur gesetzten Zeit nebst den bey ihnen eingesetzten Geldern zum Lottocontor einzuliefern, auch 4) ohne dessen ausdrückliche Genehmigung niemand auf Borg einsetzen zulassen, darneben 5) denen Spielern höflich und bescheiden zubegegnen, damit durch widriges Betragen niemand vom Einsetzen abgehalten und dadurch dem Lotto kein Schade verursacht werde, 6) die Gewinnste denen Spielern ohne Abbruch und Vervortheilung im Geldumwechseln und sonsten einzuhändigen. Darneben siud sie berechtiget, 7) ein öffentliches Zeichen ihrer Collectorbestellung auszuhängen,

 8) über

8) über die Einsätze zuquittiren, und 9) vor ihre Bemühung ein gewisses an den Lieferungen, so ihnen gemeiniglich nach den Hunderten ausgesetzt zuwerden pfleget, aufzurechnen und abzuziehen.

§. 6.

Was für ein Vertrag zwischen dem Lotto oder deßen Contor, und denen Collectoren eingegangen werde?

Wir haben hierbey aus verschiedenen wichtigen Ursachen zuuntersuchen, in was für einem Verhältniß das Lotto und die Collectoren gegen einander stehen und was für ein Vertrag unter beyden statt habe? Es ist kaum zubezweiffeln, daß der Vollmachtsvertrag zwischen beyden vorgehe, indem das Lottocontor durch die Collecturertheilung dem Collector den Auftrag ertheilet, in seinem Nahmen mit anderen den Hoffnungskauf, welcher das Lottospiel ausmacht (Abth. I. §. 5.), abzuschließen und der Collector hinwiederum durch die Uebernahme dieses Auftrags sich dahin verbindlich macht, den Hoffnungskauf in der vorgeschriebenen Maße seinem besten Vermögen nach im Namen des Lotto mit anderen abschliessen und über die erhaltenden Einsätze Rechnung ablegen zuwollen. Die denen Collectoren ausgesetzte Ergötzlichkeit steht desfalls nicht im Wege, weil der Vollmachtsvertrag dergleichen gantz wohl zuläßt a). Zu einem Miethvertrag läßt sich dieses Geschäffte darum nicht machen, weil dieser nur in Ansehung schlechter und geringer Handarbeiten statt findet,

a) S. L. 6. pr. D. mand. vel contra. Coccej. Jus controv. Lib. XVII. Tit. 1 Qu. 7.

findet b), worunter sich aber die Verrichtungen eines Collectors nicht zehlen lassen, indem derselbe mit Zahlen zuthun hat, und daher mit der Rechenkunst, die unter den freyen Künsten ihre Stelle von jeher mit Recht behauptet, umgehet: Noch mehrerer einem jeden leichtlich selbst beyfallender Verschiedenheits-Ursachen zugeschweigen.

§. 7.

Ob der sogenannte Factors-Vertrag?

Hierauf ist zuuntersuchen, ob die Collectors unter die bloßen Bevollmächtigten, oder unter die sogenannten Verwalters oder Factors zurechnen sind? Denn da die Rechte in Ansehung dieser vielerley besonderes verordnen, so bey jenen nicht statt findet a), so finden wir nöthig, diese Frage in Untersuchung zuziehen. Ein Factor wird derjenige Bevollmächtigte genennt, welcher einer Handlung oder einem sonstigen Gewerbe von deßen Eigenthümer oder Innhaber vorgesetzet ist b). Nun möchte es zwar scheinen, daß dieser Begriff auf die Lottocollectors anzuwenden sey, weil nicht nur das Lotto auf Seiten der Principalschaft deßelben einer Handelschaft ziemlich gleichkomme, indem denen Spielern die Hoffnung zu den ausgesetzten Gewinnsten verkauft, und also damit gleichsam Handel und Wandel getrieben, die Collectoren auch zu Treibung dieses Handels angestellet werden;

b) L. 2. und 7. D. præscript. verb.

a) Davon S. Lauterbach. Colleg. theor. pract. Lib. XIV. Tit. 3. §. 10. Stryck. ad Lauterb. Lib. XIV Tit. 3. ad voc: procurator est). Schilter. ad Pand. Ex. XXVII. §. 39.

b) Huber. præl. ad P. Lib XIV. Tit. 3. §. 1. Würffel, Iurispr. def. §. 352. n. a).

den; allein zugeschweigen, daß überhaupt den Römischen Factorsgesetzen von verschiedenen Rechtslehrern der heutige Gebrauch bestritten wird c), so ist auch zu einem Handlungsgewerbe weit mehr, als der bloße Verkauf einer Sache, und besonders auch dieses erforderlich, daß der Handel sowohl in Ein- als Verkauffen, Umsetzen u. s. w. zu Erlangung eines Vortheils und Gewinnstes getrieben werde d), welches alles außer dem bloßen Verkauf der Hoffnung bey dem Lotto nicht anzutreffen ist, daher glauben wir mit Grund zu urtheilen, wenn wir das Lotto nicht unter die Handlungsgewerbe setzen, und hieraus folgt schon von selbsten, daß die Collectors nicht für Factors gehalten werden können, weil diese vermöge ihres Begriffs nur Handlungsgeschäften und Gewinnstgewerben vorgesetzt werden sollen. Sie würden aber auch davor nicht anzusehen seyn, wenn gleich das Lotto für eine Art von Handlung und Gewerbe zu halten wäre, weil die Factorey in weit mehr, als dem bloßen Verkauf der Sachen um einen gewißen Preiß, so viel und mehr nicht jedoch die Collectorschaft in sich faßet, (§. 5.) bekanntlich bestehet, dergestalt, daß die Rechtsgelehrten nicht einmal einen sogenannten Handlungs- oder Ladendiener für einen Factor in dem obigen Verstande paßiren laßen e), denen wir darum

beyzu-

c) Schilter. ad Pand. Ex. XXVII. §. 40. Thomaſ. Not. ad P. Lib. XIV. Tit. 3. §. 2.

d) Müller ad Struv. Ex. XX. §. 31. not. ε) & η). Lauterb. l. c. §. 1. & 9.

e) Leyſer. ad D. Vol. III. Spec. 161. med. 6. 7. Stryck. ad Lauterbach. Lib. XIV. Tit. 3. ad voc. Diener. Id. in Vſ. mod. D. Lib. XIV. T. 3. §. 1.

beyzutreten kein Bedenken finden, weil die der Factorskla- ge in dem Römischen Recht ertheilten besonderen Vorzüge und andere dahin einschlagende Verordnungen ohne Zweiffel dieses, daß ein Factor von seinem Principal wegen der Ungewißheit seiner Handlungsgeschäfte mit keiner genauen Vollmacht versehen werden kan, und daher dieser ein außerordentliches Vertrauen in jenen setzen, demselben seine Handlung auf Treu und Glauben, und gleichsam als sein Eigenthum überlassen und deßwegen mit demselben vor eine Person stehen muß, zum Grunde haben f). Alles dieses findet sich bey den Collectoren nicht, indem sie bloß dahin bevollmächtiget sind, mit anderen im Namen des Lotto den Hoffnungskauf nach den ihnen zugefertigten Reguln und Spielgesetzen abzuschließen und die Kaufgelder mit den Listen zu behöriger Zeit einzuschicken. Das, was wir angeführt haben, bestättigt sich noch weiter dadurch, daß die Collectors keine andere Billets, als unter des Lotto und Contors Namen ausgeben dürfen, und ihnen dieselben zu solchem Ende mit besondern Lottozeichen zugestellet werden, dahingegen einem eigentlichen Factor freystehet, einen Vertrag in seinem, oder seines Principals Namen abzuschließen g). Es wird daher nicht weiter zu bezweiffeln seyn; daß die Lottocollectors bloße Gewalthaber oder Bevollmächtigte, und also deren Handlungen nicht nach den Rechten des Factors- sondern nach den gemeinen Gesetzen des Vollmachtsvertrags zuentscheiden sind.

f) Arg. L. 1. pr. D. de exercit. act. et L. 11. §. 2. D. de instit. act.
g) Carpz. P. 1. Decis. 10. n. 15.

§. 8.

Folgen, so daraus, daß die Collectoren Bevollmächtigte des Lotto sind, gezogen werden.

Wenn also der Collector ein Bevollmächtigter der Lotto-prinzipalschafft oder deren Administration und Contors ist; So folgt nothwendig, daß diese des Collectors Handlungen so gut, als die ihrigen, ansehen müßen, jedoch anders nicht, als in so ferne er dieselben seiner Vorschrifft gemäß vollbracht hat. Außerdem ist das Lotto vor die Handlungen seiner Collectoren zuhafften nicht verbunden a). Wenn daher ein Collector, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Administration oder des Contors, jemand auf Borg spielen läßt und dieser gewinnt, so ist das Lotto zur Entrichtung dieses Gewinnstes nicht verbunden und wenn auch der Colleetor behauptet, daß er mit Bewilligung des Contors geborgt habe, so liegt ihm zuförderst dieses zubeweisen ob, von welches Beweißes guter oder schlechter Beschaffenheit sodann die Entscheidung, ob das Lotto dem Borgspieler den Gewinnst zuerstatten habe, oder nicht? lediglich abhänget. Jngleichen wird das Lotto durch seines Collectors Handlung nicht verbindlich gemacht, wenn dieser auf höhere Einsätze oder andere Spielarten, als bestimmt und nachgelaßen sind, eingehet. So kan auch das Lotto davor nicht haften, wenn der Collector seine Liste nicht zu behöriger Zeit einschickt und unter deßen Einsätzen einer oder mehrere gewonnen haben, weil er auch hierinnen die Grentzen seines Auftrags (§. 5.) nicht beobachtet, vielmehr haben

a) S. L. 27. §. 2. D. mand. vel contr. L. 12. C. eod. tit.

haben sich in allen diesen Fällen die, so gewonnen haben, nicht an das Lotto, sondern an die Collectors, welche ihrem Auftrag nicht gemäß gehandelt haben, zuhalten b).

§. 9.

Weitere Folgen daraus und deren Anwendung auf einen besonderen Rechtsfall.

Da die Ertheilung einer Lottocollectur in einer Vollmachtsertheilung bestehet, so folgt weiter, daß sothane Collecturen zu aller Zeit sowohl vom Lottocontor wieder zurückgenommen a), als von den Collectoren selbst auch wieder aufgegeben werden können b). Es lieget nichts im Wege, warum sothaner Wiederruf oder sothane Aufgabe nicht sowohl ohnbedingt, als mit Bedingung geschehen könnte. Man setze daher, daß ein Collector seine Rechnung ohne Geld einschickt, das Contor auch diese ein- oder etlichemale annimmt, ihn aber benachrichtiget, daß unter der Bedingung, wenn er nicht bey der nächsten Lieferung seinen Rest abführen würde, das Contor seine einlauffenden Listen weiter nicht annehmen werde; So ist dieses ohne iemandes Widerrede ein bedingter Wiederruf der Vollmacht, mit anderen im Namen des Lotto weiter einigen Handel zuschliessen. Setzt man nun ferner, daß in dem angeführten Fall bey dem säumigen Collector iemand einsetzt, derselbe auch seine Liste und Rechnung, aber ohne Beyschluß seines Rests, an

b) L. 5. §. 1. D. mand. vel contr. add. Kreff. Diff. de procuratoris obligatione, si fines mandati excedit, §. 13. seqq.

a) L. 12. §. 16. D. mand. vel c.

b) L. 22. §. vlt. D. tit. cit.

an das Contor einschickt, dieses hingegen in Rücksicht auf den bedingten Wiederruf die vor der bevorstehenden Ziehung überschickte Liste nicht annimmt, sondern sogleich bey deren Empfang und wohl gar unerbrochen zurückschicket; So begreiffen wir nicht, woher ein Spieler, der bey dergleichen Collector eingesetzet und in der folgenden Ziehung gewonnen hat, an das Lotto selbst oder deßen Contor den mindesten Anspruch machen könnte. Denn da des Collectors Vollmacht auf diesen Fall wiederrufen war, so ist es dessen alleinige Schuld, daß er die gesetzte Bedingung nicht aus dem Wege geräumet hat, und da das Contor deßen Liste nicht angenommen hat, so ermangelt nicht nur dem Gewinner des Gewaltgebers Einwilligung auf alle Weise, sondern es steht ihm auch überdies deßen deutlicher Widerspruch im Wege. Gesetzt, daß dieser nemliche Gewinner seinen Einsatz verlohren hätte, würde er nicht die verweigerte Annahme seines Einsatzes zu seinem Vortheil anzuführen wißen? Warum soll denn also das Lotto ihm auf alle Fälle, er aber ienem nur zu seinem Vortheil verbunden seyn? Will man einwenden, daß der Wiederruf eines Collectors öffentlich geschehen müße, so stehet, da die Collectors und deren Annahme ebenfalls nicht öffentlich bekannt gemacht wird, diesem Einwurf die gemeine Rechtsregul, nach welcher ein ieder Vertrag auf die nemliche Weise, wie er eingegangen worden, auch wieder aufgehoben werden kann c), ganz offenbar entgegen. Wir behaupten deswegen ganz und gar nicht, als hätte in dem vorangeführten Fall der Gewinner nichts zu fordern,

c) L. 35. D. de R. I.

fordern, sondern glauben vielmehr, daß es darauf ankomme, ob er von dem bedingten Wiederruf der Collectur, wo er eingesetzet hat, Wissenschaft gehabt habe, oder nicht? Ist ersteres, so hat er außer seinem Einsatz nichts zufordern, weil er auf solche Weise seine stillschweigende Einwilligung darein gegeben hat, daß die Gült- oder Ungültigkeit seines geschlossenen Hoffnungskaufs von der Erfüll- oder Nichterfüllung der dem Collector gesetzten Bedingniß abhängen solle; Ist aber letzteres, und hat ihm also der Collector die Bedingung, auf welche er im Namen des Lotto handeln darf, böslich verschwiegen, so hat dieser betrüglich gehandelt und ist ihm deswegen vor alles und iedes zu haften schuldig. Dieses sind unsere Gedanken über einen nicht bloß erdichteten, sondern vor kurzen würklich unter unsern Händen gewesenen Fall, da R. S. Castner zu B. bey D. S. zu R. einem auf obgemeldete Bedingung widerrufenen S. C. S. Lottocollector d) eingesetzet, und dieser die Bedingung nicht erfüllet, daher auch seine Listen unerbrochen zurückerhalten, jener aber gewonnen hatte, und dieserwegen das Lotto selbst in Anspruch nehmen wollte.

§. 10.

Erzählung eines andern dem vorigen ähnlichen Rechtsfalles und deßen Entscheidung.

Dem vorerzehlten Fall ist der folgende vollkommen ähnlich, und daher auf gleiche Weise zubeurtheilen. J. A. P. zu H. war Collector des S. C. S. Lotto, und würkte bey ver-

d) S. die Coburgischen wöchentlichen Anzeigen von diesem Jahr Num. VII, Art. 1.

verschiedenen Ziehungen einen beträchtlichen Rest. Die Administration und das Contor erinnerten denselben zum öfteren seiner Schuldigkeit und überschickten ihm am Ende etliche Wechsel über seine Resten, die er sogleich unterschrieben zurückschicken sollte, wenn er nicht gewärtigen wollte, daß auf die nechst bevorgestandene Ziehung von ihm keine Listen angenommen werden würden. Statt, daß nun P. diese Wechsel sogleich unterschrieben hätte zurückschicken und dadurch die Bedingung, unter welcher ihm die weitere Collectur gestattet worden, erfüllen sollen, so ließe er ganze vierzehen Tage verstreichen, und schickte seine Listen zu der zwey Tage darauf erfolgten Ziehung erst an eben dem Tage, da der erste Wechsel bereits zahlbar war, an das Contor ein, welches aber das Packet unerbrochen an denselben zurückschickte. Zwey Tage nachher wurde das Lotto gezogen, und Tags nach der Ziehung schickte P. seine Listen abermalen ohne Geld, daher denn das Contor dieselben nochmals unerbrochen zurückschickte. Weil nun nach sothanen Listen, daferne sie gültig wären, P. und die, so bey ihm eingesetzet, so viel gewonnen hätten, daß nicht nur deßen Rest gänzlich hinwegfiele, sondern auch das Lotto noch hinausgeben müßte; So will dieser nunmehro vorgeben, daß in dem ihm zweymal unerbrochen zurückgeschickten Packet die unterschriebenen Wechsel befindlich gewesen seyen, und er daher seines Orts die Bedingung, unter der ihm die weitere Collectur gestattet worden, erfüllt gehabt habe, folglich auch das Lotto schuldig gewesen sey, seine Listen anzunehmen, und da es dieses nicht gethan, ihm vor

die

die ausgezogenen Gewinnste zustehen habe. Es erhellet aber aus der gegebenen Geschichtserzehlung, daß P. wenn auch sein Vorgeben, als hätte er die Wechsel seinen Listen beygeschloßen gehabt, gegründet wäre, demohnerachtet die Bedingung nicht erfüllet habe, indem er einmal mit Ueberschickung der Wechsel nicht bis, so zusagen, auf den letzten Augenblick der bevorgestandenen Ziehung hätte zaudern, sondern die gesetzte Bedingung vor der Einsendung der Listen, immaßen deren Annahme darauf beruhete, aus dem Wege räumen, demnechst aber und vor allen auch in der Aufschrift des Packets den Einschluß der Wechsel bemerken und wenigstens noch dadurch das Lotto sogleich bey dem Empfang desselben von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung benachrichtigen, auf diese Weise aber demselben den gegründeten Verdacht, daß er seiner Gewohnheit nach abermalen bloße Listen ohne Geld und Vergnügung einschicke a), benehmen und dadurch die Erbrechung seines Packets befördern sollen, um so mehr, als es gewöhnlich und erforderlich ist, die Wechsel, so in einem Briefe befindlich sind, so gut, als das baare Geld auf dem Einschluß zubemerken, daß daher das Lotto aus dem Mangel dieser Bemerkung nicht anders, als daß die Wechsel abermalen zurückgeblieben seyen, schliessen konnte b), wiewohl auch auf diesen Fall diesem noch freyge-

a) S. hierbey die privilegirte S. Gothaische Zeitung vom jetztlauffenden Jahr III. Woche 3. Stück, am Ende, im ersten Avertissement.

b) S. Mascard. de probat. Vol. II. Concl. 733. n. 5. seqq. Mev. Part. II, Dec. 346. n. 3 & Part. III. Dec. 11. n. 9.

gestanden haben würde, die Listen anzunehmen oder zurückzugeben, weil, wie gedacht, auf den nemlichen Tag, da das Packet dem Contor behändiget worden, bereits der erste Wechsel fällig und also das Lotto, nunmehro statt deßen das baare Geld zuerwarten, berechtiget gewesen. Es war daher das Lotto noch weniger schuldig, das Packet bey deßen zweyter Ueberschickung anzunehmen, als nicht nur die Ziehung bereits vorbey, sondern auch abermalen der schon verfallene Wechsel nicht abgeführet gewesen, vielmehr dem Lotto in einem beygelegten Zettul von P. erst angemuthet wurde c), sich wegen sothanen Wechsels an einen fremden Juden, mit dem das Lotto nichts zu thun hatte, weissen zulaßen. Aus welchem allen zur Gnüge erhellet, daß P. die gesetzte Bedingung nicht behörig erfüllet, folglich keine weitere Vollmacht zur Collectur gehabt, mithin auch das Lotto vor deßen nachherige Handlungen nicht zustehen, sondern derjenige, welcher bey ihm zur gedachten Ziehung eingesetzet und gewonnen hat, sich lediglich auf die im vorigen §. bemerkte Weise an denselben zu halten, im Gegentheil aber das Lotto die gewürkten Reste von Rechtswegen noch an P. zufordern habe.

§. II.

Von der Eigenschaft des Vertrags, den auswärtige Collectoren mit den Spielern errichten, sammt einigen Folgen daraus.

Da auswärtige Collectors ihre Listen nicht selbst überbringen können, sondern sich zu deren Uebermachung der Posten und Bothen bedienen müßen, mithin hier eine dritte

c) L. 2. §. 1. in fin. D. de reb. credit.

te Person darzwischen kommt, deren richtige oder unrichtige Bestellung in das Lotto sodann einen großen Einfluß hat; So ist es unsere Schuldigkeit, auch hierüber eine rechtliche Betrachtung anzustellen, wobey wir denn zuförderst die Eigenschaft des Kaufvertrags, welchen ein solcher Collector mit seinen Einsetzern eingehet, ob dieser nemlich ohne oder mit Bedingung abgeschloßen werde? zuuntersuchen haben. Es ist bekannt, daß ein Kauf, so wie ein jeder anderer Vertrag, entweder mit dem Vorbehalt, wenn dieses oder jenes auf diese oder jene Weise werde zur Würklichkeit kommen, oder ohne dergleichen eingegangen werden könne, da denn im erstern Fall der **Kauf** ein **bedingter**, im letztern aber ein **unbedingter** genennet wird a). Sothaner Vorbehalt, den man eine Bedingung zunennen pfleget, kan dem Kauf sowohl ausdrücklich, als auch stillschweigend angehänget werden, welches letztere alsdenn geschiehet, wenn es sich von selbst verstehet, daß der Handel nicht anders, als mit dieser oder jener Bedingung habe geschloßen werden können, ob gleich die handelnden Personen deren nicht ausdrücklich gedacht haben b). Wenn nun ein auswärtiger Collector Einsätze annimmt, so verbindet er sich und das Lotto zur Auszahlung der etwan ausgezogen werdenden Gewinnste, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Bedingung, wenn seine Listen zu gehöriger Zeit an Ort und Stelle eintreffen

wer,

a) S. Struvii Synt. jur. civ. Ex. XXIII. §. 23. ibiq. Petr. Muller in notis.

b) Vinn. ad Instit. Lib. III. Tit. 16. §. 4.

werden, weil dieser nothwendige Umstand (§. 5.) nicht von ihm und dem Lotto alleine, sondern auch theils vom Glück und theils von der Sorgfalt einer drittten Person abhänget. Es wird daher nicht bezweiffelt werden können, daß die Einsätze bey auswärtigen Collectoren stillschweigend bedingte Hoffnungskäuffe seyen. Die Bedingung, unter welcher ein Kauff geschlossen worden, ist demselben entweder dergestalt angehängt, daß der Kauff erst sodann, wenn dieselbe ihre Würklichkeit werde erreichet haben, gültig seyn solle, oder sie ist dem Kauf in der Maße beygefüget, daß dieser zwar sogleich gültig seyn, auf den Fall aber, daß die Bedingung würklich würde, wieder aufgehoben seyn solle. In jenem Fall heißt die Bedingung eine **verschiebende**, in diesem aber eine **wiederauflösende** c). Aus diesen gegebenen Erklärungen wird nun ein jeder zubeurtheilen im Stande seyn, daß die vorangeführte Bedingung, unter der ein auswärtiger Collector Einsätze annimmt, eine verschiebende sey, und daher der mit demselben getroffene Hoffnungskauff nicht eher, als biß die Liste zu gehöriger Zeit beym Contor eingetroffen, zur völligen Gültigkeit gelange. Wird also diese Bedingung nicht würklich, so ist der Kauf ungültig d) und der Einsetzer hat daher, wenn er

c) S. Stryck. Vs. mod. Lib. XVIII. Tit. 1. §. 26.

d) L. 4. §. 2. 3. D. de pactis. Vinn. l. c. Daß noch unter den Rechtsgelehrten gestritten werde, ob die stillschweigenden Bedingungen würckliche Bedingungen seyn und ob sie daher die Gültigkeit einer Abrede oder Verordnung verschieben, oder nicht? ist uns nicht unbekannt und es sind die beyderseitigen Gründe in Cocceji Iur. controv Lib. II. Tit. 14. Qu. 43. anzutreffen. Dieser Streit schlägt aber in den genwärtigen Fall nicht ein, weil

er gewinnt, weder an dem Collector, daferne dieser nur seine Listen zu behöriger Zeit hat abgehen laßen (S. §. 8.), noch auch an dem Lotto selbst das mindeste zusuchen e); Es bringet es aber die Sache schon von selbst mit sich, daß die Post, oder wem sonst die Ueberbringung der Listen anvertrauet worden ist, dem Gewinner vor alles zustehen habe, wenn die ordentliche Bestellung derselben aus Versehen unterblieben ist f), dahingegen der Spieler nichts fordern könne, wenn solche durch einen Zufall, z. B. durch großes Gewäßer u. d. verhindert worden ist.

§. 12.

Fernere Folgerungen aus der Natur des Vollmachtsvertrags auf die Collectoren.

Der Vollmachtsvertrag hat ein in die Person des Bevollmächtigten gesetztes besonderes Vertrauen zum Grunde, und dieser ist deswegen verbunden, das aufgetragene Geschäfte nicht nur mit aller Treue, sondern auch mit derjenigen Sorgfalt, welche ein guter Hauswirth auf seine eigenen Sachen zuverwenden pfleget, zuverrichten a): ja, die Rechte verordnen sogar, daß wenn auf des Bevollmächtigten besondere Wissenschafft und Geschicklichkeit gesehen worden, derselbe

weil die Ungültigkeit eines stillschweigend bedingten Vertrags nicht zuwiedersprechen ist, man mag der einen oder andern Meinung zugethan seyn.

e) L. 8. pr. D. de peric. et commod. rei vend.

f) von Hörnigk de regali postarum jure Cap. XIII. theor. 16. seqq.

a) S. Petr. Müller. ad Struv. Syntagm. jur. civ. Ex. XXII. §. 10. not. ζ). Coccej. Ius controv. Lib. XVII. Tit. 1. Qu. 13.

be in solchem Fall den Auftrag in eigener Person verrichten b), darneben auch den höchsten Grad des Fleißes und der Vorsicht anwenden und deswegen vor alles und jedes Versehen büßen soll c). Gleichwie man nun nicht abredig seyn kan, daß bey Ertheilung einer Lottocollectur ganz ohnzweiffentlich auf des Collectors Treue, Sorgfalt und Wissenschafft von dem Lotto und deßen Einrichtung gesehen werde; Also wird man auch zugeben müßen, daß ein Collector ordentlicher Weise und ohne besondere Verwilligung des Contors niemand die Collectur in seinem Namen gestatten oder sogenannte Unter- oder Subcollectors bestellen könne, hiernechst auch dem Lotto und deßen Herrschafft vor allen und jeden Schaden, der derselben aus dem geringsten Versehen zuwächßt, zustehen schuldig sey, und wenn er dergleichen gar vorsätzlich verursachet, so wird er über die Entschädigung auch seiner Ehren verlustig d), welches wir zur Warnung vor untreue Collectoren nicht übergehen wollten. Uebrigens bringt ebenfalls der Begriff des Vollmachtsvertrags mit sich, daß in so ferne der Collector seinem Auftrag gemäß handelt, durch seine Handlung nicht nur er und das Lotto selbst dem dritten, mit dem er gehandelt e), sondern auch dieser dem Lotto f) verbindlich gemacht werde, mithin es sowohl dem

Lotto

b) L. 8. §. 3. D. mand. vel c. Stryck. Vf. mod. Lib XVII. Tit. 1. §. 13. 14.

c) L. 21. C. mand. vel c.

d) L. 6. §. 5. D. de his, qui notant. infam. L. 21. C. mandat. vel contr.

e) Boehmer. comp. D. Lib. XVII. Tit. 1 §. 8.

f) Hert. de obligat. mandant. et mandatar. contemplatu tertii §. 18. seqq. in eius Opusc. Vol. 1. Tom. 3.

spieler freystehe, sich wegen eines ihme zugefallenen Gewinnstes an das Lotto und deßen Contor selbst, oder an den Collector, bey dem er eingesetzet hatte, halten zudürffen, da denn letztern Falls dieser hinwiederum das Lotto, um ihn der seinethalben auf sich habenden Verbindlichkeit wieder zuentledigen, anzugehen berechtigt ist g), als auch das Lotto und deßen Contor den dritten, der mit dem Collector, als Collector, gehandelt, zubelangen berechtiget sey h), wovon wir in der siebenden Abtheilung mit mehrern handeln werden.

Sechste Abtheilung.

Von den Rechten der Lottospieler.

§. 1.

Wer Lotto mitspielen darf?

Da wir bey dem Lotto, in so ferne es der Vorwurff dieser rechtlichen Abhandlung ist, voraussetzen, daß es ein öffentliches und von der höchsten Landesherrschafft genehmigtes Spiel sey (Abth. III. §. 1.); So ist auch jedermann, solches mitzuspielen, erlaubt, daferne nur 1) weder die Landesgesetze ihm dergleichen Spielart untersagen, noch 2) die besonderen Lottogesetze ihn davon ausschließen, er auch darneben 3) den Gebrauch des Verstandes und Willens, und überdiß 4) die freye Hand über das einzusetzende Geld hat. Doch halten

 wir,

g) L. 45. §. 5. D. mand. vel. c.
h) L. 13. §. 25. D. d. act. emt. Mev. Part. II. Dec. 95.

wir, so viel den ersten Punct betrifft, dafür, daß die in verschiedenen Landen vorhandenen Verordnungen gegen die blossen Glücksspiele auf das Lotto darum nicht gezogen werden können, weil alle dergleichen verbiethende und straffende Gesetze auf das engste verstanden und ausgeleget werden müssen a), mithin auf das Lotto, als ein gemischtes (Abth. I. §. 3.) und solches Spiel, bey welchem die Gründe jener Verordnungen, wo nicht gantz und gar, doch zum meisten Theil hinwegfallen (Abth. II. §. 4.), nicht ausgedehnet werden können, wo solches nicht vom Gesetzgeber selbst geschiehet, auf welchen Fall aber die gegen die Lottospieler gesetzte Straffe nur denenjenigen auferleget werden kan, die erst nach der öffentlichen Bekanntmachung des Lottoverboths vom neuen eingesetzet haben b). Daß übrigens bey Errichtung eines Lotto der Landesherrschafft freystehe, daßelbe auf diese oder jene Personen einzuschränken, und diese oder jene Gattung von Leuten davon auszuschließen, ist eine Folge aus dem oben (Abth. III. §. 1.) beschriebenen und der höchsten Landesobrigkeit zustehenden Recht, ein Lotto zuerrichten.

§. 2.

Ob auch Geistlichen das Lottospiel erlaubt?

Es fragt sich hierbey, ob denen Geistlichen erlaubt sey, im Lotto mitzuspielen? Nun möchte es zwar scheinen, daß diese Frage mit Nein zu beantworten sey, weil sowohl in dem

a) Mascard. de probat. Vol. III. Concl. 1234. n. 3. ibiq. citt.
b) Nov. CXIV. cap. 1. CXV. cap. 1.

dem Römischen Gesetzbuch a) denen Geistlichen das Spielen bey Straffe dreyjähriger Dienstmeidung untersagt, und diese Verordnung mit den nemlichen Worten in die Gesetze der Fränkischen Könige b) aufgenommen ist, als auch in dem Canonischen Recht c) denenselben die Spiele sogar bey Straffe der gänzlichen Amtsentsetzung verbothen sind. Es ist aber nicht nur aus den Worten dieser Gesetze selbst, wenn man sie genau betrachtet, deutlich abzunehmen, daß sie theils nur auf Würffelspiele, und theils auf den unmäßigen Gebrauch der Spiele gemeinet seyen, sondern es ergiebt sich auch aus der Ursache sothaner Gesetze, weil nemlich aus den Würffelspielen leichtlich Zänckereyen, Schlägereyen und andere ärgerliche Handlungen erwachsen und bey einem unmäßigen Gebrauch der Spiele die geistlichen Beruffsgeschäffte nicht behörig abgewartet werden können d), daß sie auf andere Spiele, wo dieses Aergerniß und die Verabsäumung der Beruffsgeschäffte nicht zubesorgen ist, auch nicht gezogen werden können e). Da nun bey dem Lotto alle Gelegenheit zum Fluchen, Zancken, Betrügen und anderen Lastern, wodurch

a) Auth. Interdicimus C. de Episcop. & Cleric.

b) S. Pithoei Capitula Caroli M. & Ludov. Pü exedit secund. pag. 295 b und Georgisch. Corp. iur. Germ. pag 1773. wo sie in jener Samml. das 37. und in dieser das 53. Capit. ausmacht.

c) c. 1. Dist. 35. add. c. 15 X. de vit. et honest. clericor. c. 11. X. de excess. praelat.

d) S. Hostiens. in aur. summa sub tit. de excessib. praelator. circa fin.

e) S. Branneman. ius eccles. Lib. I. Cap. 6. Membr. 10. §. 3. & Stryck. in not. ad eum loc. Linck. ad X. de vit. et honest cleric. §. 5. Par. de Puteo tr. de ludo n. 3. seqq.

die andern Spiele so offt und vielfältig sündlich und ärgerlich werden, gänzlich ermangelt (Abth. II. §. 4), darzu auch sehr wenige Zeit erforderlich ist, mithin bey demselben alle Besorgniß der Verunehrung des geistlichen Standes und der Verabsäumung der Beruffsarbeit hinwegfällt; So finden wir auch keinen Anstand, die aufgeworffene Frage zubejahen und das Lotto für ein Spiel, das auch Geistlichen nicht verwehrt ist, zuhalten.

§. 3.

Von denen, die wegen Mangels des Verstandes und Willens nicht spielen können.

Wir haben behauptet, daß derjenige, so im Lotto einen Mitspieler abgeben wolle, außer dem, daß ihm kein Landes- oder besonderes Spielgesetz darinnen hinderlich seyn dürffe, auch den Gebrauch seines Verstandes und Willens haben müße (§. 1.). Hieraus fließt also die Folge, daß Kinder unter sieben Jahren, wie zu allen verbindlichen Handlungen, also auch zum Lottospiel unfähig sind, indem sie den Gebrauch ihres Verstandes noch nicht haben a). Ein gleiches findet auch in Ansehung der Rasenden statt b), jedoch mit der Ausnahme, daß, wo sie zuweilen wieder zu sich kommen, weil sie zu solcher Zeit etwas gültiger Weise vornehmen und handeln können c), ihnen auch unter dieser Einschränckung das Lottospiel nicht zuversagen ist. Alberne und wahnwitzige

a) §. in. I. de inutil. stipul.
b) L. 40. D. de R. I.
c) L. 6. C. de curat. Furios. conf. Leyser. ad D. Vol. V. Spec. 347. medit. 1. 2.

witzige Leute sind gleichfalls wegen Mangel des Verstandes und Willens von allem Handel und folglich auch vom Lotto ausgeschloßen. Eine gleiche Bewandtniß hat es ferner mit denen, so öffentlich für Verschwender erklärt und die deswegen der Verwaltung ihres Vermögens entsetzet sind, weil sie denen Rasenden in Rechten gleich geachtet werden d). In eben diese Classe gehören weiter noch die Besoffenen oder solche, die durch den Trunck sich des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt haben e), wovon aber ein Berauschter, als der sich seiner Handlungen noch bewußt und daher dieselben zuhalten verbunden, mithin auch mit dem Lotto zuhandeln im Stande ist, unterschieden werden muß f). Hingegen sind Taube und Stumme, weil sie dem ohngeachtet den Gebrauch des Verstandes und Willens haben und diesen auf andere Weise an den Tag geben können, vom Lotto so wenig, als von anderen Verträgen und Handlungen g) ausgeschloßen.

§. 4.

In wie ferne Kinder, so unerwachsen, oder noch in der Eltern Gewalt sind, ingleichen Bevormundete, spielen können?

Es ist noch die Erläuterung der vierten Erforderniß eines Lottospielers, nemlich der freyen Gewalt über das ein-

d) L. 40. cit. L. 1. pr. D. de curat. Furios.
e) arg. L. 8. §. 2. D. de opt. leg. & c. 14. X. de vit. & honest. cleric. add. Puffendorf. de I. N. & G. Lib. I. cap 4. §. 8.
f) Mascard. de probat. Vol. II. Concl. 580. n. 1. 8. Leyser. ad D. Vol. I. Spec. 59. med. 3.
g) L. 48. D. de O. & A.

zusetzende Geld (§. 1.) übrig. Wir sind mit gutem Vorbedacht von denen abgegangen, welche zu einem Spieler überhaupt die freye Verwaltung seines Vermögens erfordern a). Denn, wenn dieses wäre, so müßten solche, die noch unter der Vormundschafft oder ihrer Eltern Gewalt stehen, ingleichen die Eheweiber, von allen Geldspielen ausgeschloßen seyn, dem doch die tägliche Erfahrung offenbar entgegen ist. Es können daher Kinder, welche das siebende Jahr zurückgeleget haben, weil diese schon den Gebrauch ihres Verstandes ziemlichermaßen haben, und daher in Sachen, so ihnen zu keinem sonderlichen Nachtheil gereichen, selbst handeln dürffen b), um dasjenige Geld, das ihnen zu ihrem Vergnügen und zum freyen Gebrauch gegeben wird, gantz füglich spielen, wenn ihnen nicht durch besondere Landesgesetze das Geldspielen biß auf ein gewisses Alter, wie im Chursächsischen c), Lüneburgischen d) und anderer Orten, untersagt ist. So können auch Söhne, die noch in ihrer Eltern Gewalt oder unter der Vormundschafft sind, mit demjeniggn Gelde, so sie durch Kriegsdienste und bey Gelegenheit derselben, oder mittelst ihrer Gelehrsamkeit und in deren Ansehung erhalten, nach Gefallen umgehen e) und deswegen auch ins Lotto spielen. Wenn aber dergleichen Personen auf Borg spielen, so können zwar diese, so weit ihr Kriegs- oder Gelehrtes Eigenthum

a) Lehman. de var. ludendi generib. Cap III. §. 2. seqq.
b) §. 9. 10. I. de inutil. stipulat.
c) S. System. jur. civ. Menck. Schœnian. Lib. XI. Tit. 5. §. 6, inf.
d) S. Hahn. ad Wesenbec. Lib. XI. Tit. 5. N. IV.
e) L. 2. D. de SCt. Maced. L. 6. pr. C. de bonis, quæ liber.

thum reichet, die Eltern und Vormünder aber auf keine andere Weise, als wenn es auf deren Geheiß und mit deren Einwilligung geschehen, belangt werden, weil außerdem dem Spieler die freye Gewalt über das eingesetzte Geld gemangelt und er daher nichtiger Weise gehandelt hat f).

§. 5.

Ob Vormünder mit ihrer Pflegbefohlnen Geldern in das Lotto spielen dürffen?

Es werffen sich hier zwey Fragen auf, die wir nicht vorbeygehen können, die eine: Ob einem Vormund erlaubt sey, mit seines Pflegbefohlnen Geldern in das Lotto zuspielen? die andere: Ob einem minderjährigen Spieler, wenn er verlieret, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustatten komme? Wir halten dafür, daß beyde zuverneinen seyen, indem, so viel die erstere betrifft, der Vormund seines Mündlings Vermögen verwalten, d. i. es sicher anlegen a) und von dem Abwurff die nöthigen Ausgaben b) bestreiten soll. Wenn er nun in das Lotto einsetzet, so unterwirfft er den Einsatz der Gefahr des gänzlichen Verlustes und wendet folglich sothanes Geld sehr ungewiß und gefährlich an, und verliert er, so ist der verlohrne Einsatz eine ganz unnöthige und unnützliche Ausgabe, mithin hat er weder in dem einen, noch andern Betracht seiner Pflicht gemäß gehandelt und es kann daher der in Ausgabe gebrachte Einsatz auf keine andere

f) L. 19. pr. D. de R. I.
a) L. 7. C. arbitr. tut. L. 23. C. de administr. tut.
b) L. 16. C. de administr. tut.

andere Weiße, als wenn er damit gewonnen und dadurch die Umstände des Mündlings würcklich gebeßert hat c), bestehen. Und obschon hiergegen eingewendet werden möchte, daß eines theils der Verlust unter die ungefähren Unglücksfälle gehöre, welche ein Vormund zuübertragen nicht schuldig sey d), andern theils aber es auch eine große Ungleichheit, mithin unbillig sey, daß der Gewinnst dem Mündling, der Verlust hingegen dem Vormund gehören solle, dergleichen in den Rechten sonst nicht gestattet werde e); So ist doch hinwiederum zuerwägen, daß, soviel jenes betrifft, der Vormund den Verlust des eingesetzten Geldes durch die Vernachläßigung seiner Pflicht und also durch sein Versehen veranlaßet und daher davor zuhafften habe f), und was dieses anlanget, jene Ungleichheit nur in dem Gesellschafftsvertrag unbillig und verbothen, die Vormundschafft hingegen von gantz anderer und solcher Beschaffenheit sey, daß dem Vormund zwar des Pflegbefohlnen Vermögen auf alle Weise zuverbeßern, keineswegs aber solches zuverschlimmern freystehe und er daher vor allen durch seine Schuld und Unvorsichtigkeit erwachsenden Schaden zuhafften habe g), wie denn überdiß auch den Rechten nach das, was mit des Mündlings Gelde erkaufft wird, diesem zugehöret h).

§. 6.

c) arg. L. 46. D. de O. & A. & L. 14. D. de condict. indeb.
d) L. 4. C. de peric. tut.
e) L. 29. §. 2. D. pro soc,
f) L. 33. pr. D. de administr. & peric. tut.
g) per LL. cit.
h) L. 2. D. quand. ex fact. tut.

§. 6.

Ob Minderjährigen, wenn sie verlieren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehe?

So viel hiernechst die (§. 5.) vorgelegte zweyte Frage betrifft, so ist allbekannt und ausgemachten Rechtens, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand denen minderjährigen Personen zustehe, darzu aber eine Verletzung und deren Beweiß erfordert werde a). Wenn nun eine solche Person in das Lotto einsetzet, so kauft sie die Hoffnung zu denen auf die Einsätze in dem Fall, wenn sie ausgezogen werden, gesetzten Gewinnste (Abth. I. §. 1. und 5.); Sie erhält auch diese Hoffnung durch den Empfang der Billets würklich, und bekommt daher vor das Kaufgeld die verlangte Waare, bey der um so weniger eine Verkürzung vorgegeben werden kan, als nicht nur die Lottogewinnste mit den Einsätzen in einem dem Spieler vortheilhafften ungleichen Verhältniß stehen, sondern überhaupt auch bey dem Hoffnungskauf alle Gewährsleistung gänzlich hinwegfällt (Abth. I. §. 5.). Zudem hängt die Erfüllung oder Nichterfüllung der gekaufften Hoffnung vom bloßen Glück ab, gegen welches auch denen Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Rechten versaget ist b). Wir hoffen daher, daß solchergestalt unsere Meinung, daß ein Minderjähriger sich, wenn er seine Einsätze verliert, gegen das Lotto nicht in den vorigen Stand wieder einsetzen lassen könne, hinlänglich gegründet und dargethan sey.

§. 7.

a) L. 5. C. de in integr. restit. minor.
b) L. 11, §. 4. D. de minor. XXV. ann. Richter. Decis. XCIX n. 139. 140. ibiq; citt.

§. 7.

In wie ferne denen Eheweibern das Lottospielen erlaubt sey?

Daß Haußväter, worunter wir alle Mannspersonen, die weder unter der elterlichen Gewalt, noch unter der Vormundschafft stehen, und folglich die freye Gewalt ihres Vermögens haben, verstehen, in das Lotto spielen können, ist keiner Ausführung bedürftig. Es fragt sich aber wegen der Haußmütter oder solcher Weibspersonen, die in der Ehe leben, wie ferne ihnen das Lottospielen erlaubt sey? Wenn sie mit ihrer Ehemänner Wissen und Willen spielen, so ist keine Schwierigkeit vorhanden, solches erlaubt zu nennen, und es schränkt sich daher unsere Frage hauptsächlich dahin ein: Ob und wie weit verehelichten Weibspersonen das Lottospielen ohne Wissen und Willen ihrer Ehemänner zustehe? Hier haben wir zuförderst zu gedenken, daß nach gemeinen deutschen Rechten das Vermögen derer Eheweiber von dreyfacher Art und entweder 1) Heyraths- d. i. mit der Bedingung, daß davon die Bürden des Ehestandes bestritten werden sollen, dem Ehemann übergebenes, oder 2) Nebenheyraths- d. i. ohne Bedingung zugebrachtes, oder 3) ausgezogenes, d. i. mit Bedingung der eigenen Verwaltung und des freyen Gebrauchs eingebrachtes Guth sey a). Was nun die beyden ersten Gattungen der weiblichen Güter betrifft, so stehet über solche dem Ehemann nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Nutznieſung oder der Niesbrauch zu, daher denn die Frau zu deßen Schmälerung ohne des Mannes Einwilli-

a) Schaumburg. comp. Digest. Lib. XXIII. Tit. 3. de Berger. Diss. de discrim. bonor. vxor. §. 3.

willigung nichts unternehmen, und also auch nichts von sothanen beyden Arten ihres Vermögens auf das Spiel setzen kan; Dahingegen bringt es schon die Benennung der dritten Gattung weiblicher Güter mit sich, daß in Ansehung derselben die Frau freye Hand und der Mann nichts daran zusuchen habe, folglich jene auch, ohne dieses Wissen und Einwilligung, davon in das Lotto zusetzen, berechtiget sey. Wo aber die Gemeinschafft der Güter unter Eheleuten eingeführet ist, da kan weder der Mann ohne der Frauen Einwilligung, noch die Frau ohne des Mannes Beytritt, in Ansehung des gemeinschafftlichen Vermögens, etwas unternehmen b) und folglich auch nicht in das Lotto einsetzen, sondern dem hintergangenen Theil steht so, wie im obigen Fall dem Manne, wenn die Frau von dem ihm zugehörigen Niesbrauch ihrer Güter oder von diesen selbst in das Lotto gesetzet hat, die Zurückforderung des Einsatzes, jedoch zu Vermeidung alles zubesorgenden Betrugs, nur vor der Ziehung zu, oder wenn dergleichen auch nach derselben statt finden sollte, würden wenigstens beyderseitige Eheleute mit dem Reinigungseyde zubelegen seyn.

§. 8.

Ob bey dem Lottospiel, wenn über 500 Ducaten eingesetzet werden, die obrigkeitliche Erlaubniß nöthig?

Nachdem wir solchergestalt die Personen der Spielers auf rechtliche Weise betrachtet haben, so wenden wir uns nun.

b) L. 1. §. 1. D. pro soc. Lauterbach. de societat. bonor. coniugal. Cap. V. §. 1. 4. Illustr. de Selchow Elem. iur. Germ. §. 472. edit. noviss.

nunmehro zu denen Dingen, die bey dem Lottospiel selbst vorkommen und erwägen, was in Ansehung der Einsätze, dann der gekaufften Hoffnung, ferner der Gewinnste, und endlich auch des Verlustes, Rechtens sey? Was demnach die Einsätze anbetrifft, so geschehen solche entweder baar oder borgweise. Im ersten Fall ist wieder zuunterscheiden, ob das eingesetzte Geld aus des Spielers eigenen Vermögen, oder von andern erborgt, oder gar entwendetes Guth sey? Ueber jeden dieser besonderen Fälle wollen wir in der Folge einige Anmerkungen machen. Bey dem ersten fragt es sich: Ob einem Spieler erlaubt sey, ohne gerichtliche Erlaubniß mehr, als 500 Ducaten in das Lotto zusetzen? welches daher zweifelhaft zuseyn scheinet, weil von verschiedenen Rechtsgelehrten die Spiele für bedingte Schenkungen gehalten werden, (Abth. I. §. 4.) diese aber bey Straffe der Ungültigkeit ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht über 500 Ducaten gehen dürffen a). Weil aber diese Verordnung, als ein verbiethendes und straffendes Gesetz, auf das engste ausgedeutet werden muß (§. 1.) und das Lotto keine Schenkung, sondern ein Hoffnungskauff ist (Abth. I. §. 5.); So kan auch das, was von den Schenkungen insonderheit in Rechten verordnet ist, auf die Lottoeinsätze nicht ausgedehnet werden.

§. 9.

Ob das zum Lottospiel von einem Dritten erborgte Geld wieder gefordert werden könne?

Wenn hiernächst der Spieler mit Geld, so er von einer dritten Person erborgt hat, in das Lotto spielet, so stellt sich

a) L. 27. & 32. C. de donat. Schilter. ad Pandect. Ex. XLIII. §. 11.

sich die Rechtsfrage dar: Ob der Gläubiger sothanes Geld dem Spieler wieder anfordern und ihn darauf anklagen könne? Die Rechtslehrer sind darüber, ob das Geld, so ein Dritter zum Spielen darlehnet, wiedergefordert werden könne? nicht einig, indem viele dieselbe schlechterdings bejahen a), andere aber dergestalt darauf antworten, daß, man unterscheiden müße, ob der Gläubiger darum, daß mit dem Geld gespielt werden solle, gewußt habe, oder nicht? da sie denn im ersten Fall die Zurückforderung dem Gläubiger zugestehen, im letzten aber versagen b). Nach den natürlichen und bürgerlichen Rechten ist ein jeder Schuldner ordentlicher Weise seinen Gläubiger zubezahlen schuldig, welches der Grund der erstern Meinung ist, daher wir nur zusehen haben, worauf die letztere Meinung gestützet werde, um zubeurtheilen, ob die Ausnahme von der allgemeinen Regul in dem Fall, wenn der Gläubiger das Geld wißendlich zum Spielen dargeliehen hat, gegründet sey, oder nicht? Es ist desfalls kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, sondern man will diese Meinung nur daher behaupten, weil ein Gläubiger, der jemand wisendlich zum Spielen leyhet, für einen solchen, der einem Verschwender geliehen und daher nichts wiederzufordern habe c), ange-

a) Berlich. Decis. LXVI. n. 6. Carpzov. Pract. Crim. P. III. qu. 134. n. 27. et Responsor. Lib, VI. Resp. 96 n. 15. Stryck. Vs. mod. Lib. XI. Tit. 5. §. 10. Wildvogel. Diss. de iure circa lottar. §. 19.

b) vid. Berlich. l. c. n. 5. Brunnem. ad L. 8. D. pro emtor. Hilliger. Diss. de actionib. occas. ludi competentib. §. 30.

c) L. 12. §. 11. D. mandat. vel contr.

angesehen werden müße. Daß aber diese Folge unrichtig sey, solches ergiebt sich schon daraus, daß vielfältig die bestern Haußhalter, wenn sie in einer Gesellschafft zum Spiel aufgefordert werden und eben kein Geld bey sich haben, den dritten Mann um ein Darlehen ansprechen, die es daher sehr übel empfinden würden, wenn man sie deswegen in die Zahl der Verschwender setzen wollte. Hiernechst wird der bloß sittlichen Verschwendung, welche nemlich nicht auch gerichtlich dafür erkannt und derentwegen dem Verschwender die Verwaltung seines Vermögens nicht genommen ist d), in Rechten keine Würkung beygeleget e), daher wir denn auch aus dieser Ursache die gedachte Folgerung für unrichtig und vielmehr dafür halten, daß das zum Spielen erborgte Geld vom Schuldner ohne Unterscheid, ob der Gläubiger um sothane Verwendung deßelben gewußt habe, oder nicht? wieder zubezahlen f) und derselbe im Verweigerungsfall durch gerichtlichen Zwang dazu anzuhalten sey. Die Anwendung hiervon auf das zum Lottospiel erborgte Geld wird jeder Leser selbst zumachen wißen.

§. 10.

Was Rechtens sey, wenn gestohlnes Geld eingesetzet worden?

Falls ferner der Spieler das Geld zum Einsetzen gestohlen haben sollte, so fragt es sich, in wie ferne dem Bestohlnen deßen

d) S. Petr. Müller. ad Struv. Synt. Ex. VI. § 38. not. β). Lauterb. Colleg. pr. Lib. II. Tit. 14. §. 46. Hærtel. Diss. de jur. circ. prodig. Cap. II. §. 5.

e) S. außer den angeführten DD. Leyser. ad P. Vol. V. Spec. 349. med. 1. 2.

f) S. Coccej. Jus controv. Lib. XI. Tit. 5. qu. 2.

deßen Zurückforderung zustehe? Ehe wir hierauf antworten, müßen wir voraussetzen, daß der Collector von der schändlichen Beschaffenheit des eingesetzten Geldes keine Wißenschafft gehabt habe, denn, wenn dieses ist, so beruhet ohnehin in der Offenkundigkeit, daß sich der Collector des Diebstals theilhafft gemacht und deswegen vor seine Person dem Bestohlnen alles wiederersetzen müße, auch noch überdiß in obrigkeitliche Straffe verfallen sey a). Ob es nun gleich scheinen möchte, daß auch in dem Fall, wenn der Collector um die böse Beschaffenheit des Einsatzes nichts gewußt, dem Bestohlnen das eingesetzte Geld wieder zurückgegeben werden müße, weil außerdem das Lotto mit jenes Schaden bereichert werden würde, anerwogen auch ein redlicher Besitzer einer gestohlnen Sache dieselbe, so weit er dadurch bereichert worden, herauszugeben verbunden sey b); So scheinet uns doch die gegenseitige Meinung darum gegründeter, weil das Lotto oder in deßen Namen der Collector vor das eingesetzte Geld die Hoffnung zu den besetzten Gewinnsten verkaufft und also das Geld nicht umsonst hat, mithin von demselben nicht gesagt werden kan, daß es mit des Bestohlnen Schaden bereichert werde, indem dieser vor der Ziehung sich der gekaufften Hoffnung anmaßen und also statt seines Geldes die davor gekauffte Waare annehmen, nach der Ziehung aber dem Lotto den Ersatz um deswillen, weil dieses die besetzten Gewinnste

 wagen

a) Carpzov. Pract. crimin. Part. II. Qu. 87. n. 54. seqq.
b) S. Carpzov. l. c. num. 71. Des gründlich gelehrten Herrn Hof- u. Reg. Rath Kochs Instit. jur. crim. Lib. II. Cap. 3. §. 219. Ludovic. Diss. de restitut. rei furtiv.

wagen müßen und daher abermalen das Geld nicht umsonst hat, nicht zumuthen kan.

§. 11.

Ob ein Borgspieler auf die beym Lotto selbst gewürkte Spielschuld belanget werden könne?

Die Collectors dürffen, wie wir oben (Abth. V. §. 5.) gezeigt haben, ohne ausdrückliche Erlaubniß und Genehmigung das Lotto und deßen Contors niemand auf Borg einsetzen und spielen laßen. Wenn nun aber dergleichen Borg mit oder ohne Genehmigung des Lottocontors geschiehet, so ist die rechtliche Frage: Ob der Spielschuldner auf die geborgten Einsätze gerichtlich belangt werden könne? Denn da in den Römischen Gesetzen a) ausdrücklich verordnet ist, daß einer nicht nur auf dasjenige Geld, so er im Spiel schuldig verblieben ist, nicht solle belangt, sondern auch sogar das baar verlohrne sowohl vom Spieler selbst, als von einem jeden aus dem Volck oder der Staatscasse wieder gefordert werden können (Abth. II. §, 6.); So scheint es, daß ein Borgspieler, wenn er auf die Bezahlung der gewürkten Lottoschulden angeklagt wird, sich mit dieser Einwendung behelfen und ein Richter den klagenden Collector oder Lottobevollmächtigten sogleich abweisen könne b). Weil aber, wie wir bereits (Abth. II. §. 6.) gedacht haben, die Deutschen das Römische Recht, soviel die darinnen befindlichen Verordnungen

gen

a) L. vlt. C. de aleat.

b) Dieser Meinung sind Struv. in Synt. civ. Ex. XV. §. 57. Berlich. Part. I. Dec. 66. Lauterb. Lib. XI. Tit. 5. §. 16. Menk. et Schoen. in Syst jur. civ. Lib. XI. Tit. 5. §. 7. Stryck. in Vs. mod. Lib. XI. Tit. 5. §. 10.

gen wegen der Spiele betrifft, nie allgemein angenommen c), und überdiß sothane Verordnungen ihren Bezug nur auf die Würffel- und bloßen Glücksspiele haben d), mithin auf das Lotto, als ein gemischtes Spiel (Abth. I. §. 3.) oder vielmehr einen selbst nach Römischen Rechten erlaubten Hoffnungskauf (Abth. I. §. 5.), nicht erstrecket werden können; So ist folglich das Lotto sowohl, als der Collector, so einem Spieler das Einsetzen auf Borg gestattet, denselben im Verweigerungsfall auf die gewürkte Spielschuld gerichtlich zubelangen berechtiget und der Richter denselben, wenn die Schuld behörig dargethan worden, in deren Bezahlung zuverdammen schuldig. Worinnen im übrigen der Unterscheid, ob einer mit Wißen und Genehmigung des Contors, oder ohne dergleichen auf Borg einsetzet? bestehe, solches ist aus dem, was wir bereits oben (Abth. V. §. 8.) angeführt haben, zur Gnüge zuersehen.

§. 12.

In was für eine Classe die Lottoschulden im Concurs zusetzen?

Der vorigen Frage müßen wir noch eine andere an die Seite setzen und untersuchen, in welche Classe der Gläubigere die Lottoschulden bey entstehenden Concurs über des Borgspielers Vermögen gehören? Zu deren richtiger Beantwortung müßen wir unterscheiden, ob die Landesherrschafft das Recht, Lotto zuspielen, (Abth. III. §. 1.) selbst ausübe, wor-

 unter

c) Ausser denen zum §. 6. der II. Abth. angeführten DD. S. auch Beyer. Positt. ad D. Lib. XI. Tit. 5. Schoepf. Synops. Pand. L. XI. Tit. 5. num. 19.

d) Petr. Müller. ad Struv. Ex. XV. §. 53. not. β) γ)

unter auch der Fall, wenn es nur verpachtet ist, weil die verpachteten landesherrlichen Einkünffte und Rechte demohngeachtet dergleichen bleiben, gerechnet werden muß, oder ob sie daßelbe an andere Personen eigenthümlich überlaßen habe? Im erstern Fall sind die Lottoschulden solche Schulden, die aus einem Vertrag mit der Staatscasse oder Fiscus herrühren, indem hierunter alle landesherrliche Einnahmen verstanden werden a). Da nun dergleichen Schulden in Rechten dergestalt privilegiret sind, daß sie wegen eines ihnen beygelegten stillschweigenden Unterpfands auf denen Güttern des Schuldners, welche er nach dem Vertrag mit gedachter Casse erlangt, hafften, und vermöge solches Unterpfands sogar denen älteren ausdrücklichen Verpfändungen in sothanen Güttern vorgehen, mithin in die zweyte und also in einerley Classe mit den Eheweibern wegen ihres eingebrachten Vermögens gehören b); So finden wir keinen Anstand, die von einem Borgspieler gewürckten Lottoschulden ebenfalls in diese Classe zusetzen. Es versteht sich aber schon von selbst, daß solches dem Fiscus zustehendes Vorzugsrecht nur innerhalb Landes, daher auch beym Lotto nur in Ansehung der Unterthanen der höchsten Lottoherrschafft statt habe, dahingegen in Ansehung der auswärtigen Borgspieler, wie auch im obgedachten zweyten Fall, wenn nemlich das Lotto an andere überlaßen ist, sothanes Pfandrecht hinwegfällt und sonach die Spielschulden

den

a) Richter. de jur. et privileg. creditor. Cap. III. Sect. 2. n. 2. pag. 279.

b) Richter. l. c. n. 10. 11. pag. 281. Brunnemann. de process. concurs. credit. Cap. V. §. 38.

den im ersten Fall, wenn sie von Auswärtigen gewürckt worden, im nurgedachten zweyten Fall aber, ohne Unterscheid unter Einheimischen und Auswärtigen, höchstens nur als solche, die ohne Zinnß geborgt worden c), in die vierte Classe gehören, daferne nicht etwan auch dieser Vorzug durch eine Neuerung der Schuldursache verlohren gegangen, und die Spielschuld in eine Wechsel- oder verzinnßliche Schuld verwandelt worden ist, als welchenfalls sie gar nur in die letzte gemeinigliche leer ausgehende Classe gehöret.

§. 13.

Ob die im Lotto erkauffte Hoffnung unter die Dinge im juristischen Verstand zurechnen? und was daraus zufolgern?

Auf die Betrachtung deßen, was uns in Ansehung der Einsätze bemerkungswürdiges vorgekommen, kehren wir uns nunmehro zu der vermittelst derselben gekaufften Hoffnung. Es scheinet zwar, als wenn dieselbe nicht unter die Dinge im rechtlichen Verstande, nach welchem darunter alles, was man im Vermögen haben kan, verstanden wird, a) gezählet werden könnte, weil sie nichts würckliches und dem Schatten nicht unähnlich ist, der zwar einen Cörper begleitet, dessen Werth aber weder vermehret, noch vermindert: Gleichwie aber bloße Forderungen und Klagen zu dem Vermögen gerechnet werden b), ob diese schon öffters so ungewiß, als die Hoffnungen bey Lotterien und dem Lottospiel insonder-

c) Richter. l. c. Cap. V. n. 29. 30. pag. 500. Brunnem. l. c. §. 64.

a) L. 5. D. de V. s. Huber. præl. ad Inst. Lib. II. §. 1.

b) L. 28. D. de iniur. L. 143. de V. s. L. 15. de R. I.

sonderheit sind c), und die bey diesem gekauffte Hoffnung für eine bedingte Forderung nicht unfüglich angesehen werden kan d); Also finden wir auch keinen Anstand, dieselbe unter die juristischen Dinge zuzählen. Alle dergleichen Dinge können, in so ferne sie nicht verbothen und außer Handel und Wandel gesetzt sind, verkauffet, verschenket, vertauschet und versetzet werden, welches alles auch in Ansehung der beym Lotto erkaufften Hoffnung, weil desfalls kein Verboth im Wege stehet, statt finden muß, jedoch ordentlicher Weise nur vor der Ziehung; Geschieht es nach derselben und der, so die Hoffnung vom Einsetzer an sich gehandelt, hat diesen Umstand nicht gewußt, dieser solchen auch verschwiegen, ohngeachtet ihm bekant gewesen, daß er bereits verlohren habe, so ist der Handel wegen des unterlauffenden Betrugs ungültig, welches ebenfalls statt findet, wenn der erstere, wie viel der letztere gewonnen habe, gewußt und es betrüglicher Weise verschwiegen hat.

Es folgt ferner, daß, weil die gekauffte Hoffnung zum Vermögen gerechnet werden kan, sie daher auch mit gerichtlichen Arrest beleget werden könne, daferne nicht, wie zum öfftern bey Lotterien zugeschehen pflegt, denen Einsätzen und Gewinnsten die Sicherheit vor aller Verkümmerung ertheilet ist. Der Beweiß von der gekaufften Hoffnung sind die Loose oder sogenannten Billets, welche der Käuffer über die besetzten Zahlen mit der deutlichen Bemerkung seiner Einsätze auf dieselben erhält. Wir werden daher bey dieser Gelegenheit

c) S. die DD. ad Tit. D. de heredit. vel act. vend.
d) L. 54. D. de V. s.

heit nicht uneben auch auf die Loose oder Billets in den nächstfolgenden beyden Absätzen unsere Abhandlung richten.

§. 14.

Ob auf die Vorzeigung der Billets die Auszahlung der Gewinnste gültiger Weise geschehe?

Es ist eine in Rechten ausgemachte Sache, daß die Bezahlung einer Forderung gültiger Weise an niemand, als entweder an den, dem diese gehöret, oder an deßen Bevollmächtigten, geschehen könne, und daß daher der Auszahler, wenn er die Zahlung an einen andern, der sich fälschlich für den Bevollmächtigten des Forderungs-Eigenthümers ausgegeben, leistet, dadurch seiner Schuldigkeit nicht entlediget werde, sondern dem Eigenthümer verbunden bleibe a). Wenn daher ein Lottospieler gewonnen hat, so ist die Frage: Auf welche Weise der Gewinnst sicher und dergestalt, daß deswegen an das Lotto kein weiterer Anspruch gemacht werden könne, auszuzahlen und ob es genug sey, wenn die Auszahlung gegen Vorzeigung des Billets geschehe? Nach den vorgemeldten Rechtslehren möchte es zwar scheinen, daß der Gewinner entweder selbst in eigener Person, oder durch einen mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Gewalthaber den Gewinnst erheben müsse, wenn das Lotto und der auszahlende Collector nicht Gefahr lauffen solle, deswegen in weiteren Anspruch genommen zuwerden. Wir sind aber demohngeachtet des Dafürhaltens, daß die Auszahlung des Gewinnstes an denjenigen, der ohne weitere Vollmacht das ge-

a) S. die DD. ad Tit. D. de solut. et liberat.

gewinnende Billet vorzeiget, geschehen könne, weil bey der großen Menge der Spieler denen Collectoren nicht zugemuthet werden kan, sich um eines jeden Spielers Umstände, Hand und Siegel zubekümmern, mithin denen Betrügereyen doch nicht vorgebeugt werden würde, wenn sie auch von jedem angeblichen Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erlangten und erhielten, indem ein falscher Gewalthaber es auch nicht an Beybringung einer falschen Vollmacht würde ermangeln lassen, und also das Lotto und der Collector in beständiger Gefahr stehen müsten, die Gewinnste doppelt und dreyfach zubezahlen. Will man hiergegen einwenden, daß die Billets verlohren und gestohlen werden, und also auf solche Weise, wenn keine weitere Vollmacht, als die Vorzeigung der Billets, zur Erhaltung der Gewinnste erfordert würde, der Spieler um den ihm gehörigen Gewinnst kommen, und solchen ein Betrüger oder Dieb erheben könnte; So antworten wir, daß, sobald dem Eigenthümer des Billets solches von Handen kommt, er sich gegen die unrechtmäßige Erhebung eines auf ihn kommenden Gewinnstes dadurch sicher setzen könne und müße, wenn er solchen Vorfall dem Collector, bey dem er eingesetzet, sogleich anzumelden, und sich gegen die Auszahlung an einen andern zuverwahren, keine Zeit verabsäumet; Thut er aber dieses nicht, so leidet er alsdenn, wenn ein Betrüger den Gewinnst vor ihm hinwegnimmt, durch seine eigene Schuld Schaden, den er nach den Rechten nicht zuleiden scheinet b). Wir fügen diesem noch

b) L. 203. D. de R. I.

noch bey, daß es sonach auch die Nothwendigkeit der Lotto-Sicherheit erfordere, die Gewinnste nicht anders, als gegen Zurückgabe der Billets, so gewonnen haben, auszuzahlen.

§. 15.

Wie es mit der Bezahlung der Gewinnste zuhalten, wenn das gewinnende Billet verlohren zuseyn vorgegeben wird?

Was ist aber alsdenn zuthun, wenn ein Billet, so gewonnen, verlohren zuseyn vorgegeben wird? Weil nicht nur jeder Collector seine Listen führen und einschicken muß (Abth. V. §. 5.), sondern diese auch in das Lottohauptbuch eingetragen werden (Abth. V. §. 3.); So muß sich folglich zu aller Zeit finden lassen, bey wem? wie hoch? und auf was für Zahlen und Spielart dieser oder jener und also auch derjenige Spieler, dem sein Billet verlohren gegangen, eingesetzt habe? Verlangt nun der, deßen Nahme eingeschrieben stehet, den Gewinnst in eigener Person, so kan demselben die Zahlung gegen Quittung ohne Bedenken geschehen: Wird aber die Zahlung von einem angeblichen Bevollmächtigten begehret, so ist zur Sicherstellung des Lotto allerdings erforderlich, daß dieser eine glaubwürdige, und wenn dem Auszahler des Gewinners Hand und Siegel nicht bekannt ist, wohl gar eine gerichtlich bestättigte Vollmacht übergebe, weil in diesem Fall leichtlich ein Betrug vorgehen könnte, dessen Abwendung nicht bey dem Gewinner gestanden, indem es ja wohl möglich wäre, daß das Vorgeben des angeblichen Bevollmächtigten, als wäre das Billet verlohren, böslich erdichtet und solches würklich in des Gewin-

ners

ners Handen seyn, dieser aber die Erhebung seines Gewinnstes aus dieser oder jener Ursache noch einige Zeit aufgeschoben haben oder daran behindert worden seyn könnte, u. w. d. m. da ihm denn des auszählenden Collectors Voreiligkeit uud unbehutsame Auszahlung ohne Billet und hinlängliche Vollmacht zu keinem Nachtheil gereichen könnte.

§. 16.

Zu was für einer Gattung von Kinderguth die Lottogewinnste gehören?

Wir gehen nun nach Anleitung des §. 8. auf die ausgezogen werdenden Gewinnste fort und erörtern einige daüber aufzuwerffende Rechtsfragen. Da wir oben (§. 4.) zugegeben haben, daß Kinder, die noch in der Eltern Gewalt sind, bey dem Lotto mitspielen können; So ist, wenn ein solches Kind gewinnt, die rechtliche Frage, zu was für einer Gattung von Kinderguth sothaner Gewinnst gehöre? Das Kinderguth wird überhaupt in solches, so die Kinder vermittelst der Kriegsdienste und der diesen gleich gesetzten Gelehrsamkeit haben, und in solches, so ihnen entweder von ihren Eltern und wegen derselben, oder auf andere Weise zugekommen ist, eingetheilet a). Ersteres könnte im Deutschen das Kriegs- und letzteres das gemeine Kinderguth genennet, und jenes wieder in das eigentliche und uneigentliche, dieses aber in das väterliche und fremde eingetheilet werden. Da hiernechst das eigentliche und uneigentliche Kriegs-Kinderguth in den Rechten unter andern diesen Vorzug hat, daß nicht

a) S. DD. ad Tit. D. de peculio.

nicht allein deßen Abwurff, sondern auch alles dasjenige, was damit erworben wird, den Kindern mit Ausschließung der Eltern gehöret b); So ist bey Entscheidung der vorgelegten Frage vornemlich erst darauf zusehen, wovon ein Kind, so gewonnen, das eingesetzte Geld genommen habe? Hat es dieses von seinem Kriegsguth eingesetzet, so gehört auch der Gewinnst zu diesem Guth, und folglich haben deßen Eltern nichts daran zusuchen, vielmehr hat es freye Gewalt, damit nach seinem Gefallen sowohl im Leben, als auch auf den Todesfall zuschalten und zuwalten c); Hat es aber das eingesetzte Geld von den Eltern erhalten, oder von seinem anderwerts erlangten gemeinen Kinderguth genommen, so gehört auch der Gewinnst zu diesem Guth. Und obschon sonst bey dergleichen Kinderguth der Unterscheid, daß in Ansehung desjenigen, so vom Vater herkommt, diesem die völlige freye Hand und selbst das Eigenthum, in Ansehung des übrigen anderwerts erlangten Guths aber dem Kinde das Eigenthum, dem Vater hingegen nur die Verwaltung nebst der Nutznieſung darüber zugehöret d), beobachtet wird; So glauben wir doch, daß dem gewinnenden Kind ohne sothanen Unterscheid der Gewinnst eigenthümlich und dem Vater nur die Verwaltung und der Niesbrauch gebühre, weil eines theils die Gesetze e) ausdrücklich verordnen, daß dasjenige, was

b) L. 1. C. de castrens. pecul. milit. L. 6. C. de bonis, quæ liberis &c.
c) L. 3. C. de castrens. pecul.
d) §. 1. I. per quas person.
e) S. §. 1. J. tit. cit. vbi verba: ne quod filio - - *prospera fortuna* accesserit &c.

was den Kindern durch einen günstigen Glücksfall zu theil wird, denenselben eigenthümlich verbleiben soll, und andern theils des Vaters Handlung, da er dem Kinde Geld giebt, damit sich ein Vergnügen zumachen oder sein Glück zuerproben, schon soviel mit sich bringt, daß er sich sothanen Geldes begeben habe f).

§. 17.

Zu welcher Gattung von Gütern der Eheweiber die Gewinnste zurechnen?

Wir haben §. 7. gezeigt, in wie ferne denen Eheweibern zuspielen erlaubt sey? und müßen daher auch untersuchen, zu welcher Gattung der weiblichen Gütter das, was sie gewinnen, gehöre? Diese Frage kan unserer Meinung nach nicht füglicher, als aus der allgemeinen Regul, nach welcher die Nebensache ihrer Hauptsache folget a), entschieden und es muß folglich zuförderst darauf, mit was für Geld die Ehefrau gespielet, gesehen werden. Sind die Einsätze vom Heyraths- oder ohne Bedingung zugebrachten Guth genommen, so wird man auch den dadurch erlangten Gewinnst dafür zuhalten und also dem Ehemann die Verwaltung und den Niesbrauch deßelben zuzugestehen haben; Sind hingegen die Einsätze vom ausgezogenen Weiberguth bestritten, so werden auch die damit erhaltenen Gewinnste zu dieser Gattung weiblicher Güter gerechnet, und dem Manne die Verwaltung und der Niesbrauch derselben abgesprochen werden müssen (§. 7.). Wir sind nicht in Abrede, daß diese unsere

f) Arg. L. 6. pr. C. de bonis, quæ liber. Wildvogel. Diss. de eo, quod iustum est circa lottarias §. 19.

a) Reg. 42. de R. I. in 6.

unsere Meinung noch mancherley Zweiffeln ausgesetzet sey, und daß man insonderheit noch bestreiten könne, ob dergleichen durch Heyraths- oder Nebenheyraths-Guth erlangter Gewinnst zum Guthsbestand selbst, oder nicht vielmehr zum Abwurff und folglich auch dem Ehemann alleine gehöre? Ingleichen, ob der mit ausgezogenen Weiberguth erhaltene Gewinnst nicht vielmehr zu dem Nebenheyraths- oder ohne Bedingung zugebrachten weiblichen Vermögen zurechnen sey, weil doch der Regul nach dieses ohne des Mannes ausdrückliche Einwilligung nicht vermehret werden könne, und überhaupt in zweifelhaften Fällen alles, was die Frau in währender Ehe dem Manne zubringt, für Nebenheyraths- oder ohnbedingt zugebrachtes Gut geachtet werde b)? Gegen diese Einwürffe haben wir weiter nichts zur Beantwortung, als daß die nemliche Ursache, welche den Kayser Justinian bewogen hat, denen Kindern dasjenige, was sie durch ihre Geschicklichkeit und ein besonderes Glück erlangen, eigenthümlich zuzuschreiben c), auch hier ihre Anwendung finde, und daher wegen Gleichheit des Grundes auch eine gleichmäßige Verfügung statt finden müsse. Denn es würde nach unserer Ueberzeugung eine wahre Unbilligkeit seyn, wenn die Ehefrau das, was sie im Lotto durch ihre genaue Kenntniß dieses Spiels und durch ihr besonderes Glück gewonnen hat, dem Manne ganz und gar als einen Vermögens-Abwurff überlassen, oder wenn sie das, was sie mit ihrem ausgezogenen Guth, mittelst Uebernehmung der Gefahr des Verlu-

stes

b) Berger. Diss. de discrim. bonor. vxor. §. 34.
c) S. §. 1. I. per quas person.

stes und der Verminderung sothanen Guths erlangt hat, dem Manne zum Genuß überlassen sollte. Doch ist das, was wir gesagt haben, nur auf solche Orte und Länder gemeinet, wo die gemeinen deutschen Rechte in Gebrauch sind; Wo hingegen die Gemeinschafft der Gütter unter den Eheleuten statt hat, da gehört der Gewinnst sowohl von des Mannes, als von der Frauen Seite unter das gemeine Guth, und beyde Eheleute werden dadurch gleich reich d).

§. 18.

Ob von den Gewinnsten etwas vor milde Stifftungen abgezogen, oder die Nachsteuer gefordert werden könne?

Daß von den Gewinnsten etwas gewißes zu milden Stifftungen oder zum sonstigen Behuf des gemeinen Wesens abgezogen werden könne, wenn solches bey Errichtung des Spiels festgesetzet und bekannt gemacht worden, ist darum keinem Zweiffel ausgesetzt, weil der einsetzende und nach der Hand gewinnende Spieler darein seine stillschweigende Einwilligung gegeben hat. Wenn aber dergleichen bey Errichtung des Lotto nicht festgesetzt und bekannt gemacht worden ist, so fragt es sich, ob demohngeacht denen Gewinnsten zum gemeinen Besten etwas abgezogen werden könne? Nun möchte es zwar scheinen, daß es gegen Recht und Billigkeit sey, jemand wider seinen Willen etwas von dem Seinigen zuentziehen und solches anderswohin zuverwendten a): Da aber

d) S. des um die deutschen Rechte Hochverdienten Herrn v. Selchows Elem. Iur. Germ. §. 471. add. Eckardt. comment. de bonor. coniug. inter Coburg. communion. §. 3.

a) L. 11. D. de R. I.

aber doch der höchsten Landesobrigkeit oblieget, sogenannte milde Stifftungen zum Behuf der Armen, der Kirchen und Schulen u. s. w. zuerrichten und zuerhalten b), mithin sie auch berechtiget ist, hierzu Anlagen und Abgaben zuverordnen, dabey aber auch dahin gesehen werden muß, daß solche auf eine dem Lande und den Unterthanen nicht beschwerliche Weise eingerichtet werden, damit ihnen dergleichen Beysteuern nicht neben ihren ordentlichen Auflagen allzulästig und unerschwinglich fallen, und denn dergleichen Einrichtung nicht füglicher getroffen werden kan, als wenn sothane Abgaben auf Gütter und Vermögen, so einer ohne sonderliche Mühe und Kosten oder gar durch das Glück erlanget, gelegt werden, worunter nach jedermanns Geständniß die Lottogewinnste zu rechnen sind; So sind wir der Meinung, daß der höchsten Landesherrschafft allerdings zukomme, von denen Gewinnsten eine mäßige Abgabe zu milden Stifftungen zuverordnen, wenn dergleichen auch nicht bey Errichtung des Lotto festgesetzet und nicht zugleich mit denen Lottogesetzen allgemein bekannt gemacht worden ist. Der sogenannte Abzug oder die Nachsteuer hingegen kan von auswärtigen Gewinnern ordentlicher Weise mit Billigkeit nicht gefordert werden, weil, wenn Auswärtige gewinnen, es nothwendig ist, daß sie auch einsetzen müßen, daher denn zuvermuthen stehet, daß die auswärtigen Gewinnste auch mit auswärtigem Gelde bestritten werden,

b) Freyherrns von Wolffs vernünfftige Gedanken vom gesellschafftlichen Leben, Th. II. Cap. III. §. 385. Hrn. Geh. R. Darjes Cammeralwissenschafften, Th. III. §. 337. ff.

den, welchenfalls aus dem Lande nichts, so darinnen befindlich gewesen, ausgeschafft wird, und also auch keine Nachsteuer gefordert werden kan c).

§. 19.

Ob sich Kinder die von ihren Eltern zum Lottospiel erhaltenen Gelder bey der elterlichen Theilung aufrechnen laßen müßen?

Da uns in Ansehung der Lottogewinnste dermalen weiter nichts, so einer rechtlichen Betrachtung würdig wäre, beyfallen will, so wollen wir nach der oben (§. 8.) festgesetzten Ordnung nunmehro einige über den Lottoverlust aufzuwerfende Rechtsfragen vor die Hand nehmen, und zwar soll die erste diese seyn: Ob Kinder, welche von ihren Eltern Geld zum Lottospielen erhalten, solches aber verlohren haben, sich daßelbe bey der Vertheilung der elterlichen Verlaßenschafft aufrechnen und an ihrem Erbtheil kürtzen laßen müßen? Daß dieses Geld eine Art von Geschenck sey, wird niemand widersprechen. Nun wird unter den Rechtsgelehrten darüber, ob ein bloßes elterliches Geschenck bey der Theilung des elterlichen Erbes eingeworffen werden müße? gar sehr gestritten, indem eine große Menge derselben diese Frage bejahet und eine gleich große Anzahl dieselbe verneinet a). Wir unseres Orts halten die Meinung der letzteren für gesetzmäßiger

c) Beyer delin. iur. Germ. Lib. I. Cap. 20. §. 23.

a) Die vornehmsten Anhänger von beyderley Meinungen macht Lauterbach in Colleg. Lib. XXXVII. Tit 6. §. 17. nahmhafft, woselbst man denen erstern noch Leyser. in Vol. VI. Spec. 410. med. 1. beysetzen kan, dem aber Lauterbach. cit. loc. auf Seiten der letzteren das Gegengewicht hält.

siger b) und gegründeter, wenn zumalen das Geschenck mässig und von solcher Beschaffenheit ist, daß die übrigen Kinder dadurch nicht sonderlich verkürtzet werden, weil doch denen Eltern die Gewalt, dem einen Kinde vor dem andern, wie durch einen letzten Willen, also auch durch Schenckungen unter den Lebenden etwas zuzuwenden, nicht bezweiffelt werden kan, dergleichen Schenckungen aber auf gantz vergebliche Handlungen hinnauslauffen würden, wenn das Geschencke bey der elterlichen Theilung wieder eingeworffen werden müßte, welcherley Handlungen jedoch von keinem Vernünfftigen vermuthet werden können c), und es ist folglich dem Einwerffen die gegenseitige Vermuthung, daß der Vater oder die Mutter das Geschenck nicht vergeblich ertheilen und daher auch nicht eingeworffen haben wollen, offenbar zuwider. Diese Meinung ist auch überdiß in Ansehung der geschenckten und verlohrnen Lottoeinsätze um so mehr zuergreiffen, als die Kinder, so dergleichen von ihren Eltern erhalten, dadurch vor ihren Geschwistern nicht bereichert worden sind, in welchem Fall die Schuldigkeit des Einwerffens in die gemeine Erbschafft ordentlicher Weise ohnehin wegfällt d).

§. 20.

Ob das im Lottospiel verlohrne Geld wiedergefordert werden könne?

Wir haben schon mehrmahlen, (Abth. II. §. 6. und Abth. VI. §. 11.) gedacht, daß die Römischen Gesetze wegen der

b) S. L. 20. §. 1. C. de collat. ibique Brunneman. n. 9. 10.
c) Carpz. Lib. V. Resp. 97. n. 14. 15.
d) L. 2. §. 2. D. de collat.

der Spiele in Deutschland niemalen als verbindliche gemeine Gesetze angenommen worden, woraus sich daher schon beurtheilen läßet, ob ein Lottospieler, welcher im Spielen und Einsetzen weder Ziel noch Maas gehalten, und einen grossen Theil seines Vermögens dabey verlohren hat, solches verlohrne Geld nach der Verordnung der Römischen Rechte a) wieder zurückfordern könne? Selbst solche Rechtslehrer, die den Römischen Spielgesetzen noch hier und da nachhängen, gestehen ausdrücklich zu, daß die Wiederforderung des im Spiel verlohrnen Geldes nicht gebräuchlich sey b), und es ist daher eine ganz besondere Meinung, der wir unsers Orts nicht beypflichten können, wenn der sonst um die Rechtsgelahrtheit unsterblich verdiente Leyser c) behauptet, daß sothane Wiederforderung noch heut zu Tage ausgeübet werden könne, welche er damit zurechtfertigen suchet, daß er die Zurückforderung des im Spiel verlohrnen Geldes zu einer Sache des Rechts der Natur machen, und sich darneben auf eine Rechtsbelehrung der Wittenbergischen Rechtsgelehrten d) beruffen will. Auch nach dem natürlichen Recht werden zu einer Klage gegen den andern vollkommene oder solche Pflichten erfordert, die aus dem Grundsatz: **Beleidige niemand,** her-

a) L. fin. C. de aleat.

b) Brunnem. ad L. 1. & 2. D. de aleat. n. 10. Carpzov. Lib. VI. Resp. 96. Struv. Synt. jur civ. Ex. XV. §. 57. ibique Müller. not. β). Eckolt. ad D. Lib. XI. Tit. 5. §. 2. Menck. Schoen. Syst. iur. civ. Lib. XI. Tit. 5. §. 3. und viele andere.

c) ad D. Vol. II. Spec. 126. med. 3.

d) welches beym Berger in Supplem. ad Elect. Disc. for. Part. I. Tit. V. Suppl. 11. pag. m. 55. zubefinden.

fließen e), unvollkommene oder solche Pflichten aber, die nur aus dem allgemeinen Gesetz der Menschenliebe hergeleitet werden können, geben nie dem, welchem sie der andere schuldig ist und doch versaget, die Befugniß, sie diesem abzuzwingen f). Nun sehen wir nicht ab, wie derjenige, welcher mit einem andern, der sein und seines Vermögens eigener Herr ist, ohne Betrug spielet, und demselben wenig oder viel abgewinnet, gegen das Gesetz der Natur: Niemand zubeleidigen, handele, indem es mit des Verspielers Einwilligung und dem zwischen ihm und dem Gewinner freywillig eingegangenen Spielvertrag gemäß geschiehet, und folglich die Rechtsregul, nach welcher dem, der etwas bewilliget, kein Unrecht geschiehet g), in diesem Fall ihre völlige Anwendung findet. Will man einwenden, daß gleichwohl, wenn zumal der Verlust beträchtlich sey, dadurch der andere in eine Unvollkommenheit versetzet werde, die doch jeder nach dem Recht der Natur von dem andern abwenden, und ihn vielmehr vollkommener zumachen suchen solle; So antworten wir, daß solches eben nur nach den Gesetzen der Liebe, nicht aber nach den Zwanggesetzen statt finde, und nur nach diesen auf dem weltlichen Richterstuhl, nach jenen hingegen allein von dem Richter des Gewissens geurtheilt werde. Nach diesen unlaugbaren Grundsätzen können wir daher dem verlierenden Theil auch

e) Illustr. Daries Instit. iurispr. vniuers. Part. spec. Sect. II. Cap. I. §. 323. seqq.

f) Idem loc. cit. §. 320.

g) L. 145. D. de R. J.

nach dem Recht der Natur die Wiederforderung des Verlustes nicht einräumen. Was hiernächst die Wittenb. Rechtsbelehrung anbetrifft, so weiß man wohl, daß dergleichen Belehrungen gemeiniglich zu Gunsten des anfragenden Theils eingerichtet werden, und deswegen von keinem Gewicht, am wenigsten aber ein gültiger Beweis des Gebrauchs einer Rechtsverordnung sind, zudem sieht man es auch sothaner Belehrung insonderheit sehr wohl an, daß man dem Anfrager keine Gewähr darüber geleistet habe, wie denn Beyer, der dgmalen ein Mitglied der Wittenb. Juristen-Facultät, und ein in deutschen Rechten sehr bewanderter Rechtslehrer gewesen, in sothaner Sache eine ganz andere Meinung geheeget hat h). In Ansehung des Lotto ist hierbey auch noch insonderheit zuerwägen, daß dasselbe nach Römischen Rechten nicht sowohl unter die Spiele, als vielmehr unter die Hoffnungskäuffe gehöre, und daß überdies bey statt findender Wiederforderung des Verlohrnen das ganze Spiel über den Hauffen fallen müste, weil solchergestalt jeder einsetzen und sein Heyl versuchen, im Fall er aber verlöhre, sein Geld wieder zurückfordern könnte.

§. 21.

Ob und wie ferne ein unbesonnener Lottospieler für einen Verschwender zuhalten?

Zur vorstehenden Betrachtung wird es sich nicht uneben schicken, wenn wir noch im folgenden untersuchen, ob der-

h) in Positt. ad Pand. Lib. XI. Tit. 5. p. m. 237. add. Schoepf. Synopf. P. L. XI. T. 5. n. 14.

derjenige, welcher durch unmäßiges Einsetzen in das Lotto sein Vermögen ganz oder größtentheils verlohren hat, für einen Verschwender zuhalten sey? Wir müssen hierbey erinnern, daß es Verschwender blos im sittlichen Verstand gebe, von denen die Verschwender im rechtlichen Verstande unterschieden sind. Es ist zwar vormals darüber, ob unter beyden ein Unterscheid sey, gestritten worden, man nimmt es aber heut zu Tage für eine ausgemachte Wahrheit an a), und nennet einen sittlichen Verschwender denjenigen, der mehr ausgiebt, als die Nothdurft, der Wohlstand und ein zuläßiges Vergnügen erfordern b). Wenn nun ein Mensch mehr in das Lotto einsetzet, und solchergestalt dem Glück Preiß giebt, als er ohne Ungemach entrathen kan, so ist dieses ohnwidersprechlich eine solche Ausgabe, die weder zur Nothdurft, noch zum Wohlstand, noch auch zu einem erlaubten Vergnügen gereichet, und folglich ist auch ein solcher unbesonnener Spieler ein sittlicher Verschwender. Ein Verschwender im juristischen Verstande hingegen wird derjenige genennet, dem von der Obrigkeit seiner sittlichen Verschwendung halber die Verwaltung seines Vermögens untersaget, und darzu ein Vormund bestellt ist c), in welchem

a) S. ausser denen beym §. 9. unter dem Buchstab d) angeführten Rechtslehrern Eckolt. ad Digest. Lib. XXVII. Tit. 10. §. 3. Schoepf. Synops. Pand. Lib. XXVII. T. 10 n. 3. Huber. Praelect. ad Inst. Lib. I. Tit. 23. §. 5. Beyer. Positt. ad Inst. Lib. I. Tit. 13. §. 14. System. Menck. Schoen. L. XXVII. T. 10. §. 8.

b) von Wolfs vernünftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen Cap V. §. 540. Daries philosophische Sittenlehre §. 428.

c) S. die unter dem Buchstab a) angeführten DD.

chem Verstande daher ein ausschweifender Lottospieler noch kein Verschwender genennet, wegen seiner vor Augen liegenden sittlichen Verschwendung aber alle Stunden und Augenblicke von der Obrigkeit zu dieser Ehrenstelle befördert werden kan d). Wildvogel will zwar dergleichen Leuten einigermassen das Wort reden e), dessen vorgebrachte Entschuldigungen sind aber von so seichter Beschaffenheit, daß es sich der Mühe gar nicht verlohnet, solche zubeantworten, da sie schon der gegebene Begriff eines Verschwenders insgesammt zu Boden leget.

§. 22.

Ob das, was ein verschuldeter Spieler eingesetzet, von dessen Gläubigern mittelst der Paulianischen Klage wiedergefordert werden kann?

Den Beschluß dieser Abtheilung soll die Frage machen, ob eines verschuldeten Lottospielers Gläubigere das, was derselbe zu ihrem Nachtheil und Verkürzung ihrer Forderungen in das Lotto eingesetzet und verlohren hat, mittelst der Paulianischen Klage wieder zurückfordern können? Es ist ein gemeiner Fehler der Sachwalter, daß sie sich der Paulianischen Klage auch in dem Fall, wenn der gemeine Schuldner etwas nach förmlich eröffneten Concurs, und nachdem ihm schon alle Veräusserung gerichtlich untersagt worden, zubedienen pflegen, da sie doch solchenfalls vielmehr die Eigenthums- oder eine andere schickliche Klage gebrauchen sollten, indem die Paulianische nur auf solche Veräusserungen gehet, die zwar

d) Leyser Vol. V. Spec. 349. med. 1. 2.
e) in Diss. de iur. circa lottar. §. 18.

zwar nach dem strengen Recht gültig wären, denen Gläubigern aber unbilliger Weise zum Schaden gereichen würden a), wovon also der Fall, wenn der gemeine Schuldner kein Veräusserungs-Vermögen mehr gehabt und doch veräussert hat, himmelweit unterschieden ist, weil solcher schon nach dem strengen Recht nicht bestehen kan b). Deswegen wird auch zur Paulianischen Klage erfordert, daß die Veräusserung entweder umsonst und ohne Vergeltung geschehen seyn c), oder der andere, welcher vom gemeinen Schuldner etwas gegen Vergüthung erhalten, um deßen verschuldete Umstände, und insonderheit die Unzulänglichkeit seines Vermögens d) gewust haben muß. Das erstere fällt nun bey dem Lotto hinweg, indem dieses das Geld nicht umsonst, sondern vor die verkauffte Hoffnung hat; Das leztere hingegen kan sich bey dem Lotto ereignen, wenn der Collector, bey dem ein verschuldeter Spieler einsetzet, darum weiß, daß dieser mehr Schulden, als Vermögen habe, auf welchem Fall wir daher nicht abzusehen vermögen, wie der Collector sich der Paulianischen Klage entschütten könne: Doch erhellet von sich selbst, daß weil des Collectors böse List und Theilnehmung an des Schuldners Betrug und Vervortheilung seiner Gläubigere die Ursache der Zurückforderung ist, dieser auch nur vor seine Person, nicht aber das Lotto selbst, welches zumal durch die ihm verfallenen Einsäze nicht bereichert worden ist

a) L. 1. pr. D. quae in fraud. credit. et DD. ad hunc tit.
b) L. 26. D. de contrah. emt.
c) L. 6. §. 11. D. quae in fraud. credit.
d) L. 10. §. 2. D. tit. cit.

(S. hierbey §. 10.), belangt werden könne. Es mögen sich daher viele Collectors dieses zur wohlgemeinten Warnung dienen lassen.

Siebende Abtheilung.

Von denen bey dem Lotto vorkommenden gerichtlichen Klagen.

§. 1.

Von dem Gerichtsstand der Lottoherrschaft und deren Administration oder Direction.

Ehe wir die bey dem Lottospiel vorfallenden Klagen durchgehen, wird es nicht undienlich seyn, eine Betrachtung über die Gerichtsstände der in Klage zunehmenden Personen anzustellen. Diese sind vornemlich die Lottoherrschafft selbst, welche die Lottoadministration oder Direction vorstellet, dann die Collectoren, und endlich auch die Spieler. Es ist in Deutschland eine fast durchgängige Gewohnheit, daß die höchst- und hohen Reichsstände sich vor ihren Gerichtshöfen, Regierungen oder Canzleyen in Sachen, so die Staatscasse oder den Fiscus und insonderheit deßen Gerechtigkeiten und Einkommen betreffen, belangen und daselbst, als Beklagte, durch ihre Cammerconsulenten oder Procuratoren Rede und Antwort geben laßen a). Da nun, wenn die Landesherrschafften

a) S. davon vornemlich des hochberühmten Hrn. geh. Justizraths Struben gelehrten Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 12.

schafften das Recht, Lotto zuspielen, selbst ausüben, die Lottosachen alsdenn unter die Fiscalsachen gehören, (S. hierbey Abth. VI. §. 12.); So zweiffeln wir auch nicht, daß in solchem Fall die Lottoherrschafften oder deren verordnete Administrationen oder Directionen vor deren Gerichtshöfen, Regierungen oder Canzleyen belangt werden können. Noch mehr muß dieses statt finden, wenn das Lotto an andere verpachtet oder auf andere Weise überlaßen ist, indem solchenfalls die Lottoherrschafft, als solche, unter der Hoheit desjenigen Landesherrn, der es in seinem Lande gestattet, stehen und daher auch unter deßen Gerichten Recht nehmen und geben muß b). Daß aber in diesem Fall die Niederobrigkeiten sich keiner Gerichtsbarkeit über die Lottoherrschafft und deren Administration oder Direction anmaßen können, solches erhellet aus dem obigen (Abth. III. §. 2. u. ff. Abth. IV. §. 4.) Ingleichen bedarf es fast keiner Erinnerung, daß es der höchsten Landesherrschafft frey stehe, entweder zu allen das Lotto und deßen Administration betreffenden Sachen überhaupt, oder zu dieser oder jener Lottostrittigkeit insonderheit absonderliche Commißionen niederzusetzen.

§. 2.

Von den Gerichtsständen der Collectoren.

Was demnechst den Gerichtsstand der Collectoren anbetrifft, so behaupten wir mit Beystimmung der täglichen Erfahrung, daß diese zwar der Administration oder Direction

b) Hert. de superiorit. territ. §. 27. in Opusc. Vol. I. Tom. 2. p. m. 258.

ction und dem Contor von ihren Handlungen, welche das Lotto betreffen, Rede und Antwort zugeben verbunden, deswegen aber keiner anderen, als ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit unterworffen sind, vielmehr selbst von der Administration und dem Contor wegen verweigernder Schuldigkeit bey dieser belangt werden müßen. Und ob wir schon oben (Abth. V. §. 2.) zugegeben haben, daß auch der Lottoadministration oder Direction die Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen von der Landesherrschafft, in so fern dadurch andere und besonders auswärtige und Erbgerichte nicht beeinträchtiget würden, ertheilt werden könne; So müßen wir doch bekennen, daß uns dieses in der Anwendung eine wahre Unmöglichkeit zuseyn scheine, indem über die auswärtigen Collectoren die Landesherrschafft, unter deren Hoheit das Lotto gespielt wird, ohne Einwilligung und Genehmigung ihrer ordentlichen Obrigkeiten die Gerichtsbarkeit niemand und also auch der Administration nicht ertheilen kan, sothane Einwilligung aber ganz zuverläßig unter die zur bloßen Möglichkeit verdammten Dinge gehöret, und wenn gleich sothane Gerichtsertheilung innerhalb Landes, zumal in solchen Ländern, wo wenige oder gar keine Gerichte erblich vergeben sind, weniger Schwierigkeit zuhaben scheinet, so ist demohngeachtet unserer Meinung nach dazu auf keine Weise zurathen, weil die Vervielfältigung der Gerichte ganz ohnstrittig mit den grösten Ungemächlichkeiten verknüpffet ist, zumalen, wo sie nicht ihren geschloßenen Gerichtssprengel haben, sondern, wie bey den Collectoren vermöge der Absicht ihrer Bestellung unvermeidlich ist, bald in diesem, bald in jenem Orte

einige

einige Untergebene sind, als welchenfalls die Zänckereyen über die Gerichtszuständigkeiten kein Ende nehmen und der Landesherr und deßen nachgesetzte Collegien damit unaufhörlich behelliget werden, wie uns und anderen in Fränckischen Gegenden zu Gerichtssachen verordneten Rechtsgelehrten aus der leidigen Erfahrung mehr, als zuwohl, bekannt ist a).

§. 3.

Von den Gerichtsständen der Lottospieler.

Eine noch weit unthunlichere Sache würde es seyn, wenn der Administration oder Direction vollends auch über die Spieler eine Art der Gerichtsbarkeit zugestanden werden wollte, wovon die Unfüglichkeit dergestalt handgreiflich ist, daß wir für sehr überflüßig halten, davon das mindeste anzuführen. Wegen der Spieler muß es daher ein vor allemal bey der allgemeinen Rechtsregul a): **Der Kläger muß dem Beklagten nachgehen**, d. i. jener muß diesen bey seiner Obrigkeit belangen, sein Verbleiben behalten, es mag die Administration, das Contor oder der Collector etwas an ihnen zufordern haben. Es wird sich also auch hieraus unsere Bemühung, die wir auf die rechtliche Untersuchung des Lotto und der dabey vorkommenden Rechtsfälle verwendet haben, vollkonmen rechtfertigen, und das, was wir oben (Abth. I. §. 2.) desfalls angeführet haben, bestättigen laßen, indem aus diesem und den vorhergehenden Absätzen sattsam erhellet,

a) S. davon auch des unsterblichen Hrn. geh. Rath Estors kleine Schriften B. III. St. XI Seite. 383. ff.

a) L. 2. C. de jurisdict. omnium judic.

erhellet, wie leicht es sey, daß einem hohen oder niederen Richter Lottorechtsfälle unter die Hände kommen können, der sich vielleicht davon diejenige Kenntniß, die wir uns durch mancherley Vorfälle zumachen genöthiget gewesen sind, nicht hat verschaffen können und dem daher unsere Abhandlung zur großen Erleichterung und zu weiteren Nachdencken gereichen kan und wird.

§. 4.

Von den gerichtl. Klagen der Collectoren gegen das Lotto und dessen Administration.

Nach vorausgeschickten Betrachtungen über die verschiedenen Gerichtsstände der beym Lotto hauptsächlich vorkommenden Personen wenden wir uns nunmehro zu den vornehmsten aus dem Lottogeschäffte entspringenden gerichtlichen Klagen, bey deren Durchgehung wir die vorige Ordnung beybehalten nnd vorerst, was für Klagen gegen die Lottoherrschafft oder deren Administration und Contor, dann was für welche gegen die Collectoren, und endlich was für welche gegen die Spieler in diesem oder jenem Falle angestellet werden können? untersuchen wollen. Die Collectoren sind Bevollmächtigte der Lottoherrschafft und deren Administration oder Direction und des von dieser abhängenden Contors (Abth. V. §. 6. 7.). Wenn daher ein Collector 1) zum Vortheil und Besten des Lotto Geld vorgeschoßen a), oder 2) durch die Collectur einen ohnverschuldeten Schaden erlitten b) hat, oder

a) L. 10. §. 9. D. mand. vel contr.
b) L. 15 D. tit. cit.

oder wenn ihm 3) die Collectur ohne hinlängliche Ursache zur Unzeit aufgesagt worden c), ingleichen wenn er 4) wegen des Lotto in Anspruch genommen wird, daferne er nur in diesem Fall seiner Vorschrifft gemäß gehandelt d); So hat sich in allen diesen Fällen der Collector gegen das Lotto und deßen Administration der Vollmachtsklage wider den Gewaltgeber (die auch die umgekehrte Vollmachtsklage um deswillen, weil diese Klage eigentlich gegen den Bevollmächtigten gehet, genennet wird) zubedienen.

§. 5.

Von den gerichtlichen Klagen der Spieler und anderer gegen das Lotto und die Administration.

Ob die Spieler das Lotto und deßen Administration belangen können? scheinet deswegen zweifelhafft, weil nach dem strengen Römischen Recht niemand durch den dritten Mann weder sich zu etwas verbindlich machen, noch sich den anderen verbinden kan, weswegen denn auch vormals derjenige, so mit einem Bevollmächtigten gehandelt hatte, sich bloß an diesen halten und dieser hinwiederum seinen Gewaltgeber zur Erfüllung des Handels angehen mußte a). Gleichwie man aber dieser mit vielen Ungemächlichkeiten verknüpften Grille damit, daß man dem, der mit einem Gevollmächtigten gehandelt, die ihm aus dem geschloßenen Vertrag zustehende Klage nach Art der Factorsklage (als welche aus des Factors Handlung

c) L. 12. §. penult. L. 15. D. eod. tit.
d) L. 45. §. 5. D. eod.
a) L. 3. C. ne vxor pro marit. Boehmer de Actionib. Sect. II. Cap. 8. §. 65. not. 1.

lung gegen den Principal selbst angestellet werden konnte), auch gegen den Gewaltgeber zugestunde, abgeholffen hat b); Also ist auch kein Zweiffel, daß die Spieler, wenn sie gleich nicht mit dem Lotto und deßen Administration selbst gehandelt haben, dennoch diese aus dem Vertrag mit den Collectoren belangen können. Solchergestalt möchte es nun scheinen, daß die Spieler wegen der ausgezogenen Gewinnste, weil der Lottovertrag ein Hoffnungskauf ist (Abth. I. §. 5.), gegen das Lotto und deßen Administration oder Direction die Kaufklage nach Art der Factorsklage, oder, wie sie genennet wird, die nützliche Kaufklage anstellen könnten: Da jedoch die Kaufklage nur auf die Uebergabe der verkaufften Sache gehet c), diese aber bey dem Lottovertrag nicht der Gewinnst, sondern die bloße Hoffnung ist, jener auch nicht wohl für ein Zugehör oder Nebending von dieser angesehen werden kan; So sind wir der Meinung, daß ein Spieler, der auf die Auszahlung seines erlangten Gewinnstes klagen will, sich weder der eigentlichen Kaufklage gegen den Collector, noch daher auch der nützlichen gegen das Lotto und dessen Administration bedienen könne, sondern gegen beyde die Forderungsklage aus den Lottogesetzen anzustellen habe d). Ist übrigens von jemand Geld eingesetzet worden, dessen Zurückforderung dem dritten zustehet (S. z. B. Abth. VI. §. 7.); So muß wohl, weil die Eigenthumsklage bey der Einnahme von vielerley

b) L. 13. §. 25. D. de act. emt. Boehmer. l. c. et Cap. 10. §. 9.
c) S. die DD. ad Tit. D. de act. emt. vend.
d) S. Schaumburg. comp. Digest. Lib. XIII. Tit. 2. §. 2. inf. add. Boehmer. l. c. Sect. II. Cap. 5. §. 40.

lerley Gelde mit großen Schwierigkeiten verknüpfft seyn würde, sowohl gegen das Lotto und dessen Administration, als auch gegen den Collector die Forderungsklage auf die Sache, so der andere ohne rechtmäßige Ursache hat e), angestellet werden.

§. 6.

Von den gerichtlichen Klagen gegen die Collectoren.

So viel hiernechst die gegen die Collectoren anzustellenden Klagen betrifft, so fließt aus dem Grundsatz, nach welchem die Collectoren Bevollmächtigte des Lotto und dessen Administration oder Direction sind, daß diesen gegen jene die eigentliche Vollmachtsklage zustehe, wenn die Collectoren 1) in ihren Collectur-Verrichtungen säumig und läßig sind, und dadurch dem Lotto Scha[den] verursachen (Abth. V. §. 12.), insonderheit aber 2) die Listen und erhobenen Gelder nicht zu gehöriger Zeit einschicken, 3) ohne des Lotto Wissen und Willen Einsätze auf Borg annehmen (Abth. V. §. 8.), oder 4) sonst ihrer Vorschrifft zuwider handeln a), ingleichen, wenn sie 5) die Collectur zur Unzeit z. B. kurz vor einer bevorstehenden Ziehung, wenn zumal in jener Gegend kein anderer Collector befindlich, aufsagen b). Weiter ergiebt sich aus sothanem Grundsatz, daß das Lotto und dessen Administration mit dem Collector in Ansehung des Dritten für eine Person angesehen werden, und daher die Klagen, welche nach

e) S. Tit. D. de condict. sine caus. Boehmer l. c. §. 31. 32.
a) L. 41. D. mand. vel c.
b) L. 27. §. 2. D. tit. cit.

nach Innhalt des vorherigen Absatzes die Spieler auf die Gewinnste, oder andere auf die Zurückgabe der Einsätze gegen das Lotto und die Administration anstellen können, eben so wohl gegen die Collectoren, jedoch gegen diese nur in sofern, daß sie mittelst derselben die Bezahlung von denen in Handen habenden Lottogeldern zuleisten, oder solche wenigstens vom Lotto aus zuverschaffen angehalten werden c), statt finden. Wenn hingegen die Collectoren die Grenzen ihrer Vollmacht und Vorschrifft überschreiten (Abth. V. §. 8.), oder wenn sie platterdings oder unter einer ihnen gesetzten, auf vorgeschriebene Weise aber nicht erfüllten Bedingung widerruffen sind, und demohngeachtet die widerruffene Collectur fortsetzen (Abth. V. §. 9. 10.) u. s. w. So sind dergleichen Handlungen nicht nach dem Vollmachtsvertrag zubeurtheilen d), und es stehet also auch derentwegen dem Kläger keine Wahl zu, ob er das Lotto selbst oder den Collector, wo eingesetzet worden, belangen wolle, sondern er hat es schlechterdings mit dem Collector auszumachen e), gleichwie auch diesem in dergleichen Fällen die umgekehrte Vollmachtsklage gegen das Lotto und dessen Administration keineswegs zustatten kommt f). Fragt man, was in diesen Fällen für eine Klage gegen den Collector anzustellen sey? so ist unsere Antwort, daß man sich der Billigkeitsklage auf das, was einem daran gelegen, daß der Collector ohne oder wider seine Vollmacht

c) S. Hert. de obligat. mandant. et mandatar. contempl. tertii §. 19. 20. in eius Opusc. Vol. I. Tom. 3. p. m. 168.
d) L. 5. pr. D. mand. vel contr.
e) S. Hert. loc. cit. §. 15. p. m. 165.
f) L. 41. D. mand. vel c.

macht gehandelt, zugebrauchen habe g). Auf gleiche Weise hat in dem oben (Abth. VI. §. 22.) angegebenen Fall die Paulianische Klage allein gegen den Collector, nicht aber auch gegen das Lotto selbst statt, wie wir bereits daselbst gedacht haben.

§. 7.

Von den gerichtlichen Klagen gegen die Lottospieler.

Wenn wir nunmehro auch noch die gegen die Lottospieler statt findenden Klagen vor die Hand zunehmen haben, so fällt uns keine weiter bey, als die Klage auf die beym Lotto gewürkten Spielschulden, welche entweder das Lotto, dessen Administration, Direction und Contor, oder ein Collector gegen einen Spielschuldner zugebrauchen hat. Bey dem erstern Fall scheinet sich ebenfalls die §. 5. vorgebrachte Schwierigkeit hervorzuthun; Es ist aber auch diese dadurch gehoben, daß dem Gewaltgeber ebenermaßen die eigentlich dem Bevollmächtigten aus dem Vertrag mit dem Dritten zustehende Klage uneigentlicher oder nützlicher Weise zugestanden worden a), und solchergestalt die ehemalen nöthige Abtretung der Klage an den Gewaltgeber b) nicht mehr erforderlich ist. Es kan daher die Lottoherrschafft und deren Administration oder Contor einen restirenden Spieler eben so gut, als der Collector, bey dem er die Schuld gewürket, auf deren Ab-

g) S. Carpzov. Part. II. Const. 20. Def. 12. Boehmer. de Actionib. Sect. II. Cap. 5. §. 13.

a) L. 13. §. 25. D. de act. emt. Mev. Part. II. Dec. 95. Hert. l. c. §. 5. p. m. 159.

b) Boehmer. comp. Digest. Lib. XVII. Tit. 1. §. 8.

trag belangen. Da ferner diese Schuld aus dem Hoffnungs-kauff herrühret, so sind wir der Meinung, daß derentwegen, daferne nemlich keine Neuerung damit vorgegangen, und sie nicht in eine Wechsel- oder sonstige Schuld verwandelt worden, die Verkauffsklage c), und zwar von dem Collector die eigentliche, von dem Lotto und dessen Administration oder Contor aber die uneigentliche oder sogenannte nützliche angestellet werden könne.

§. 8.

Was für eine Klage ein Spieler anzustellen habe, wenn die Bestellung der Liste, nach welcher er gewonnen hätte, unterblieben ist?

Es ist oben (Abth. V. §. 11.) vorgekommen, daß wenn die behörige Bestellung der von andern Orten eingeschickten Listen aus Versehen und Saumsahl des Bestellers unterbleibe und dadurch ein Spieler in Schaden komme, dieser sich solchenfallß an den Besteller zuhalten habe, daher wir denn nicht entstehen können, die dem Spieler in dergleichen Fall zustehende Klage hier noch Anhangsweise zuuntersuchen. Die Gelegenheiten, durch welche Briefe, Packete und Waaren von einem Ort zum andern gebracht werden, sind entweder hierzu öffentlich aufgestellet, angenommen und bestätiget, oder nicht. Man wird leichtlich wahrnehmen, daß zur ersten Gattung die Posten, Landgutschen, wie auch die fahrenden und reitenden Bothen, zur leztern aber die Fuhrleute, Privatbothen, Reisende und dergleichen zurechnen sind. Da nun viele Rechtslehrer die Meinung hegen, daß die Empfangs-

c) S. die DD. ad Tit. D. de act. emt. vend.

pfangsklage, welche in Rechten gegen die Schiffspatronen, Gastwirthe und Viehaufnehmer verordnet ist, auch auf die Posten und andere öffentliche Bestellungsgelegenheiten ausgedehnet werden könne a); So möchte es scheinen, daß ein Spieler, wenn er diese in dem vorgelegten Fall in Klage nehmen wolle, sich sothaner Empfangsklage zubedienen habe, und solche demselben vor anderen anzurathen sey, weil bey derselben nicht nur der Empfangnehmer oder Besteller vor alle, auch die geringste Verabsäumung und Fahrläßigkeit zustehen, sondern sich der Kläger auch darauf durch wen eigentlich das Versehen begangen worden? gar nicht einzulaßen, vielmehr blos den Empfang des Briefs oder Packets mit der Liste, dann die verabsäumte Bestellung und endlich das, was ihm daran gelegen, daß solche unterblieben, zuerweisen habe b). Wir sind aber gleichwohl der Meinung, daß dem Spieler im obbemeldten Fall die Empfangsklage nicht zustehe, denn nicht zugedencken, daß verschiedene Rechtslehrer aus ganz erheblichen Gründen jener Ausdehnung sothaner Klage auf die Posten und öffentlichen Bothen durchaus widersprechen c), so kommt auch dieselbe nur demjenigen zu, welcher selbst etwas zur Verwahr- und

a) Sixtin. in Consil. Marburgens. Vol. II. Cons. 20. n. 36. Richter. Decis. 141. n. 15. seqq. Stryck. de act. investig. Sect. I. Membr. 9. § 35. seqq.

b) S. die DD. ad Tit. D. naut. caup. stabular.

c) Lauterbach. Tract. synopt. de nautis, cauponib. et stabular. §. 33. 34. in eius Dissert. Vol. IV. Diss. 12. de Lyncker in Monitis ad Stryck. de act. inuestig. num. 2721. seqq. Harpprecht. Consil. nov. Part. I. Cons. 30. per tot.

Bestellung übergeben hat d), daß wir daher nicht abzusehen vermögen, aus welchem Grunde sich der Spieler, als eine dritte Person, die selbst nichts zur Bestellung aufgegeben hat und in deren Nahmen auch nichts aufgegeben worden, derselben anmaßen könnte? Wir halten daher dafür, daß in dem vorgelegten Fall dem Spieler überhaupt sowohl gegen die öffentlichen, als gemeinen Besteller der Listen, wenn diese deren zeitige Bestellung verabsäumen, die bloße Billigkeitsklage auf das, was ihm daran gelegen, daß die Ueberbringung der Liste, nach der er gewonnen hätte, nicht zu gehöriger Zeit geschehen, übrig bleibe.

§. 9.

Von denen bey dem Lotto vorkommenden Verbrechen.

Es können übrigens sowohl auf Seiten der Collectoren, als auch auf Seiten der Spieler mancherley Verbrechen zu Schulden gebracht werden, zum Beyspiel auf Seiten jener, wenn sie die Einsätze ganz oder zum Theil unterschlagen, dieselben in ihren eigenen Nutzen verwendten, dem Lotto nach der Ziehung unter dem Vorwandt, daß die Bestellung durch ohngefähre Zufälle aufgehalten worden, falsche Listen einschicken, sich fälschlich für Collectoren ausgeben, da sie entweder dergleichen niemalen gewesen, oder vom Lotto widerrufen worden sind, den Spielern die Gewinnste schmälern oder gar unterschlagen u. s. w. auf Seiten dieser aber, wenn sie mit betrüglichen Collectoren einhalten und das Lotto auf diese oder jene

d) L. 1. §. 1. D. naut. caup. stabular. Petr. Muller. ad Struv. Ex. VIII. §. 109. not. α).

jene Weise vervortheilen, insonderheit wenn sie bey gestatteten Vorspielen mehr einsetzen, als sie im Vermögen haben, um bey günstig ausfallender Ziehung die beträchtlichsten Gewinnste einzuheben, bey fehlschlagender Hoffnung aber das Lotto mittelst der Einwendung: Wo nichts ist, da hat der Kayser sein Recht verlohren, um die Einsäze zubringen u. s. w. Da aber diese und andere dergleichen Verbrechen unter die falschen und betrüglichen Streiche zurechnen sind und in Ansehung dieser die Rechte außer dem Ersaz des Schadens und einer vom Richter nach Verhältniß deßelben und des Grads der Bosheit zubestimmenden willkührlichen Straffe nichts besonderes verordnen a); So finden wir auch nicht nöthig, uns damit insonderheit abzugeben. Doch wird es unsern Lesern nicht entgegen seyn, wenn wir noch einen hieher gehörigen und unter unsern Händen gewesenen seltsamen Fall anführen. L. v. M. ein Postverwalter, hatte einem Menschen zu C. durch seine Empfehlung und deßen fälschlich gerühmtes großes Vermögen eine Collectur bey dem S. C. S. Lotto zuwege gebracht, mit welchem er darauf die Abrede genommen, daß er zu jeder Ziehung drey, vier und mehr verschiedene Listen, worzu er ihm jedesmal vorher die Entwürffe überschicken wolle, fertigen und mit der gewöhnlichen jedoch unversiegelten Aufschrifft an das Lotto in einem an ihn gerichteten Umschlag mittelst der unter ihm stehenden Post an ihn schicken, sich auch zum Einsiegeln des Umschlags jederzeit eines ihm darzu besonders zugestellten Pettschaffts

a) S. die K. H. N. P. H. G. O. Art. 112. seqq. Leyser. Vol. IX. Spec. 617. med. 1 seqq.

schaffts gebrauchen sollte, welches alles dieser Mensch theils aus Einfalt und theils um der ihm versprochenen reichlichen Vergeltung und einträglichen Beförderung willen thate. Wenn nun die Listen mit der Post einlieffen, so öffnete sie der Postmeister und behielte sie biß nach der Ziehung bey sich, suchte darauf die gewinnenden heraus, siegelte diese in des Collectors Addresse an das Lotto mit einem besonders darzu gefertigten Pettschafft ein und überschickte sie dem Lottocontor mit der erdichteten Entschuldigung, daß die Post nur erst angekommen und durch großes Gewäßer oder andere Zufälle aufgehalten worden sey. Weil man sich nun dergleichen Streiche kaum träumen laßen konnte und die Entschuldigungen wegen Verspätung der Post einigemale ganz glaublich waren, so gelang dem Betrüger sein Anschlag etlichemale, man schöpfte aber gleich Verdacht auf Seiten des Lotto, als die Postverspätung noch öffter zum Vorwandt gebraucht wurde, forschte deswegen hier und da in geheim nach uud entdeckte endlich den ganzen betrüglichen Anschlag durch Herbeyhol- und Vernehmung des gemißbrauchten Collectors, worauf sogleich der Postmeister mit Haußarrest beleget, in Untersuchung gezogen, des Verbrechens überführt und zur Straffe, da er sein wegen gemißbrauchten Postamtes ohnehin schweres Vergehen noch durch Entfliehung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnißes und andere verübte Bosheiten ungemein erschweret hatte, zu enger Gefangenschafft verdammt wurde, welche Straffe darum nicht für zustrenge zu halten ist, weil nach den peinlichen Rechten die falschen Strei-

che,

che, wodurch die äffentliche Sicherheit, wie hier durch Mißbrauch eines öffentlichen Amts, mercklich beleidiget wird, auch sogar mit der Todesstraffe belegt werden können b).

§. 10.

Beschluß der Abhandlung.

Nunmehro haben wir, wie wir hoffen, die vornehmsten Rechtsfälle, welche bey dem Lottospiel vorkommen können, der Aufschrifft des Buchs gemäß, abgehandelt. Etwas vollkommenes hierinnen zuliefern, ist unsere Absicht nicht gewesen, und wir beziehen uns statt aller weiteren Entschuldigung auf den Innhalt der Vorrede. Unsere Bemühung soll uns daher nicht gereuen, wenn man sie gleich der Unvollständigkeit beschuldigen, und unseren Meinungen hier und da beyzutreten Anstand nehmen sollte, falls man ihr nur darneben einigen Nutzen zugestehen wird. Von dem Urtheil anderer über diesen Versuch hängt es lediglich ab, ob wir die Hand an dessen Ergänz- und Verbesserung legen werden, oder nicht? Wir empfehlen uns nur noch der Gunst unserer Leser aufs beste.

b) L. 22. C. de L. Cornel. de falsis, C. C. C. art. 112. 113. Carpz. Pr. crim. Qu. XCIII. n. 96. seqq. Leyser. l. c. med. 6. 7.

Verzeich-

Verzeichniß
der vornehmsten Sachen,
wobey zugleich denen deutsch gegebenen juristischen Wörtern die gewöhnlichen lateinischen Benennungen beygesetzt sind.

Die Römischen Zahlen zeigen die Abtheilungen, und die kleinen die Absätze oder §§. an.

Abtretung der Klage (cessio actionis) ob diese von den Collectoren an das Lotto geschehen müsse? VII. 7.
Abzug, (gabella detractionis) ob er von auswärtigen wegen der Lottogewinnste gefordert werden könne? VI. 18.
Actien beym Lotto, deren Erkl. III. 6.
Alberner (mente captus) kan nicht Lottospielen. VI. 3.
Bedingung, verschiebende, (conditio suspensiua) Erkl. V. 11.
: : wiederauflösende (conditio resolutiua) ebendas.
Berauschter, ob er in das Lotto setzen könne? VI. 3.
Besoffener, (summe ebrius) kan nicht ins Lotto spielen, ebendas.
Besitzer, redlicher, (possessor bonae fidei) wie weit er zum Ersatz einer gestohlnen Sache verbunden? VI. 10.
Besteurungsrecht, (ius collectandi) von solchem hängt das Recht, ein Lotto zuerrichten, nicht ab. III. 2.
Bevormundter, (pupillus vel curandus) in wie weit ihm das Lottospielen erlaubt? VI. 4.
Beweiß, halber, (semiplena probatio) ob solchen das Lottohauptbuch ausmache? V. 4.
Billet, was es ist? VI. 13.
: : ob gegen solches allein ohne weitere Vollmacht die Gewinnste auszuzahlen? VI. 14.
: : wenn es verlohren, was zuthun? VI. 13. 14.
Billigkeitsklage auf das, was einem daran gelegen ꝛc. (actio in factum ad Interesse) wenn sie beym Lotto zu gebrauchen? VII. 6.
Classe, in welche die Lottoschulden im Concurs zusetzen? VI. 12.
Collector, was er sey? IV. 2.
: : dessen Pflichten und Rechte. V. 5.
: : ist ein Bevollmächtigter. V. 6.
: : ist kein Factor. V. 7.
: : kan ohne und mit Bedingung wiederrufen werden. V. 9.

Collector,

Collector, auswärtiger, was er für einen Kauf schließe? V. 11.
= = muß den höchsten Grad des Fleisses anwenden, V. 12.
= = untreuer, wird ehrloß, ebendas.
= = Klagen gegen denselben. VII. 6.
= = dessen Gerichtsstand. VII. 2.
= = Klagen desselben gegen das Lotto. VII. 4.
Contor S. Lottocontor.
Dinge im juristischen Verstand, (res in sensu iuridico) Erkl. VI. 13.
= = ob die im Lotto gekaufte Hoffnung darunter gehöre? ebend.
Ducaten, (solidus) wenn deren über 500 beym Lotto eingesezt, ob die obrigkeitliche Erlaubniß nöthig? VI. 8.
Eheweiber, in wie fern ihnen das Lottospielen erlaubt? VI. 7.
Eigenthumsklage, (rei vindicatio) wenn sie statt der Paulianischen zugebrauchen? VI. 22.
= = kann nicht füglich bey Zurückforderung der Einsätze gebraucht werden. VII. 5.
Einwerfen, (collatio) ob demselben das von den Eltern ihren Kindern zum Lottospielen gegebene Geld unterworfen? VI. 19.
Empfangsklage, (actio ex recepto) ob sie gegen die Posten statt finde? VII. 8.
Erfüllungseyd, (iuramentum suppletorium) wenn durch solchen das Lottohauptbuch zubestärken? V. 4.
Ergötzlichkeit, (honorarium) kan mit dem Vollmachtsvertrag bestehen. V. 6.
Erlaß, (remissio mercedis) kan beym Lottopacht nicht gefordert werden. III. 4.
Factor, (institor) dergl. ist ein Collector nicht. V. 7.
Factorsklage, (actio institoria) nach deren Art kan ein Spieler das Lotto und dessen Administration belangen. VII. 5.
Fleiß, den ein guter Hauswirth auf seine Sachen verwendet, (diligentia media) muß von Bevollmächtigten angewendet werden. V. 12.
= = der höchste Grad desselben, (diligentia maxima) muß von den Collectoren angewendet werden, ebendas.
Forderungsklage aus den Lottogesetzen (condictio ex lege lottica) wenn sie zu gebrauchen? VII. 5.
= = auf die Sache, so der andere ohne rechtmäßige Ursache hat, (condictio sine causa) wenn sie zugebrauchen? ebendas.

Garantie,

Garantie, S. Lottogarantie.
Geistliche, ob ihnen das Lottospiel erlaubt? VI. 2.
Geld, gestohlnes, was Rechtens, wenn dergleichen eingesezt worden? VI. 10.
" " zum Lottospielen geborgtes, ob es wiedergefordert werden könne? VI. 9.
" " im Lotto verlohrnes, ob es wiedergefordert werden könne? VI. 20.
" " von Eltern zum Lottospielen erhaltenes, ob es bey der Theilung einzuwerfen? VI. 19.
Gemeinschaft der Güter, (bonorum cummunio) was bei solcher in Ansehung der Lottoeinsätze und Gewinnste Rechtens? VI. 7. 17.
Generallottoadministration, deren Erkl. IV. 4. das übrige S. unter Lottoadministration.
Generallottodirection S. ebend.
Gerichtsbarkeit, (iurisdictio) ob dergl. der Lottoadministration zustehe? V. 2.
Gerichtsstand, (Forum) der Lottoadministration od. Direction. VII. 1.
" " der Collectoren. VII. 2.
" " der Lottospieler. VII. 3.
Geschenk, blosses, (donatio simplex) ob es von den Kindern bey der Theilung einzuwerfen? VI. 19.
Gewalt, gesetzgebende, (potestas legislatoria) in solche schlägt das Recht, ein Lotto zu errichten, ein. III. 2.
Gewerbe S. Handlungsgewerbe.
Gewinnste, was bey deren Auszahlung zubeobachten? VI. 14. 15.
" " zu welcher Art von Kinderguth sie gehören? VI. 16.
" " zu welcher Gattung von Weiberguth sie zurechnen? VI. 17.
" " davon kan zu milden Stiftungen abgezogen werden. VI. 18.
Glücksspiel, (ludus fortunae vel aleae) dessen Erkl. I. 3.
Grentzen der Vollmacht, (fines mandati) muß ein Collector genau beobachten. V. 8. VII. 6.
Guth, weibliches, S. Weiber-heyraths- und Nebenheyrathsguth.
" " der Kinder, S. Kinder- und Kriegskinderguth.
Handlungsgewerbe, (negotiatio quaestuaria) dergl. ist das Lotto nicht. V. 7.
Hauptbuch beym Lotto S. Lottohauptbuch.
Haußväter, (patresfamilias) dürfen Lotto spielen. VI. 7.
" " mütter, (matresfam.) wie ferne ihnen das Lottospielen erlaubt? VI. 7.

Heyraths-

Heyrathsguth, (bona dotalia) dessen Erkl. VI. 7.
Hofnungskauf überhaupt, (emtio spei in genere) dessen Erkl. I. 5
= = im engern Verstand, (emtio spei in specie) dess. Erkl. ebend.
Kauf der Hofnung, (emtio spei) dess. Erkl. I. 5.
= = der gehoften Sache, (emtio rei speratae) dess. Erkl. ebend.
= = unbedingter, (emtiovend. para) dessen Erklär. V. 11.
= = bedingter, (emtiovend. conditionata) dess. Erkl. ebendas.
Kaufklage, eigentliche, (actio emti directa) ob sie gegen die Collectoren auf die Gewinnste statt habe? VII. 5.
= = nützliche, (act. emt. vtilis) ob sie gegen das Lotto und dessen Administration wegen der Gewinnste anzustellen? VII. 5.
Kinder, wie ferne ihnen das Lottospiel erlaubt? VI. 3. 4.
Kinderguth, gemeines, (peculium paganum) wenn die Lottogewinnste darzu gehörig? VI. 16.
= = natürliches, pecul. profectitium) ebendas.
= = fremdes, (pecul. aduentitium) ebend.
Klage, Paulianische, (actio pauliana) ob sie in Ansehung der Lottoeinsätze statt finde? VI. 22.
= = gegen wen sie anzustellen? VII. 6.
Kriegskinderguth, eigentliches, (pecul. castrense) wenn die Lottogewinnste darunter gehörig? VI. 16.
= = uneigentliches, (pecul. quasi-castrense) wenn die Lottogewinnste darunter gehörig? ebend.
= = davon können die Söhne nach Gefallen in das Lotto spielen. VI. 4.
Kunstspiel, (ludus artis) dessen Erklärung. I. 3.
Landesobrigkeit, hohe, (superioritas territorialis) von solcher hängt das Recht, ein Lotto zuerrichten, ab. III. 2.
Lehen, eigentliches, (feudum proprium) ob das Lottolehn dergl. III. 5.
Listen beym Lotto, was sie sind? V. 3.
Lotto, dessen Erkl. I. 1.
= = ist ein gemischtes Spiel. I. 3.
= = = ein zweiseitiger Vertrag. I. 4.
= = = ein Hofnungskauf im engern Verstand. I. 5.
= = was bey dessen Errichtung zubeobachten? III. 2. 3.
= = ob es einem Staate nüzlich? II. 8.
Lottoadministration, deren Erkl. IV. 4.
= = deren Pflichten und Rechte. V. 1.
= = ob ihr eine Gerichtsbarkeit zustehe? V. 2.
= = ob es rathsam, sie damit zuversehen? VII. 2.

Lottoad=

Lottoadministration, deren Gerichtsstand. VII. 1.
Lottocontor, dessen Erkl. IV. 4.
: : dessen Pflichten und Rechte. V. 3.
Lottodirection S. Lottoadministration.
Lottogarantie, was sie sei? IV. 2.
Lottogewinnste S. Gewinnste.
Lottohauptbuch, dessen Erkl. V. 3.
: : hat die Kraft eines halben Beweises. V. 4.
Lottoherrschaft, deren Erkl. III. 6.
: : wie weit sie vor die Gewinnste zuhaften? III. 7.
: : deren Gerichtsstand. VII. 1.
Lottolehen, dessen Erkl. III. 5.
: : ob es ein eigentliches Lehen, ebendas.
Lottoobereinnahme S. Lottocontor.
Lottopacht, was er sey? III. 4.
: : ob dabey ein Erlaß gefordert werden könne? ebendas.
Lottoprincipalschaft S. Lottoherrschaft.
Lottospieler, deren Erfordernisse. VI. 1.
: : deren Gerichtsstand. VII. 3.
: : Klagen gegen dieselben. VII. 7.
: : Klagen derselben gegen das Lotto. VII. 5.
: : Klagen derselben gegen die Collectoren. VII. 6.
: : Klagen derselben gegen die Posten und andere Bestellungsgelegenheiten. VII. 8.
Lottorecht, was darunter verstanden werde? I. 2.
Lottospielschulden S. Spielschulden.
Lottoverbrechen, verschiedene werden angeführt. VII. 9.
Lottoverwaltung S. Lottoadminsstration.
Miethvertrag, (locatio conductio operarum) dergleichen ist die Collectur nicht. V. 6.
Minderjährige, (minores) wie ferne sie in das Lotto spielen können? VI. 4.
: : ob ihnen, wenn sie verlieren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustatten komme? VI. 6.
Mündling S. Bevormundter.
Nachsteuer S. Abzug.
Nebenheyrathsguth, (bona praphernalia) dessen Erkl. VI. 7.
Neuerung der Schuldursache, (nouatio) wie sie bey Lottoschulden geschehe und deren Wirkung. VI. 12.
Niederobrigkeit, (magistratus inferior) ob ihr das Recht, ein Lotto zuerrichten, zustehe? III. 2.

Niederobrigkeit, hat keine Gerichtsbarkeit über die Lottoherrschaft und deren Administration oder Direction. VII. 1.

Obrigkeit, mittelbare S. Niederobrigkeit.

Pacht S. Lottopacht.
Paulianische Klage S. Klage.
Pflegbefohlner S. Bevormundter.
Pflichten, vollkommene, (officia perfecta) deren Erkl. VI. 20.
: unvollkommene, (off. imperfecta) deren Erkl. ebendas.

Rasende, (furiosi) wie ferne sie Lotto spielen können. VI. 3.
Recht, ein Lotto zuerrichten, dessen Erkl. III. 1.
: : : wem es zuständig? III. 2.
Recht, ein Lotto zuspielen, dessen Erkl. III. 1.
: : wem es zustehe? III. 3.
: : ob es verpachtet werden könne? III. 4.
: : ob es verliehen werden könne? III 5.
Regalien, hohe und niedere, (regalia maiora et minora) deren Erkl. III. 3.
: : zu den hohen gehört das Recht, ein Lotto zuerrichten. III. 3.
: : zu den niedern gehört das Recht, ein Lotto zuspielen, ebend.
Reinigungseid, (iuramentum purgatorium) wenn solcher bey der Zurückforderung der Einsätze zuleisten? VI. 7.
Römische Spielgesetze, ob sie in Deutschland gültig? II. 6. VI. 11.

Schenkungsvertrag, (donatio) ob das Lotto dergleichen? I. 4.
Sorgfalt S. Fleiß
Spiel, was es im juristischen Verstand sey? II. 1.
: : gemischtes, (ludus mixtus) dessen Erklärung. I. 3.
Spieler, S. Lottospieler.
Spielgesetze S. Römische Spielgesetze.
Spielschuld, ob sie der dritte Darleyher wiederfordern könne? VI. 9.
: : ob sie das Lotto fordern könne? VI. 11.
: : in welche Classe sie bey einem Concurs zusetzen? VI. 12.
Staatscassa, (Fiscus). II 6. VI 12.
Straffe, willkührliche, (poena arbitraria) hat bey Lottoverbrechen statt. VII. 9.
Streiche, falsche oder betrügliche, (falsa) darunter gehören die Lottoverbrechen. VII. 9.
Stumme, ob sie in das Lotto spielen dürfen? VI. 3.
Subcollector, dessen Erkl. V. 12.

Register der vornehmsten Sachen.

Taube, ob sie in das Lotto spielen dürfen? VI. 3.
Todesstraffe, auf solche kan in gewissen Fällen wegen betrüglicher Streiche erkannt werden. VII. 9.

Verbrechen der Collectoren und Spieler beym Lotto, wie sie zu bestraffen? VII. 9.
Verkaufklage, eigentliche, (actio venditi directa) ist von den Collectoren gegen die restirenden Spieler anzustellen. VII. 7.
= = nützliche, (act. vend. vtilis) muß vom Lotto gegen die Spielschuldner angestellt werden, ebendas.
Verlust S. Geld.
Versehen, das geringste, (culpa leuissima) muß von den Collectoren gebüsset werden. V. 12.
Verschwender, kan nicht in das Lotto spielen. VI. 3.
= = sittlicher, (prodigus moraliter talis) Erkl. VI. 21.
= = juristischer, (prodigus iuridice talis) dergl. ebend.
= = zu welcher Gattung ein unmäßiger Lottospieler gehöre? ebend.
Vertrag, ungenannter, (contractus innominatus) dergleichen ist der Lottovertrag nicht. I. 4.
= = einseitiger, (vnilateralis) ob das Lotto dergleichen? ebend.
Untereinnehmer S. Subcollector.
Vollmachtsklage, eigentliche, (actio mandati directa) in welchen Fällen sie der Administration gegen den Collector zustehe? VII. 6.
= = uneigentliche oder umgekehrte, (actio mand. contraria) in welchen Fällen sie den Collectoren gegen die Administration zustehe? VII. 4.
Vollmachtsvertrag, (contractus mandati) hat zwischen dem Lotto und dessen Collectoren statt. V. 6.
Vormünder, ob sie mit ihrer Mündlinge Geldern in das Lotto spielen dürfen? VI. 5.
Vorzugsrecht, (ius praelationis) ob den Lottoschulden dergleichen zustehe? VI. 12.

Wahnwitziger, S. Alberner.
Weiberguth, ausgezogenes (bona receptitia) dessen Erklär. VI. 7.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) ob sie Minderjährigen wegen Verlustes im Lotto zustatten komme? VI. 6.

Zurückforderung des Einsatzes, S. Forderungsklage.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eckardt, Johann Ludwig von,

Das Lotto-Recht, oder rechtliche Betrachtungen über diejenigen Vorfälle,
so sich bey dem Zahlenspiel oder sogenannten Lotto theils schon zugetragen
haben, und theils in der Zukunft noch zutragen möchten

Coburg 1771

Bavar. 5186 o#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388006-5
VD18 14921103-001